(Vaticanum)

Schambarn

Schulte und Döllinger gegen das Concil.

Kritische Beleuchtung
der Schulte'schen Broschüre über die Macht der Päpste
und
der jüngsten Erklärung Döllingers.

Von Dr. M. J. Scheeben,
Professor am erzb. Priesterseminar in Cöln.

(Separatabdruck aus den „Periodischen Blättern.")

1871.
Regensburg, New York & Cincinnati,
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen,

beleuchtet von Herrn Prof. Ritter v. Schulte.

I. Einleitung.

(Entspricht dem §. 1 der Schulte'schen Broschüre.)

In der Nürnberger Erklärung gegen das vatikanische Concil und seine Beschlüsse wurde bekanntlich „die streng wissenschaftliche Ausführung der daselbst namhaftgemachten Gründe vorbehalten". Es hieß anfangs, es hätten sich verschiedene Gelehrte in die Lösung dieser Aufgabe getheilt. Bis jetzt ist indeß nur von einem dort anwesenden Laien die Verheißung theilweise erfüllt worden, und nach einer am Schluße der Vorrede der betr. Schrift stehenden Notiz scheint derselbe Gelehrte wenigstens den größten Theil der „wissenschaftlichen Ausführung" auf sich genommen zu haben.

Dr. Joh. Fr. Ritter von Schulte, Professor des canonischen und deutschen Rechtes an der Universität zu Prag, genoß lange Jahre hindurch als Canonist in ganz Deutschland einen wohlverdienten Ruf, nicht bloß wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, sondern auch wegen der streng kirchlichen Richtung, die in den meisten seiner Schriften, namentlich aber in seinen Hand- und Lehrbüchern über das Kirchenrecht im Allgemeinen und das Eherecht im Besondern, sich ausspricht. Was das innere Kirchenrecht, die Verfassung, Einrichtung und Verwaltung der innern Angelegenheiten der Kirche betrifft, huldigte er bis vor Kurzem mit größter Entschiedenheit denselben Ansichten und Grundsätzen, wie seine berühmten Fachgenossen Walter und Phillips, und wurde neben diesen als der vorzüglichste Restaurator des eben so streng kirchlichen als streng wissenschaftlichen Studiums des Kirchenrechtes angesehen. Insbesondere galt ihm die liberale Theorie von der Kirchenverfassung, „die man mit Unrecht zur Schande der Bischöfe als Episcopalsystem bezeichnet habe" [1]) in allen ihren Formen, vom feinsten Gallikanismus bis zum gröbsten Febronianismus hinab, „als ein verwerfliches, in sich unwahres, und mit der Geschichte im ärgsten Widerspruch stehendes System, welches von dem Oberhaupte der Kirche der wohlverdienten Verdammung preisgegeben worden sei"; [2]) von der entgegengesetzten, vulgo ultramontanen Theorie aber sagte er, nachdem er

[1]) System S. 187. [2]) System S. 184.

die Grundsätze derselben dargelegt hatte: „Mag man dies Papalsystem nennen oder nicht, jedenfalls ist es dasjenige, welches einzig und allein stets gegolten, die Nothwendigkeit den Geist der Kirche und ihres Rechtes für sich hat.“ [1])

Demgemäß durfte man erwarten, daß Schulte vor Allen die definitive unzweideutige und consequente Darlegung des „Papalsystems“ mit Freuden begrüßen, oder wenigstens nicht gegen diese Lehre auftreten würde, ohne in gebührender Weise über die fundamentale Umwandlung seiner wissenschaftlichen und kirchlichen Ueberzeugung Rechenschaft abzulegen. Als er gleichwohl vor Jahresfrist in einer Recension über das einen ziemlich krassen Gallicanismus zur Schau tragende Werk von Monf. Maret, trotz der eingestandenen Unwissenschaftlichkeit desselben, die Grundtendenz desselben billigte, haben wir uns in den Per. Blättern I, S. 307 ff. erlaubt, ihn daran zu erinnern, daß er dadurch seine eigenen, früher mit der größten Entschiedenheit ausgesprochenen und consequent durchgeführten Grundsätze preisgegeben und entehrt habe. Um so mehr durfte man erwarten, daß er jetzt, wo er förmlich gegen das sogen. „Papalsystem“, zu dessen wesentlichen Bestandtheilen auch die Infallibilität gehört, in die Schranken tritt und es vor der ganzen Welt denuncirt, über das Verhältniß seiner jetzigen Grundsätze zu seinen frühern das Publikum aufklären würde. In der That versichert er jetzt (S. 11) „seine Grundsätze seien keine andern geworden“, (S. 16) „er habe auch früher niemals an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt“, es sei nur „ein Kunststück (welches nach S. 15 meine Wenigkeit zuerst ins Werk gesetzt) ihn als deren Anhänger zu citiren“, und darauf hin erklärt er, „er sei es seiner literarischen Ehre schuldig, das Schweigen zu brechen.“ Nichtsdestoweniger sagt er in seiner ganzen Schrift keine Silbe, um seine literarische Ehre in dieser Beziehung zu retten, oder, sagen wir lieber, um die berechtigte Erwartung des Publicums, über den wenigstens scheinbaren Widerspruch zwischen der Lehre, die er jetzt sogar gegen ein allgemeines Concil geltend machen will, und der Lehre seiner eigenen Handbücher aufgeklärt zu werden, zu befriedigen; vielmehr fährt er fort, Alles, was nach der kirchlichen „Monarchie“ der Päpste schmeckt, selbst die technischen Ausdrücke, die ihm früher selbst geläufig waren, in einer nichts weniger als delikaten Weise zu bekritteln und zu bespötteln. Sollte er wirklich nicht einsehen, wie sehr er jetzt seine eigenen frühern Grundsätze verläugnet und verunglimpft, so wäre dies das erste Zeichen einer traurigen Verblendung, welche den ehemals so erleuchteten Geist befallen hat und gefangen hält.

---

[1]) System S. 192.

Schulte gesteht indeß selbst, daß in gewisser Beziehung eine Veränderung mit ihm vorgegangen sei, daß er früher in „einer tiefen Täuschung gelebt", der er sich jetzt habe entschlagen müssen (S. 11 ff.). Er habe früher geglaubt, die „Anschauungen", nach welchen im Mittelalter das Verhältniß der Kirche zum Staate gestaltet worden, seien eben nur Anschauungen einer bestimmten Zeit, nicht nothwendig Anschauungen der Kirche gewesen, und deßhalb könne man aus ihnen „keine principielle Unverträglichkeit der Lehren und Ansprüche der Kirche mit den Anschauungen und Forderungen des heutigen Staates und der heutigen Zeit herleiten". Er habe daher auch geglaubt, heutzutage werde man auf kirchlicher Seite nicht mehr die mittelalterlichen Anschauungen festhalten und nach ihnen als nach unabänderlichen, ewigen Normen das Verhältniß des Staates zur Kirche bestimmen wollen, vielmehr an die Stelle der mittelalterlichen Anschauungen die des modernen Staates treten lassen: und Pius IX. werde „auf den Ideen der Zeit fußend" eine Reform der Kirche vornehmen. Statt dessen habe er allmählich immer mehr eingesehen und durch die jüngste Definition sei es ihm vollends klar geworden, daß man von Seiten Roms die Grundsätze des Mittelalters als unabänderliche Norm für das Verhältniß der Kirche zum Staate geltend machen wolle: deßhalb hätten sich seine Wege allmählich mehr und mehr von den Wegen Roms geschieden, und jetzt müsse er endlich offen dagegen auftreten.

Hieraus ist leicht ersichtlich, obgleich Schulte selbst es nicht ausdrücklich sagt, wie er zur thatsächlichen Läugnung seiner frühern Anschauungen über die Infallibilität und das ganze Papalsystem gekommen ist. Es geschah dies nicht direkt auf dem Wege neuer wissenschaftlicher Untersuchungen über die Fundamente dieser Lehren, sondern indirekt dadurch, daß die praktische Geltendmachung des Papalsystems in der Kirche mit den Anschauungen der modernen Zeit und des modernen Staates, denen er, wie er selbst sagt, immer zugethan gewesen,[1]) und die sich im Laufe der Jahre immer klarer und schärfer bei ihm ausbildeten, allmählich immer härter zusammenstieß, und endlich die Definition der päpstlichen Infallibilität seine ganze Ansicht über den temporären und hinfälligen Charakter der mittelalterlichen und die thatsächliche (auch nur temporäre?) Berechtigung der modernen Grundsätze über den Haufen warf. Anstatt nun im festen Anschluß an seine kirchlichen Grundsätze seine Anschauungen zu klären und zu berichtigen, anstatt sich Mühe zu geben, die wirkliche Lehre der

---

[1]) Auch dieses ist nur theilweise wahr; in seinen klassischen Schriften finden sich Unklarheiten und Schiefheiten genug, aber gedämpft durch den strengen Begriff des Kirchenrechts.

Kirche wohl zu verstehen, und nachzuforschen, in wie weit die wirklich berechtigten Bedürfnisse der neuern Zeit praktisch mit denselben in Einklang zu bringen seien: ereifert er sich in leidenschaftlicher Erregtheit gegen die Hierarchie, die nicht nach seinem Kopfe die Kirche reformiren, nicht seine Grundsätze als absolut maßgeblich adoptiren will, und bekämpft rücksichtlos seine eigenen Lehren über die innere Verfassung der Kirche, weil sie seinen Anschauungen über die zeitgemäße Leitung und die äußere Stellung der Kirche hindernd im Wege stehen. Anstatt aus der Enttäuschung seiner Erwartungen die Lehre zu ziehen, daß er sich auch in seinen Anschauungen über die moderne Gesellschaft getäuscht habe, klagt er die Kirche der Täuschung an und verfolgt mit der äußersten Erbitterung gerade diejenige Lehre, in welcher die Kirche erklärt, daß der mit der Autorität Christi redende Mund ihres Oberhauptes ebensowenig täuschen könne als sie selbst. Es ist dies der gewöhnliche Weg, auf welchem hochbegabte und der Kirche treu ergebene Geister allmählich zum vollständigen Bruche mit der Kirche und ihrer Lehre kommen, und dann im Vollmaaß der Verblendung nicht bloß glauben, sich selbst treu geblieben zu sein, sondern auch im offensten Bruche mit der Kirche noch glauben und versichern, derselben mit unverbrüchlicher Treue anzuhangen.

Auch Schulte will (S. 13) bei aller Opposition gegen Papst und Episcopat „an der Kirche Christi", und sogar „an dem Papste, an dem Episcopate, an der ganzen Lehre dieser Kirche noch festhalten." Er will (S. 18) „an dem Glauben halten, wie er ihn aus dem Katechismus und als zartes Kind aus der theuern Eltern Munde (S. 13 fügt er noch das „westphälische Gymnasium und den Catechismus Romanus bei"), sodann aus der Schrift und den Vätern habe" — davon, daß die Glaubenslehre durch die lehrende Kirche, Papst und Episcopat, vorgestellt, d. h. vorgeschrieben werden müsse, scheint der Katechismus des Schulte'schen Hauses nichts gesagt zu haben — „und er dürfe daher wohl halten an dem Worte Pauli an die Galater Cap. I, Vers 8 ff.", d. h. also wohl, er dürfe mit dem heil. Paulus sagen: „Wenn irgend ein Anderer, wenn selbst ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium als ich — Professor v. Schulte — euch gepredigt habe, der sei verflucht." Wie er bei einem solchen Anathema, das er gegen Papst und Episcopat schleudert, und demjenigen, das ihn von Seiten dieser trifft, noch an Papst und Episcopat festhalten kann, ist uns unbegreiflich; noch weniger begreifen wir, wie er dies nach seinem Römischen Katechismus kann, welcher (l. 1 c. 10 q. 11.) die unbedingt nothwendige Verbindung mit dem Stuhle Petri und seinem Inhaber mit den Worten der hh. Hieronymus, Cyprian und

Optatus lehrt.[1]) Noch vor zwei Jahren schrieb Schulte: „Es gibt keine andere römisch-katholische Kirche als diejenige, welche durch den Papst und den Episcopat geleitet und repräsentirt wird; wenn man in unserer Zeit so häufig von Kirche, im Gegensatze zum Papst und Episcopat spricht, so sind das Phrasen, hinter denen sich lediglich Unkirchlichkeit verbirgt".[2]) Er wollte damit beweisen, daß ein katholisches Lehramt nur kraft der Anerkennung des mit dem Papst vereinigten Episcopates bestehen könnte, und daß jedes anderswie autorisirte Lehramt den Inhaber ermächtigen würde, sich selbst „als die katholische Kirche zu geriren". Gleichwohl verbittet er sich jetzt ernstlich, daß man sein Unternehmen „als Unkirchlichkeit, Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt &c." bezeichne (S. 11); ein Mandat, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, habe Niemand nöthig, dieses stehe ihm ebensogut zu, als dem Papste, den Bischöfen und den Priestern; denn — man höre den merkwürdigen Grund — „die Kirche sei nicht gesetzt, damit die Hierarchie, die Laien gehorchen, sondern der Herr habe seine Kirche gegründet, auf daß Jeglicher in ihr den sichern Weg finde, sein Heil zu wirken"; und so „stehe ihm auch das Wohl der Kirche höher als der augenblickliche Wille der Hierarchie". Ob sich hinter diesen Phrasen nicht auch die oben erwähnte Unkirchlichkeit verbirgt, welche „von Kirche im Gegensatz zur Hierarchie redet"? Ob das ohne „Mandat" übernommene Apostolat jedes Beliebigen in der Kirche demjenigen gleichkommt, kraft dessen der heil. Paulus die oben von Schulte ihm entlehnten feierlichen Worte gesprochen hat,[3]) und ob darum ein solches Auftreten nicht heiße, „sich selbst als die katholische Kirche geriren"? Wenn ja, dann allerdings begreifen wir, wie man dem Papst und Episcopat zum Trotz noch seine Kirchlichkeit und seine Unterwürfigkeit unter die kirchliche Gewalt betheuern kann; wir haben aber dann das Uebermaß der Verblendung vor uns, in welche zu allen Zeiten diejenigen Geister geriethen, welche, nachdem sie, von ihrer Leidenschaft fortgerissen, sich selbst und ihre Stellung zur Kirche vergessen hatten, zuletzt sich selbst an die Stelle der Kirche setzten.

---

[1]) Die dort angeführten Worte des heil. Hieronymus lauten: „Niemanden, denn Christo, als dem ersten folgend, schließe ich mich an deine Heiligkeit, d. i. an den Lehrstuhl des Petrus in Gemeinschaft an; ich weiß, daß auf diesen Felsen die Kirche gebaut ist. Wer außer diesem Hause das Lamm essen will, ist ein Profaner. Wer in der Arche Noe's nicht ist, wird in der Herrschaft der Sündfluth zu Grunde gehen."

[2]) Archiv für Kirchenrecht 1869. I. S. 56.

[3]) Der heilige Paulus berief sich nämlich bei seinem Anathema darauf, daß er sein Evangelium nicht durch Vermittlung eines Menschen, sondern von Christus selbst empfangen habe.

Vorstehende, an der Hand der Vorrede unserer Broschüre aufgenommenen Bemerkungen dürften über die Stellung, welche Schulte gegenwärtig einnimmt und den Weg, auf welchem er in dieselbe gerathen ist, einigermaßen aufklären. Wenn unsere Ansicht über die Unkirchlichkeit seiner Stellung als ein „Angriff gegen seine Person" angesehen werden sollte, so brauchen wir nur daran zu erinnern, daß er uns die Alternative gestellt hat, entweder seinen Standpunkt, oder in seinem Sinne den unsern als unkirchlich zu betrachten, und daß er überdies, wie wir sehen werden, sich selbst die Freiheit nimmt, die Anhänger des Dogmas als staatsgefährlich oder gar des Hochverrathes schuldig anzuklagen. Auch braucht er nicht zu fürchten, daß wir ihm eine Vorlesung über „Hochmuth und deutschen Gelehrtendünkel" (S. 11) halten, obgleich er selbst uns zu denjenigen rechnet, welche ein „den Pharisäismus weit in Schatten stellendes Buchstaben-Formel- und Werkheiligthum [1]) fördern und „im deutschen Vaterlande wohl nur ein Ding sehen, das gut ist, Peterspfennige, Dispenstaxen, Stolengelder u. s. w. nach Rom abzuliefern" (S. 86). Wir werden aber doch wohl, ohne eines Angriffes gegen die Person Schulte's uns schuldig zu machen, zeigen dürfen, daß „man nicht aus Mangel an Gründen das Sophisma, Verdrehung und Fälschung zu Hülfe zu nehmen" braucht, um das Dogma von der Infallibilität zu vertheidigen — selbst auf die Gefahr hin, daß Herr Schulte selbst in Verdacht käme, in gutem Glauben, den er freilich bei uns nicht voraussetzt, sich dieser Methode bedient zu haben.

Die Tendenz der gegenwärtigen Schrift, welche ebenso dem psychologischen Ursprunge der Opposition Schulte's gegen das Dogma, wie dem merkwürdiger Weise verschwiegenen Operationsplan der Nürnberger Erklärung und ihrer theologischen, diplomatischen und journalistischen Vorläufer entspricht, ist kurz folgende. Der Inhalt des Dogmas wird so gereckt und zurechtgelegt, daß durch die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes eine ganze Menge von Lehren mit dem Siegel der Unfehlbarkeit bezeichnet werden, welche, indem sie den Papst zum allmächtigen Herrn über Fürsten und Völker, Länder und Meere, Gemeinden und Individuen machen, nicht nur mit den Gesetzen und Ansprüchen des modernen Staates in flagrantem Widerspruch stehen, sondern alle Rechte der Menschheit gefährden, und durch deren Annahme man sich folglich „geradezu strafbar machen" (S. 19), oder doch mindestens als ein Feind der modernen

---

[1]) Sind das nicht zufällig dieselben Vorwürfe, welche Luther einst der Kirche machte und die Protestanten noch machen? Ist es denn auch wegen der Werkheiligkeit, daß Schulte in öffentlichen Blättern über die contemplativen Orden räsonnirt?

Gesellschaft und der Menschheit erscheinen würde. Die Spitze des Buches läuft demnach auf das famose Dilemma des Rhein. Merkur (Nr. 33) hinaus: „Ins Zuchthaus oder in den Bann.“ Herr Schulte ist nun nicht so grausam, alle Katholiken, welche nicht in den Bann wollen, in's Zuchthaus zu wünschen; er fürchtet das Zuchthaus nur für sich selbst, wenn er das Dogma annehmen und als Staatsbeamter nach demselben lehren wollte; und stellt dann bloß so nebenbei in Aussicht, daß der Staat, von seinem Rechte Gebrauch machend, wenigstens keine Infallibilisten als Staatsbeamte anstellen oder als Volksvertreter zulassen werde (S. 73). Demnach könnte es scheinen, unser Canonist, der, wie Leibnitz sich einst über die Gallikaner ausdrückte, für sich selbst die Canones der Kirche mit den Kanonen der Arsenals in Einklang zu bringen sucht [1]), wolle auch die Infallibilisten mit der ultima ratio regum bekehren oder wenigstens ihnen mit dem Büttel winken. Gleichwohl will er nur durch wissenschaftliche Gründe wirken, und allen denjenigen, welche wie er „ihr Heil nicht der Verantwortlichkeit Dritter anvertrauen zu dürfen glauben“, eine selbstständige Prüfung durch Einsicht in die Quellen ermöglichen.

Für das unbedingte absolute Recht des Staates und seiner Grundsätze, an welchem die entgegenstehenden unfehlbaren Aussprüche des Papstes zu Schanden werden, braucht er natürlich keine Quellen und sonstigen Beweise; jenes unfehlbare Recht steht „jedem Gebildeten“ ohnehin fest, und wer dagegen angehen wollte, würde es mit der Majestät des Gesetzes zu thun bekommen, das sich schon Achtung zu verschaffen wissen wird. Die Quellen braucht er nur dazu, um jedem Gebildeten, auch solchen, die kein Latein verstehen — denn deßwegen werden alle Stellen in getreuer (!) Uebersetzung mitgetheilt — „die wahre Geschichte dessen, was die Päpste gelehrt und gethan haben“, mitzutheilen; er setzt natürlich voraus, unsere Gebildeten seien alle einerseits so blindgläubig, daß sie seine Uebersetzung überall für reine Waare annehmen, und andererseits so tiefe Denker und so geistreiche Leute, daß sie aus einem Agglomerat abgerissener Stellen von selbst, ohne weitere Kenntniß theologischer Grundsätze geschichtlicher Umstände und hermeneutischer Regeln sich ein richtiges Urtheil bilden könnten. Uebrigens ist er bescheiden genug zu gestehen, „sein Material sei zum größten Theil bekannt“ — er hätte auch sagen können, sämmtlich bekannt, wenigstens für die Leser des Janus, der A. A. Z. und des Rhein. Merkur, und namentlich die Citate, die nicht jedem Canonisten auf seinem gewöhnlichen Wege liegen, sind aus der A. A. Z., be-

---

[1]) Oeuvres de Leibnitz ed. Foucher de Careil. Tom. 3 pg 190.

sonders Nr. 170 [1]), herüber genommen. Er sucht daher seine Stärke nur in der Mittheilung „des Wortlautes, soweit er entscheidend ist", und natürlich auch in der Treuheit der Uebersetzung und Erklärung, hält es aber nicht für nöthig, in der Regel auf das, was von infallibilistischer Seite zur Richtigstellung und Beleuchtung der Texte gesagt worden ist, einzugehen, wahrscheinlich deßhalb, weil es ein fallibilistisches Axiom ist, daß die Infallibilisten nur mit „Sophismen, Verdrehungen, Fälschungen" (S. 11) und „Kunststücken" (S. 16) operiren.

Wegen dieser wissenschaftlichen Vorzüge der Broschüre hat die Wiener „Presse", bekanntlich ein in theologischen Dingen höchst kompetentes Blatt, der Schrift das Lob gezollt [2]): „Alle die Angriffe, die von liberaler Seite gegen das Dogma geführt worden, sind nur Nadelstiche im Vergleich mit den wuchtigen Keulenschlägen, wie sie Schulte austheilt, der sich in seinem Kampfe auf den reichen Schatz historischer und kanonistischer Kenntnisse zu stützen vermag, die er sich in langjähriger der Kirche, der Wissenschaft und dem Staate gewidmeter Arbeit erworben hat." Herr Döllinger und Genossen werden ohne Zweifel entzückt darüber sein, daß alle ihre bisherigen Angriffe mit Nadelstichen verglichen werden; hatte doch selbst die Nürnberger Erklärung durch „den Vorbehalt der wissenschaftlichen Ausführung ihrer Gründe" die Unwissenschaftlichkeit der bisherigen Ausführungen anerkannt. Da nun aber die Ausführungen Schulte's im Grunde nur eine Wiederholung und Zusammenstellung des längst Gesagten sind, so dürften die Keulenschläge nur darin bestehen, daß er die Nadel umgekehrt und mit dem Kopfe derselben dreingeschlagen hat, d. h. daß er statt der prickelnden Feinheit der Sprache, womit Döllinger und die A. Zeitung opponirt haben, seinen längst bekannten, nicht in der Schule der Grazien erlernten Styl zur Anwendung gebracht hat. Solche Schläge werden dem Felsen Petri noch weniger schaden, als die Nadelstiche.

Der berühmte Canonist Schulte und der durch langjährige Arbeit gesammelte Schatz historischer und kanonistischer Kenntnisse, welcher der Schrift

---

[1]) Der in dieser Nummer enthaltene im Geiste zu Rom, aber nach der Schluß-Vorrede zu München geschriebene 56. „Römische Brief" enthält nicht nur fast alle Details der Schulte'schen Quellen, sondern auch die Anweisung zu ihrer Verwerthung resp. den Ansatz zu dem von Schulte konstruirten Cometenschweif, von dem wir in §. IV reden werden. Noch mehr ist in den von Prof. Huber nach Döllinger'schen Heften geschriebenen Artikeln der A. Z. enthalten, welche später als erstes Heft der „Katholischen [soll heißen Janus-] Stimmen" erschienen sind. Die Citate aus der Civiltà catholica in §. 7 sind sämmtlich aus Nro. 40—42 des „Rhein. Merkur" herübergenommen, nur neu übersetzt und etwas durcheinander gewürfelt.

[2]) Dieses Urtheil wurde sofort vom Rhein-Merkur Nr. 4 d. J. bei der ersten Ankündigung der Broschüre mit Jubel einregistrirt.

ein besonderes Gewicht geben soll, hat mit dieser aus anderen Broschüren und Zeitungen zusammengestoppelten Broschüre, deren Verf. sich auf dem Niveau der Zeitungstheologie bewegt, wenig zu thun; der Canonist Schulte, wie er in seinen gelehrten Werken dasteht, ist vielmehr der erste, der die „Keulenschläge" fühlen muß, und dem sie wahrscheinlich auch „Presse" und „Merkur" von Herzen gönnen. Die gegen ihn geführten, freilich nur in kleinen Ausfällen nebenbei in der Form von Nadelstichen hervortretenden Streiche wollen wir daher auch zuerst in Augenschein nehmen, nicht so sehr, um ein argumentum ad hominem zu gewinnen, als um das Prästigium zu vernichten, unter welchem die vielen Parteigänger, die keine „berühmten Canonisten" sind, sich decken, und womit man manchen harmlosen Gemüthern, die vor dem berühmten Canonisten von damals begründeten Respekt haben, zu imponiren sucht. Wir thun dies um so mehr, als die betreffenden Punkte die Fundamentalfragen des ganzen Kirchenrechtes und der göttlichen Verfassung der Kirche enthalten und deßhalb mit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sehr enge zusammenhängen. Sie entsprechen nämlich dem dritten Capitel der Definition vom 18. Juli v. J., gegen welches Schulte ebenso verstimmt ist, wie gegen das vierte, obschon er dasselbe hier bloß nebenbei berührt.

II.

Die Angriffe der Broschüre auf den Canonisten Schulte.

Wie oben bereits erwähnt, behauptet Schulte, seine kanonistischen Grundsätze seien noch dieselben, wie früher. Gleichwohl bekämpft er jetzt diese Grundsätze, wo sie fast mit denselben Worten vom vatikanischen Concil ausgesprochen werden, als wenn es unerhörte Dinge wären. Wir beweisen es aus dem Wortlaut der Texte; wenn er uns ein „Kunststück" vorwerfen will, möge er zeigen, worin es besteht.

S. 56 der Broschüre erwähnt Schulte das dritte Capitel der Definition vom 18. Juli, welches über die päpstliche Vollgewalt und Souveränität handelt, und, nachdem er bemerkt, daß hierdurch ausgesprochen werde, alle und jede Gesetze der Päpste seien „vollkommen berechtigt" gewesen, macht er folgende Glossen:

„Herr Scheeben bezeichnet denn auch ganz consequent die dem Papste hier zugesprochene Gewalt als „Souveränität" (sic!) und nimmt sie als gesetzgebende und richterliche. Souveränität, Monarchie, Königthum sind die Lieblingsausdrücke für die Papstgewalt bei den correktesten Schriftstellern und im Munde der Päpste das imponirende potestatis plenitudo. Ihre Fülle drückt am besten aus für das Rechtsgebiet der Ausspruch Bonifaz VIII. in c. 1. de

constitutionibus in 6. I. 2. „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocasse noscatur“ u. s. w. Wenn aber ein neuester Hirtenbrief den Ausspruch des Papstes: „er habe alle Rechte im Brustkasten“ als Witz der Tagespresse imputirt, ihn frivol nennt, so darf man wohl den Rath geben, der betreffende „Hochwürdigste Herr“ möge sich etwas in den kirchlichen Rechtsquellen umsehen. Es würde dies besonders den deutschen Bischöfen nicht schaden; sie lernten dann die Differenz zwischen den Sätzen des Corpus juris canonici und den Consequenzen des cap. 3 der Constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870 kennen, nach welcher man juristisch die Bischöfe in ihrer früheren Eigenschaft als Ordinarien nur mehr als päpstliche Diözesan-Vikäre (sic!) definiren kann.“

„Nach cap. 3 kann der Papst jeden Akt in jeder Diözese mit Umgehung des Bischofs ausüben: direkt jeden Pfarrer, jeden Caplan einsetzen, jeden Prozeß entscheiden u. s. w. Wer das nicht zugibt, der muß den Worten den Wortsinn abstreiten. Es ist die Theorie der Reservate des 14. Jahrhunderts und der folgenden zum Dogma erhoben worden; nichts mehr, aber auch nichts weniger. Ob man praktisch dies thun werde, wer kann das wissen. Man verbrennt jetzt auch keine Ketzer mehr, weil die Häscher fehlen.“

Hiemit ist denn doch ausgesprochen, daß die Betonung der monarchischen Verfassung der Kirche und der Vollgewalt und Souveranität des Papstes in der Regierung der Kirche als Königthum, als souveräne Gesetzgebungs- und Richtergewalt, nur eine Lieblingsidee der herrschsüchtigen Päpste und ihrer „korrektesten“ Theologen sei, und daß die ordentliche Gewalt, die dem Papste vom Vaticanum zugesprochen werde, eine Neuerung sei, welche, obgleich das Vaticanum dies ausdrücklich in einem eigenen Abschnitt des dritten Capitels ausschließt (!), die ordentliche Gewalt der Bischöfe aufhebe. Aber die „korrektesten Schriftsteller“ sagen nur dasselbe, was der korrekte Canonist Schulte vielleicht noch schärfer gesagt, und das Vaticanum hat nur wiederholt, was nach Angabe des Canonisten Schulte die ökumenischen Concilien von Lyon (II.) und von Florenz in der allerfeierlichsten Weise definirt haben. Man höre:

„Als erstes und letztes Glied der hierarchischen Kette, in dem alle und jede Gewalt des Priesterthums, des Lehramts und der Jurisdiction sich vereinigt, so daß sie von dort wieder ausfließt, steht aufgerichtet durch den Stifter der Kirche der Primat des römischen Bischofs, beruhend auf der unmittelbaren Nachfolge in das Apostelamt Petri. Sein Träger, der Papst (Papa, Pontifex Romanus, Pontifex Maximus, Summus Pontifex) ist der Bischof von Rom; durch die Gelangung auf diesen Sitz gewinnt der römische Bischof von selbst und untrennbar den Primat über die ganze Kirche. In diesem liegt die Machtfülle des von Christus eingesetzten Priesterthums, die Fülle aller von Jesus seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten. Diese Machtfülle, mit ihr Alles, was aus ihr hervorgeht, ist we-

sentlich mit dem Primate verbunden. Ohne ihn läßt sich die Kirche nicht denken, weil dieselbe nur in der Einheit besteht, die Einheit aber nicht bestehen kann ohne ein Haupt. Die mit der Kirche selbst gegebene Einsetzung des Primates als des Hauptes der Kirche, — die wirkliche Bekleidung des römischen Bischofes als Nachfolgers des h. Petrus mit dem Primate: dies sind Dogmen und für das Recht unabänderliche Fundamentalsätze!" (System 178 [1]).

„Eingesetzt wurde der Primat, um die Kirche ihrer Bestimmung gemäß zu leiten, dazu bedurfte es eines Hauptes, weil ohne ein solches eine stete Einheit nicht zu erreichen war. So steht die Kirche ihrer Einsetzung nach als eine Monarchie da, mit dem sichtbaren Haupte, dem Papste, als Stellvertreter des unsichtbaren, des Königs Jesus Christus. Ihre unantastbare Begründung hat diese Macht des Papstes in der von Christus ihm für seine Person in der Person Petri verliehenen unbedingten Binde- und Lösegewalt. Gegeben ist diese Macht aber nur zum Wohle der Kirche, und es hat der Papst die Pflicht, nur zu deren Heile sie anzuwenden, so daß keine Handlung von ihm unternommen, keine Bestimmung getroffen werden soll, die nicht mit dem Geiste der Liebe sich vereinige. Aber diese Beschränkung ist eine moralische, hat auf dem Rechtsgebiete als solche keine Stelle, solange es keine Gewalt gibt, welche berufen wäre, eine Handlung der Art aufzuheben. Hierzu gehörte nothwendig eine Hoheit über den Papst, das Recht, seine Handlungen zu beurtheilen, ihn zu richten .... Hieran hat man bis zum 14. Jahrhundert so wenig gezweifelt, daß eine Negirung der päpstlichen Rechte, der Machtfülle des apostolischen Stuhles höchstens als Ungehorsam sich kund gab." A. a. O. S. 182.

„Wenn nicht dem Papste die ganze ungetheilte Fülle der Macht zusteht, ist keine Einheit vorhanden." A. a. O. S. 190.

„Gegenüber dem Papste ist der Einzelne ohne Ausnahme zum Gehorsam verbunden, gehöre er der obersten oder niedrigsten Stufe des Klerus oder dem Stande der Laien an. Aber die Macht des Papstes ist gegründet wegen des Wohles der Kirche, gebaut auf Sätze der Milde und des Rechtes, keine Willkür, sondern eine Herrschaft nach dem Gesetze. Ihm setzt das göttliche Recht, das jus divinum eine nothwendige Schranke; das positive Recht, das jus ecclesiasticum, unterliegt seinem Einflusse, er steht über demselben. Aber so lange ein Rechtssatz besteht, muß er ihn achten .... Aus dem Gesagten folgt, daß der Papst das Recht hat: für die ganze Kirche verbindliche Gesetze zu erlassen — oberstes Gesetzgebungsrecht, ohne dessen Zustimmung keine Bestimmung über den eigenthümlichen Kreis des Berechtigten hinaus Kraft erhält, Beschlüsse allgemeiner Concilien nicht gelten; alle und jede zur Aufrechthaltung der Einheit, des Einklanges zwischen Haupt und Gliedern erforderlichen Mittel zu handhaben, zu sorgen, daß Niemand seine Befugnisse überschreite, Alle ihre Pflichten thun u. s. w. — Recht der Oberaufsicht über

---

[1]) Hier citirt Schulte als unzweifelhaft dogmatische Quellen die Formeln der ökumenischen Concilien von Lyon (II.) und Florenz, deren Autorität bekanntlich im vor. Jahre von Döllinger bestritten worden ist und bemerkt dazu: „Es ist aber noch hervorzuheben, daß gerade zu Lyon und Florenz die Verschiedenheiten im Glauben zwischen den beiden Kirchen (kath. und griech.) fixirt werden sollten."

die ganze Kirche, Entscheidung in Glaubenssachen...... — über Alle zu richten, Alle zu schützen, oberste Gerichtsbarkeit. Endlich bringt es der Begriff des Primates, sein Beruf, seine Stellung von selbst mit sich, daß über ihn Niemand gesetzt sei, daß weder ein Einzelner noch der Episcopat in seiner Gesammtheit ihn richten könne, was man von jeher in dem Satze ausgesprochen: „Prima sedes a nemine judicatur." A. a. O. S. 192.

Man sieht bereits aus dem Angeführten, wie Schulte, obgleich er „dem Wortlaute nach" die päpstliche Vollgewalt ebenso stark betonte, wie das Concil, gleichwohl aus seinem Wortlaut nicht geschlossen wissen wollte, daß der Papst „nach Belieben" Alles könne. Noch deutlicher spricht er sich in den Quellen des Kirchenrechts S. 86—91 aus, wo er von der gesetzgebenden Gewalt der Päpste redet:

„Die Gewalt des Papstes ist zufolge der Verfassung der Kirche keine ungemessene, keine absolute, sondern hat zunächst natürliche Grenzen. So oft deshalb auch unsere Quellen von der plenitudo potestatis und davon reden, daß der Papst Alles könne, daß er alle Rechte in seiner Brust trage u. dgl. m., setzen sie doch nothwendig stets voraus, daß diese Machtfülle eine geordnete, potestas legitima sei, daß sie die ihr gesteckten Grenzen nicht überschreite. Diese natürlichen Grenzen bestehen nun in dem Glauben und der Grundverfassung der Kirche, dem jus divinum" .....

„In Sachen der Disciplin ist das Recht des Papstes ein unbedingtes. Er ist hier zu jedweder Verfügung berechtigt, da seine Stellung es mit sich bringt, daß er alle und jede Anordnungen, welche für das Rechtsleben der Kirche nöthig sind, auf die ihm am tauglichsten scheinende Weise treffe; das ist von jeher durch Aussprüche der Päpste und Concilien außer Zweifel gesetzt und konstante Rechtsanschauung ...." [1])

„Außer diesen unwandelbaren natürlichen Grenzen gibt es noch positive, die zwar überschritten werden können, aber nur dann als wirklich überschritten angenommen werden, wenn eine solche ausdrückliche Erklärung vorliegt. Solche sind gute Gewohnheiten und alte in Kraft bestehende Satzungen. Werden solche durch ein Gesetz verletzt, so wird angenommen, der Papst habe sie nicht gekannt und deshalb auch nicht abrogiren wollen [2]). Man kann sich in einem derartigen Falle entweder einfach auf das jus commune berufen oder auch um Erklärung bitten."

---

[1]) In der Anmerkung hiezu führte Schulte unter andern Texten auch die jetzt von ihm persiflirten Worte Bonifaz VIII. an.

[2]) Hiezu citirt der Canonist Schulte folgenden Text: c. 1 de constit. in VIto. „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur, quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare; ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.

Die hier angeführte Stelle enthält den ganzen Text, worin „Schrein der Brust" vorkommt. Wie man sieht, besagt dieselbe bloß, daß man beim Papst voraussetzen müsse, daß er, wenn er ein Gesetz erläßt, die früheren einschlägigen allgemeinen und zwar bloß diese Gesetze gekannt habe und also wegen vorgeblicher Unkenntniß der früheren nicht gegen das spätere Gesetz reclamirt werden könne. Damit ist aber nicht einmal gesagt, daß der Papst wirlich das ganze Recht kenne, noch weniger, daß die Gesetze von seinem bloßen Belieben abhingen, wie Schulte jetzt herausdeutet. Der hochwürdigste Herr (von Trier) aber, dem Schulte das Studium des kanonischen Rechts empfiehlt, hat den fraglichen Ausdruck nicht im Sinne des kanonischen Rechtes „ein frivoles Urtheil" genannt, sondern im Sinne der Presse, welche ihn dahin deute: „der Papst trage alle kirchliche Lehre und alles kirchliche Recht im Schreine seiner Brust, aus dem er nur beliebig hervorzunehmen brauche."

2) S. 57 der Broschüre heißt es ferner:

„So gewiß es nun ist, daß die Päpste im ersten Jahrtausend, noch mehr vor Pseudoisidor, vor Gregor VII., vor Innocenz III., vor dem Concil von Trient u. s. w. eine ganze Reihe der wichtigsten Handlungen gar nicht vornehmen durften, weil sie dazu kein Recht hatten, welche selben Akte (sic!) sie seit jenen Zeiten nach und nach erworben haben; so gewiß" 2c.

„Nun höre man den Canonisten Schulte, über die Gewißheit dieser Theorie der früher nicht besessenen, erst später erworbenen Rechte des Papstes (es handelt sich hier um Rechte der innern kirchlichen Verwaltung und Regierung), wobei wir die beigefügten Anmerkungen namentlich zu beachten bitten.

„Wenn nicht dem Papste die ganze ungetheilte Fülle der Macht zusteht, ist keine Einheit vorhanden . . . . Aus dem Begriffe des Primates, seiner dem Dogma zufolge göttlichen Einsetzung, seinem Zwecke folgt mit absoluter Nothwendigkeit, daß dem Papste alle und jede mit dem Wesen der Kirche und ihrem Berufe übereinstimmenden [1]) Mittel zu Gebote stehen müssen, welche im einzelnen Falle als die geeignetsten nach dem Ermessen des Papstes erscheinen, um den Zweck zu erreichen. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Leitung der Kirche schließt somit von selbst und nothwendig alle einzelnen Rechte in sich, ohne welche dieser Pflicht nicht genügt werden kann . . . . . . Das Wesen des Primates, seine Aufgabe besteht in der Leitung der Kirche; der Papst allein kann deren Einheit erhalten; dazu ist ihm alle Macht nicht abhängig, sondern unabhängig von jeder andern ertheilt. Hieraus folgt, daß die einzelnen Berechtigungen, welche sich als die Mittel zur Handhabung jener Macht darstellen, in dieser selbst ihre Begründung haben, daß ihre Wahl lediglich dem Ermessen des Berechtigten anheim steht. Ob das einzelne Recht

[1]) Anm. Schulte's: „Was selbstredend (der Zusatz gilt nur für diejenigen, welche gern die Worte im Munde verdrehen) nur bei moralisch erlaubten der Fall ist!"

stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann ja im Principe nichts ankommen; denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt, noch gibt es eine erbärmlichere Theorie, als den Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch zu generalisiren. Was beweist also der Umstand, daß einzelne der genannten Rechte in den ersten 6 oder 7 Jahrhunderten der Kirche von den Päpsten nicht ausgeübt worden sind? Gar nichts [1]). Jedes Recht, das mit dem Primate selbst gegeben ist, bedarf keiner Ausübung, um seine Existenz darzuthun; es kann heute so gut als vor 1000 Jahren zum ersten Male geübt werden und hat dieselbe Kraft." (System S. 190—191.)

3) S. 66 der Broschüre wird gesagt:

„Die hl. Schrift weiß nichts [von ihm selbst unterstrichen] von der Nothwendigkeit einer Mission von Seiten des Papstes für die Bischöfe, ebensowenig wie im Allgemeinen das erste Jahrtausend."

Hiermit wird schlechthin geläugnet, daß die Legitimation der Bischöfe nach der ursprünglichen göttlichen Ordnung der Kirche nothwendig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung resp. Anweisung des Papstes abhänge.

Nun höre man den Canonisten Schulte:

„Aus der Stellung des Episkopates und dem Begriffe der einheitlichen Kirche ergibt sich die unbedingt nothwendige Verbindung der Bischöfe mit dem Papste; ihre allgemeine Mission erlangen sie durch die Aufnahme selbst, ihre besondere nur durch eine Anweisung der dazu berechtigten Gewalt. Diese hat unter allen Umständen und stets der Papst, weshalb die von ihm gesetzten Bischöfe unbedingt wahre und legitime sind [2]) — es kann aber auch durch eine ausdrückliche und stillschweigende Uebertragung Seitens des Papstes oder der Kirche, welche in der Gewohnheit sich ausspricht, diese Befugniß Anderen zustehen. Offenbar ist aber die direkte Einweisung des Papstes das Angemessenste und muß, mag die geschichtliche Entwickelung auch eine andere im einzelnen Falle sein, ihm jederzeit freistehen, weil sie aus seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche nothwendig folgt." A. a. O. S. 222.

---

[1]) Anm. Schulte's: „Es ist deshalb auch unnöthig, hier darauf einzugehen, das historisch Unrichtige der einzelnen Behauptungen zu zeigen; das beste Zeugniß für die große Geschichtskenntniß jener Auctoren bilden deren eigene Angaben, wobei es gar nicht auf ein Jahrhundert ankommt. Wollte Jemand auf dem Gebiete des Staats- oder Privatrechts kein Recht anerkennen, außer es sei stets ausgeübt worden, so würde man denselben verhöhnen, und gewiß mit Recht; gegenüber der Kirche darf man unwissenschaftlich, partheiisch, unlogisch, kurz Alles außer Katholik sein, der mit Gründen seine Kirche und ihr Recht vertritt, um als Heros auf dem Markte einer gewissen Tagespresse dazustehen."

[2]) Der hier angezogene Canon lautet: Si quis dixerit, Episcopos, qui autoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos, et veros Episcopos, sed figmentum humanum, a. s. Mithin wird nicht bloß die Einweisung in eine bestimmte Diözese, sondern überhaupt die berechtigte Stellung in der Hierarchie durch die Kraft der Autorität der römischen Päpste erfolgende Aufnahme bedingt.

4) Um näher auf den eigentlichen Gegenstand unserer Broschüre zu kommen, so behauptet dieselbe S. 66:

„Von einem besondern Lehramte des h. Petrus stehe in der Schrift gar nichts, und der Primat Petri bestehe nach der Schrift gerade in dem Rechte zu binden und zu lösen, und die Heerde zu weiden, also im Rechte zu einzelnen Akten und zu Gesetzen." Es ist freilich nicht recht klar, ob jene „Besonderheit" auf den Unterschied der päpstlichen Lehrgewalt von der Regierungsgewalt im engern Sinne, oder auf den wesentlichen Unterschied zwischen der eigenthümlichen Lehrgewalt des Papstes gegenüber der der Bischöfe, bezogen werden soll. Letztere ist augenscheinlich gemeint S. 54, wo es heißt: „In der heiligen Schrift steht kein Wort von einem besondern Lehramte des h. Petrus. Auch das cap. 4 der Const. dogm. vom 18. Juli 1870 hat sich auf eine solche Stelle nicht berufen können. Die h. Schrift bekundet, daß dem heil. Petrus persönlich auch diejenige Macht zuerst gegeben wurde in den Worten: „Was Du auf Erden binden wirst, soll im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, wird im Himmel gelöst sein." (Math. 16, 19.), welche den Aposteln gegeben ist, mit den Worten: „Was ihr auf Erden binden werdet, wird im Himmel gebunden sein, und was ihr lösen werdet auf Erden, wird im Himmel gelöst sein." (Math. 18, 10.) Der Lehrauftrag aber wurde den Eilfen nach des Herrn Auferstehung." Auf S. 69 wird dann hinzugefügt, die juristische Formel, welche die unfehlbaren Akte des besondern Lehramtes Petri und der Päpste unterscheiden solle, sei eine Erfindung, von der in der Bibel und den Vätern nichts stehe", und S. 59: „Das ist richtig und meine Ansicht: Ex cathedra-Theorie ist nur eine Invention der Schule, sie hat keine Berechtigung, und für das Recht vollends nicht."

Nun höre man den Canonisten Schulte über die doppelte Besonderheit des Lehramtes Petri (resp. seiner Nachfolger) und der Akte desselben wie er sie bei Darlegung der fundamentalen Grundsätze der kirchlichen Ordnung entwickelt. Schon oben haben wir gehört, wie er unter der Fülle der dem Papste eigenthümlichen Gewalten die des Lehramtes als eine besondere von der der Jurisdiktion ausscheidet. Am vollständigsten aber spricht er sich hierüber aus in den „Quellen des Kirchenrechtes" S. 85 f. u. 98 ff. An ersterer Stelle heißt es:

„Die Stellung und Aufgabe des Papstes hat zum Gegenstande das ganze Leben der Kirche, nicht bloß eine Seite derselben, die äußere Rechtsordnung. Ihm ist der Primat verliehen, um die Einheit zu erhalten, jede Disharmonie zu verhindern, die Kirche stets auf dem rechten Wege zu erhalten. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes steht ihm das oberste Gesetzgebungsrecht zu. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er nicht blos die Befugniß hat, für die Disciplin Satzungen zu erlassen, sondern auch in Betreff des Glaubens. Aber auch hier stellt sich dieselbe Verschiedenheit ein, welche bei den Concilien vorlag. Glaubenssätze macht die Kirche nicht, sondern sie erklärt nur, was Dogma sei. Da solche Erklärungen, so oft Zweifel auftauchen, eine Lehre bestritten wird, über den Sinn eines Dogma Controversen entstehen, nöthig sind; da es unmöglich ist,

daß allgemeine Synoden stets bei solchen Anlässen berufen werden; da aber eine solche Autorität nach dem Geiste der Kirchenverfassung hier eintreten muß: so folgt, daß dem Papste dies Recht zustehen muß. Hat er eine solche Glaubenssachen betreffende Entscheidung erlassen, so ist dieselbe nach dem Character seines Gesetzgebungsrechtes ebenso verbindlich, als jedes andere Gesetz desselben. Ob sie unfehlbar sei, ist eine Frage, welche dem Rechte fremd ist [1]). Ebenso ist es für das Recht unerheblich, wie das Gesetz zu Stande kam. Man pflegt die Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen Aussprüche ex cathedra zu nennen, und hat über die Erfordernisse solcher viel gestritten, besonders ob der Papst das Concil oder die einzelnen Bischöfe, oder mindestens einige, namentlich die Nachbarbischöfe, die Cardinäle u. s. f. fragen müsse. Diese Fragen bedürfen für das Recht keiner Erörterung. Nur sei bemerkt, daß die faktische Antwort darin liegt, daß wohl keine dogmatische Entscheidung eines Papstes vorgekommen ist, welche ohne solchen Beirath erflossen wäre."

Wo er dann später S. 98 f. von der Publication der päpstlichen Gesetze handelt, hebt er wieder die dogmatischen Constitutionen ausdrücklich hervor:

„Ueber den einzelnen Bischöfen steht somit die Macht des allgemeinen Concils und des Papstes ex jure divino. Da diesem die Leitung der ganzen Kirche und zu dem Ende die allgemeine Gesetzgebung übertragen ist, so folgt daß der Bischof dieser unterworfen ist, weil sonst die Einheit nicht möglich wäre. Der Gehorsam gegen die Gesetze der allgemeinen Synoden und des Papstes, die Berechtigung beider, den Bischof zu beschränken ist demnach in der Verfassung der Kirche nothwendig enthalten." Wo lokale Verhältnisse Einfluß auf das Gesetz haben, kann der Bischof vor der Ausführung remonstriren. „Ein solcher Einfluß (und mithin das Recht der Remonstration) ist aber undenkbar bei dogmatischen Constitutionen. Diese haben zum Gegenstand Dinge, welche absolut nicht verschieden in der Kirche angenommen oder behandelt sein können. Weil nun ein päpstlicher Erlaß in Betreff solcher dem Urtheile des einzelnen Bischofs nicht unterliegen kann, so ist deren Publikation und Ausführung unbedingt nöthig. Bened. XIV. lib. IX c. 4. n. 3. sagt hierüber: Multo minus hic agitur de pontificiis constitutionibus dogmaticis, quae ad fidem pertinent; cum in his irreformabile sit Romani Pontificis judicium. Soll die Möglichkeit der Suspension gegeben sein, so muß auch die Möglichkeit des Aenderns vorliegen. Das aber hieße hier die des Irrthums zugeben. So wenig es nun auch ein ausdrückliches Dogma ist, daß der Papst für sich unfehlbar sei, ebenso ist doch sofort ersichtlich, daß die Behauptung oder gar, wie das im vorausgesetzten Falle statt hätte, die selbst nur stillschweigende Erklärung der Kirche, daß derselbe in Glaubenssachen irrige Entscheidungen erlassen könne, nach der Natur der Kirche unmöglich ist."

Es scheint also wohl, daß der Canonist Schulte, der die Fundamentalsätze der kirchlichen Verfassung denn doch nirgendwo anders hergeholt,

[1]) — aber sich von selbst aus dem Rechte ergibt, wie Sch. selbst gleich darauf (s. u.) zeigt.

als aus Schrift und Tradition, hierin etwas von einem „besondern Lehramte" des Papstes gefunden, daß er ferner unter der Formel „Ausspruch ex cathedra" etwas ganz Bestimmtes sich gedacht, und daß er endlich geglaubt hat, die Möglichkeit des Irrthums in den so bezeichneten Akten könne offenbar nicht von der Kirche — und dann hoffentlich auch nicht von Jemand Anders — erklärt werden. Was aber der Kirche laut Aeußerung des Canonisten Schulte „ihrer Natur nach" unmöglich ist und wegen der Unveränderlichkeit ihrer Natur unmöglich bleibt, das ist unterdeß Herrn Schulte selbst, dessen Natur nicht so unveränderlich ist, möglich geworden; und weil die Kirche mit ihm steht und fällt und folglich auch mit ihm das Selbstbewußtsein verliert, deßhalb behauptet er jetzt auch, es sei nicht nur sehr möglich, daß die Kirche die Möglichkeit des Irrthums in den Entscheidungen ex cathedra erkläre, sondern die Kirche habe mit ihm diese Möglichkeit immer geglaubt und gelehrt. Da Herr Schulte unsere frühere Benutzung der obigen Stellen als ein „Kunststück" bezeichnet, durch welches wir „die Absicht der Stellen" verdreht hätten, so wird es ihm wohl ein Leichtes sein, zu zeigen, daß er mit der wesentlichen Unmöglichkeit der fraglichen Erklärung der Kirche die Möglichkeit und stete Wirklichkeit derselben auszusprechen beabsichtigt habe. Oder sollte das am Ende ein wahres Kunststück sein, und Schulte aus Furcht vor der Schwierigkeit sich der Ausführung desselben entzogen haben? [1])

Es ließen sich noch manche andere Ausfälle Schulte's gegen seine früheren Lehren hier anführen; doch wir werden sie besser später berühren.

III.

Der Begriff der Entscheidung ex cathedra im Schmelztiegel der Dialektik.

(Schulte §. 1—3 und 5.)

Schulte beginnt den eigentlichen Text seiner Broschüre ganz methodisch mit der Erklärung der Formel der vatikanischen Definition, ent-

[1]) An einer andern Stelle des zuletzt angeführten Werkes S. 53 hatte Schulte freilich auch gesagt: „Wer den Papst persönlich für unfehlbar hält, muß gleicher Gestalt auch annehmen, daß auch er (nämlich wie ein allgemeines Concil) nie einen solchen Willen (einen Glaubenssatz abzuändern) oder die Meinung von der Unrichtigkeit eines solchen Glaubenssatzes haben könne." Das ist aber nur eine problematische Aeußerung, die von einiger theologischen Unklarheit zeugt, wie eine solche auch bei der unmittelbar vorhergegebenen Erklärung der Unfehlbarkeit der Concilien obwaltete, während die obige Stell das Produkt seines consequenten canonistischen Denkens ist. Uebrigens verweist er an dieser zweiten Stelle bezüglich der päpstlichen Lehrgewalt auf Phillips §. 88 und 89, worin „die Zeugnisse der Väter und die historischen Thatsachen vollständig enthalten seien" diese Zeugnisse und Thatsachen werden aber von Phillips gerade zum Beweise der kathedralischen Unfehlbarkeit angeführt und verwerthet.

wickelt dann die principiellen Consequenzen derselben, nämlich erstens unter dem Namen „logische Consequenzen", die formellen, den Charakter der Entscheidungen ex cathedra betreffenden Folgerungen, und zweitens unter dem Namen: „juristische Consequenzen", die mehr materiellen, den Inhalt und Umfang der Entscheidungen ex cathedra betreffenden Folgerungen — letztere werden, wie es scheint, deßhalb juristische Consequenzen von ihm genannt, weil er zeigen will, wie die unfehlbaren Entscheidungen das ganze Gebiet der Sittlichkeit und des Rechtes umfassen.

Wenn man diese drei Paragraphen für sich allein liest (abgesehen von der Anm. 2, S. 22 und den Schlußabsätzen von §. 3) sollte man fast glauben, Schulte habe die Definition des Concils ganz richtig verstanden, er finde sich in derselben, wie in einer ihm als Canonisten längst vertrauten Lehre zurecht, der Begriff und die Bedeutung der Entscheidung ex cathedra sei ihm so klar, daß er am Ende noch manchen Infallibilisten eine Lektion darüber halten könne. Wir haben in der That im Allgemeinen wenig dagegen zu erinnern. Die wenigen einer ungünstigen Deutung fähigen Sätze erhalten im Zusammenhange den rechten Sinn; aber in den folgenden Paragraphen, wo die hier entwickelten theoretischen Consequenzen angewandt werden, verwandelt sich die anscheinend ursprüngliche Klarheit in die dichteste Finsterniß, und der Canonist fällt dem Broschürenschreiber zum Opfer.

1. Ein böses Vorzeichen dieser Umwandlung enthält schon die oben erwähnte Note 2, S. 22 f., wo Schulte unserer Wenigkeit, die er „offizieller Interpret" betitelt, das Compliment macht, daß wir in unserer Erläuterung des Begriffes der kathedratischen Entscheidung „über eine vollständige Confusion der Begriffe geböten". Diese Confusion soll darin bestehen, daß wir die Begriffe: „Gesetz, Richterspruch, Lehrspruch" auf die fraglichen Aussprüche anwändten, „während diese doch verschiedenen Gebieten angehörten." Nun hatten wir aber hiermit nur dasselbe gethan, was, wie Figura oben (S. 15—16) zeigt, der Canonist Schulte gethan, der die Aussprüche ex cathedra wiederholt als „Satzungen und Gesetze" charakterisirt, zugleich aber hervorhebt, daß sie im Unterschiede von andern Gesetzen, die einfach „gemacht" werden, nur autoritative peremptorische „Erklärungen und Entscheidungen" über das, was als Dogma zu gelten habe, d. h. denn doch wohl, wirkliche und zwar höchstinstanzliche richterliche Urtheile seien: oder was ist das richterliche Urtheil anders, als die maßgebende, autoritative, eine bestehende oder zu befürchtende Bestreitung oder Controverse abschneidende Erklärung über das, was man nach der gesetzlichen Norm nothwendig zu thun, resp., wenn es sich um

ein Lehrurtheil handelt, was man nach den Gesetzen der in der Kirche vorhandenen göttlichen Wahrheit zu glauben habe. Im politischen Leben und ebenso in der kirchlichen Disciplin fallen Gesetz, Urtheil und Lehrspruch allerdings auseinander; aber in der Kirche gibt es auf dem Gebiete der Lehre keinen zur Annahme einer Lehre verpflichtenden Spruch, der nicht zugleich Lehrspruch und Urtheilsspruch, und, wenn die Verpflichtung eine allgemeine, unausweichliche und unabänderliche sein soll, überdies Lehr- oder Glaubensgesetz wäre: wie denn auch nach kirchlichem und theologischem Sprachgebrauch die maßgebenden Lehraussprüche der Päpste bald constituta de fide, resp. constitutiones dogmaticae, bald judicia dogmatica genannt werden, und selbst die Gallikaner in ihrer berühmten Declaration in dem Satze, worin sie die päpstliche Unfehlbarkeit in Zweifel ziehen, abwechselnd die Worte decreta und judicium gebrauchen.

Indeß ist es dem neuen Schulte hauptsächlich darum zu thun, das Moment des Urtheils, das er früher eben so nachdrücklich, wie wir, hineingelegt, jetzt aus dem Begriffe des Ausspruches ex cathedra herauszuheben. Anfangs (S. 22) bemerkt er bloß dagegen erinnern zu wollen, daß wenigstens die Juristen bei dem deutschen Worte „entscheiden" zu leicht bloß an eine streitige Sache dächten, und daß deßhalb dieser in der Molitor'schen Uebersetzung der Constitution gebrauchte Ausdruck dem vom Concil gebrauchten lateinischen definire offenbar nicht genau entspreche. Beides ist allerdings in gewisser Beziehung wahr. Die Juristen kennen richterliche Entscheidungen nur bei wirklich bestehenden ernstlichen Controversen, die vor ihr Forum gebracht worden, und die Gerichte können nicht durch ihr Urtheil zukünftigen Controversen vorbeugen; wenn aber die Juristen in der Theologie mitreden wollen, so müssen sie sich auch dazu verstehen, auf dem Gebiete der Lehre Urtheilssprüche anzuerkennen, welche etwa möglichen oder zu erwartenden Zweifeln und Einsprüchen zuvorkommen sollen. Ferner ist es allerdings wahr, daß das lateinische definire in der Kirchensprache nicht ganz dieselbe Schattirung hat, wie unser deutsches „entscheiden", indem es nicht so deutlich an die Zurückweisung eines bereits gemachten Einspruches erinnert. Es heißt vielmehr „feststellen", wie Schulte richtig übersetzt, und wie wir bereits selbst in unserm Commentar[1]) übersetzt hatten. Aber eine Lehre feststellen bedeutet doch im Grunde wieder nichts anderes, als dieselbe durch autoritative Vorschrift gegen die Erschütterung durch einen bestehenden oder zu befürchtenden Zweifel sicher stellen, und bewirken, daß sie von Andern

[1]) Period. Bl. II. S. 385.

zweifellos festgehalten werde[1]). Es schließt daher den Begriff der richterlichen Entscheidung nicht aus, sondern ein, und deßhalb konnte das nach Schulte[2]) als vollgültiges Dogma zu betrachtende Symbolum des 2. Concils von Lyon auch die Wendung gebrauchen: „Wenn welche Fragen in Betreff des Glaubens auftauchen sollten, so müssen sie durch das Urtheil des Papstes (resp. der römischen Kirche) entschieden werden (ejus oportet judicio definiri). Weil nun das Vatikanum unter den Aussprüchen ex cathedra nicht bloß diejenigen Urtheile begreifen wollte, welche auch in ihrer äußern Form als Urtheile, oder vielmehr als Verdikte erscheinen, d. h. einen bestehenden Einspruch zurückweisen und verdammen, und daher von den Theologen schlechthin judicia dogmatica oder censurae dogmaticae genannt werden; weil es vielmehr auch diejenigen Urtheile einschließen wollte, welche positiv die Wahrheit, an die man sich zu halten habe und von der man nicht abweichen dürfe, vorzeichnen: deßhalb hat es hier das technische Wort definire gewählt.

Aber sieh; da kommt unser Gelehrter und behauptet S. 60, mitten im 19. Jahrhundert, in demselben Jahre, wo alle Welt, selbst Juden und Heiden, viele Monate lang von der bevorstehenden oder geschehenen „Definition" einer Streitfrage gesprochen haben: „definire sei in der Kirchensprache gar kein technisches Wort, „nämlich zur Bezeichnung der Entscheidungen von Glaubenszweifeln! Und zum Beweise holt er seinen Forcellini und seine Originalausgabe[3]) des Concils von Trient herbei; Forcellini's Lexikon, dessen Sache die kirchliche Latinität nicht ist, weiß nichts von jener Bedeutung, und das Concil von Trient, welches in seinen Capiteln wegen der bis dahin nicht üblichen freieren Stilisirung derselben zur Bezeichnung der Verbindlichkeit der vorgetragenen Lehren möglichst mannigfaltige Wendungen gebraucht, hat zur Auszeichnung der dogmatischen Aussprüche niemals das Wort definire oder definitio — wie durch eine, wie er

---

[1]) So sagt z. B. das Concil von Vienne (Clem. de S. Trin.): Porro doctrinam omnem seu positionem temere asserentem aut vertentem in dubium etc. reprobamus; definientes, ut cunctis nota sit fidei sincera veritas, ac praecludatur universis erroribus aditus ne subintrent: quod . . . .

[2]) System S. 179 sagt Schulte vor der unmittelbar vorhergehenden Stelle des Aktenstückes: „Die Stelle ist aus der confessio des Kaisers Michael Paläologus, welche dieser zur Wiedervereinigung der griechischen Kirche an Papst Gregor sandte, durch das ökumenische Concil aber in die Akten aufgenommen und deßhalb zum eigenen erhoben."

[3]) Er beschreibt diese Original-Ausgabe, zu deren Besitz wir ihm Glück wünschen, wie einen Pergamentcodex, der nur in einem Exemplar existirt und von dem das Heil der ganzen Welt abhängt. Meint er etwa, die Jesuiten hätten alle übrigen Ausgaben des Tridentinums gefälscht?

glaubt, erschöpfende Anzahl von Citaten dargethan wird. „Also ist definire gar kein technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche; aus ihm also Capital zu schlagen, ist ebenso falsch als lächerlich," ruft unser Auktor aus. Angenommen, im Concil von Trient komme das Wort gar nicht vor, ist denn sonst die Welt nicht voll von unzähligen andern Lehrentscheidungen von Päpsten und Concilien, worin das Wort als technisch gebraucht wird? Werden nicht gerade die Lehrdekrete des Concils von Trient in den darauf Bezug nehmenden officiellen Glaubensbekenntnissen Definitionen genannt [1])? In der That aber hat auch Schulte sein Originalexemplar des Concils von Trient nicht sorgfältig genug gelesen; oder steht in demselben z. B. in den Exordien von Sess. XIII. und XIV. wirklich nichts von Definiren und Definition, wie wir gewöhnliche Menschenkinder in unsern Ausgaben lesen? [2])

Der Leser wird fragen, wo denn der Herr Verfasser mit diesen seltsamen Wortklaubereien und linguistischen Entdeckungen hinaus wolle? Wir haben es schon gesagt: er will dem Ausspruch ex cathedra im Sinne des Concils den Charakter des richterlichen Urtheils nehmen. Wenn er von uns bemerkt (S. 55. Anm. 1.): „wir ließen den Papst als Richter ex cathedra definiren, und da müsse er zugeben: es sei System in der Schule": dann müssen wir eben auch sagen: es sei von seiner Seite System, daß er an dem Glaubensrichter vorbeizukommen suche. Als wahrer Richterspruch unterscheidet sich der Ausspruch ex cathedra einerseits von dem einfachen Lehrspruch resp. Lehrvortrag, für dessen Inhalt man Zustimmung erwartet oder voraussetzt, aber nicht gebietet, und andererseits von dem einfachen rein disciplinären Gesetzes-Ausspruch, der zwar etwas gebietet, aber nicht nach einer gegebenen festen Norm, und zudem bloß eine äußere Handlung, nicht die zweifellose innere Zustimmung zu einer Lehre (resp. die Annahme und die Festhaltung derselben) vorschreibt. Herr Schulte aber arbeitet darauf hin, einerseits, wenn nicht alle, so doch

---

[1]) So sagt das bekannte Symbolum Tridentinum: Caetera item omnia a sacris canonibus et œcumenicis conciliis ac praecipue a S. Tridentina Synodo tradita, definita et delcarata indubitanter recipio: und das für die Orientalen vorgeschriebene Symbolum: Pariter veneror et suscipio Tridentinam Synodum et profiteor, quae in ea definita et declarata sunt... und weiter unten: quae in praefata Tridentina Synodo definita sunt.

[2]) An ersterer Stelle (Decretum de ss. Euch. sacr.) heißt es: Ss. Synodus omnibus Christifidelibus interdicit, ne postea de ss. Eucharistiae sacramento aliter credere, docere et praedicare audeant, quam ut est hoc praesenti decreto declaratum et definitum. An der zweiten heißt es, die Synode halte es für gut, de pœnitentiae sacramento exactiorem et pleniorem definitionem tradidisse etc.

manche bei feierlichen Gelegenheiten, wo die Päpste in dem Glanz ihrer Würde und Macht auftraten (z. B. in Reden auf Concilien oder im Eingange von Bullen) von ihnen mit Nachdruck gethanen doktrinellen Aeußerungen, und andererseits alle, oder wenigstens die mit dem Anathem versehenen, disciplinären Gesetze und Bestimmungen zu Aussprüchen ex cathedra zu stempeln oder doch denselben gleichzustellen, und so dann alle möglichen Aussprüche und Bestimmungen als Aussprüche ex cathedra oder Aequivalente derselben verwerthen zu können.[1])

2. Der Durchführung dieser Confusion ist der §. 5. gewidmet, worin es dann auch so bunt hergeht, daß (S. 66) der Verf. selbst bei der Aufzählung der Gründe nicht einmal mehr die Nummern weiß, und daß es uns unmöglich ist, den Paragraphen der Ordnung nach durchzugehen, ohne endlose Kreuz- und Querzüge zu machen. Wir heben daher nur die Pointen heraus.

Am klarsten präcisirt Sch. seine Auffassung S. 62: „Nach der Entscheidung des Vaticanums muß man als feste kirchliche Lehre auch jene Grundsätze anerkennen, welche die Päpste direkt ausgesprochen haben, oder

---

[1]) Er geht hiebei davon aus, daß das Concil von Trient seinen „dogmatischen Entscheidungen" (also Herr Schulte selbst kann das Wort „Entscheidung" = Urtheil nicht entbehren!) bald den Titel doctrina, bald den Titel decretum gegeben habe, und, um den Begriff „der endgiltigen Feststellung der Lehre" zu geben, sich nur der Worte docere und declarare einerseits, und andererseits der Worte statuere, decernere, bediene, welche letzteren es ebenso, wie declarare, auch „von juristischen Anordnungen" (also wäre doch zwischen diesen und dogmatischen Dekreten ein wesentlicher Unterschied?) gebrauche (Seite 60—61). Diesen Gebrauch längnet Niemand; man sieht daraus vielmehr, daß Lehrspruch und Gesetzesspruch nach Umständen ein und dieselbe Sache bedeuten, wenn, wie das im Tridentinum in den Einleitungen (proœmia) durchgängig ausdrücklich geschieht, die doctrina Synodi als eine von allen Christen unbedingt festzuhaltende vorgeschrieben wird (z. B. sess. XIV. doctrina de pœnit. sacramento), oder die gesetzliche Vorschrift zu ihrem Gegenstande nicht irgend welche beliebige Handlung hat, sondern feststellt, daß „in Zukunft Niemand wagen solle, anders zu glauben, zu lehren oder zu predigen, als in dem gegenwärtigen Dekret festgestellt und erklärt wird (Sess. VI. decretum de justificatione). Unter doctrina ist beim Concil von Trient nach seiner eigenen Erklärung immer eine durch Dekret festgestellte oder definirte Lehre, und unter decretum, wo es dogmatischer Natur ist, ein die zweifellose Festhaltung einer bestimmten Lehre vorschreibendes Decret gemeint, in beiden Fällen folglich ein judcium dogmaticum, welches das Concil als Lehrtribunal, resp. die Bischöfe als judices fidei erlassen haben, oder eine „Feststellung der von der ganzen Kirche nothwendig festzuhaltenden Lehre", wie das Vaticanum sich ausdrückt. Will Schulte die Ausdrucksweise des Tridentinum zum Maaßstab der Entscheidungen ex cathedra machen, dann muß er sie ganz nehmen; er wird aber dann in nicht geringe Verlegenheit kommen, wenn er bei allen Lehraussprüchen oder Dekreten der Päpste, die er als ex cathedra gesprochen ansieht, diejenige Qualification der Lehre oder des Dekrets nachweisen soll, welche in der einen oder andern Form bei allen dogmatischen Lehren und Dekreten des Concils von Trient vorkommen.

welche sich als unerläßliche Voraussetzungen ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit Nothwendigkeit ergeben". Und sein Hauptbeweis für diesen Satz besteht darin, daß die Päpste, wenn sie irgendwie in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter Christi unfehlbar sind, dann auch nicht bloß in einer „bestimmten theoretischen Situation", sondern überall unfehlbar sein müssen, wo sie irgendwie, als Stellvertreter Christi auftretend, durch Worte oder Handlungen einen Grundsatz aussprechen oder handhaben; denn jene Situation sei eine bloß fingirte und unterscheide sich nicht wesentlich von den übrigen Situationen; überdies müßten beim Stellvertreter Christi seine Handlungen ebenso als der unfehlbare Ausdruck seiner unfehlbaren Lehre betrachtet werden, wie seine an die ganze Kirche gerichteten Belehrungen, und das um so mehr, als der Mangel der ersteren Unfehlbarkeit der Kirche nicht minder schaden würde, als der der zweiten. Er wenigstens könne sich die Unfehlbarkeit des Stellvertreters Christi entweder nur in dieser Ausdehnung, wo sie dann eine fortdauernde Inspiration voraussetze, denken, oder gar nicht. Wenn also das Vatikanum dem Papste in seiner Eigenschaft als Stellvertreter Christi überhaupt eine Unfehlbarkeit zugesprochen, dann habe es damit alle die Grundsätze für unfehlbar erklärt, welche der Papst als Stellvertreter Christi redend und handelnd ausgesprochen habe.

Uns scheint, für die Frage, wie weit das **Vatikanum** in seiner Definition die Unfehlbarkeit des Papstes ausdehne, komme es gar nicht darauf an, ob Herr Schulte in Prag ex paritate rationis dieselbe noch über die vom Concil gesteckten Grenzen ausdehnen zu müssen glaube, zumal da er selbst gesteht, daß er kein „offizieller Interpret" sei. Kraft der Definition des Vaticanums sind nur diejenigen Akte des Papstes für unfehlbar erklärt, welche unter den von ihm aufgestellten Begriff fallen; die übrigen erklärt nicht das Vaticanum, sondern Herr Schulte für unfehlbar. Wenn er daher aus dem thatsächlichen Inhalte der von ihm für nothwendig unfehlbar erklärten Akte glaubt beweisen zu können, daß sie es doch nicht sind, dann beweist er damit zunächst nur, daß seine, nicht auf Thatsachen, sondern auf originelle, rein subjektive Auffassung gegründete Theorie von der Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit falsch ist, kann aber nicht das Vaticanum und die **von ihm** wirklich definirte Unfehlbarkeit des Papstes für die schrecklichen Dinge verantwortlich machen, die er in andern vom Vatikanum nicht berücksichtigten Akten finden **will**. Ehe er aber beweist, daß alle das Vaticanum gehorsam anerkennende Katholiken auch **gesetzlich verpflichtet** sind, seine fusionistische Auffassung zu theilen, steht ihm noch weniger das Recht zu, diesen das ausdrückliche oder stillschweigende Bekenntniß jener Dinge aufzubürden und sie deßhalb des Hochverrathes anzuklagen.

Wir können kaum glauben, daß es unserm Auktor selbst mit seiner Fusionstheorie vollkommen ernst ist. Wenn er wirklich Ernst damit machte, dann müßte er dieselbe doch ebenso auf die allgemeinen Concilien anwenden wie auf den Papst. Auch bei den Concilien müßte er entweder die Unfehlbarkeit überhaupt läugnen oder sie auf jeden ausgesprochenen oder in den Handlungen implicirten Grundsatz ausdehnen, wie beim Papst. Wenn er aber bei den Concilien dieses Dilemma nicht anwenden will, dann darf er es auch nicht beim Papste geltend machen. Diese Reflexion kann Schulte unmöglich entgangen sein; sie war ihm nicht nur durch die Logik, sondern auch durch die Geschichte nahe gelegt, weil mehrere der Hauptaktionen der Päpste, in denen er die kathedratische Bestätigung staatsgefährlicher Grundsätze findet, den Päpsten notorisch mit den allgemeinen Concilien gemeinschaftlich sind, wie die Absetzung der Fürsten und die bürgerlichen Strafen gegen die Häretiker, welche vom III. und IV. Lateranconcil festgesetzt wurden. Warum hat er also die Anwendung nicht gemacht und gezeigt, daß bereits vor dem 18. Juli alle Katholiken, welche an die Unfehlbarkeit der Concilien glaubten, nothwendig sich zu „staatsgefährlichen Grundsätzen" bekennen und daher ihrer staatsbürgerlichen Rechte verlustig gehen müßten? Etwa darum, weil er selbst früher an die Unfehlbarkeit der Concilien, ohne Furcht sich strafbar zu machen, geglaubt hat, und jetzt seine Altgläubigkeit doch etwas fadenscheinig würde, wenn er zu erkennen gäbe, daß die Unfehlbarkeit der Concilien ebenso bedenklich sei, wie die der Päpste?

So nothwendig aber die Schulte'sche Fusionstheorie von der Ausdehnung der Unfehlbarkeit des Papstes nicht bloß ex paritate, sondern ex identitate rationis auf die allgemeinen Concilien übertragen werden müßte: so wenig ist jene Ausdehnung an sich selbst nothwendig oder auch nur berechtigt, aus dem einfachen Grunde, weil für die Unfehlbarkeit der Lehrentscheidungen und die der einfachen Lehrsätze oder Handlungen keine paritas rationis besteht. Eine solche besteht nämlich weder von Seiten der betreffenden päpstlichen Akte selbst, noch von Seiten der innern Motivirung ihrer Unfehlbarkeit.

Nicht von Seiten der Akte selbst: denn der Stellvertreter Christi kann in dieser Eigenschaft w e s e n t l i c h verschiedene Akte setzen, Akte der äußern Regierung und Akte in Sachen der Lehre; selbst in letzterer Beziehung ist es wiederum wesentlich etwas anderes, ob er eine Lehre einfach vorträgt, resp. sie als eine ihm persönlich mehr oder minder gewisse einfach voraussetzt, oder ob er ihre Annahme gebieterisch k r a f t der Autorität Christi der ganzen Kirche vorschreibt; sogar innerhalb desselben Aktenstückes kann er bald in der einen, bald in der andern Weise ver-

fahren, wie jeder halbwegs angelernte Student der Theologie weiß und begreift.[1])

Nicht von Seiten der innern Motivirung der Unfehlbarkeit: denn bei den eigentlichen Lehrentscheidungen beruht die Nothwendigkeit der Unfehlbarkeit darauf, daß die Kirche durch die im Namen Christi erlassene Vorschrift, eine Lehre anzunehmen, direkt, unausweichlich und nothwendig in Irrthum geführt würde; bei den übrigen Aussprüchen oder bei bloßen Handlungen aber kann jeder, der etwas Vernünftiges dagegen einzuwenden hat, seine Meinung behalten und sie auch mit der schuldigen Ehrfurcht und Bescheidenheit aussprechen. Im ersten Falle ist allerdings die vom Papste für die Kirche entschiedene und autoritativ festgestellte Lehre ipso facto „feste kirchliche Lehre"; im zweiten kann die vorgetragene oder thatsächlich vorausgesetzte Lehre auch „feste kirchliche Lehre" sein, und ist es sogar höchst wahrscheinlich und in der Regel, aber nicht unbedingt und absolut, und braucht daher nicht unfehlbar zu sein.

Was nun insbesondere die eigentlichen Handlungen, d. h. die Regierungshandlungen der Päpste betrifft, so ist bei diesen ebenfalls wieder allerlei zu unterscheiden, was Herr Schulte in seiner Broschüre durcheinanderwirft oder in einander liegen läßt, während der Canonist Schulte es auseinander gehalten hatte. Man muß unterscheiden, ob die betreffenden Regierungshandlungen wirkliche Gesetze sind oder nicht, und wenn Gesetze, ob allgemeine oder particuläre; wenn es allgemeine Gesetze sind, kommt wieder in Frage, ob sie den fraglichen Grundsatz als einen gewissen oder als einen wahrscheinlichen, und wenn als einen gewissen, ob sie ihn in der Fassung, wie sie ihn bedingen, als einen absolut oder blos relativ und bedingt wahren und gültigen voraussetzen, endlich ob der betreffende Grundsatz wirklich ein Grundsatz des göttlichen oder bloß des menschlichen Rechtes ist. Alle diese Unterscheidungen, welche von den Theologen aller Farben nicht bloß zur Bestimmung des Verhältnisses der päpstlichen Unfehlbarkeit zu den päpstlichen Akten und Gesetzen, sondern auch zur Bestimmung der Unfehlbarkeit der Kirche in Bezug auf die in ihr faktisch geltenden Gesetze und Uebungen für unerläßlich erachtet werden, sind für Herrn Schulte zu subtil, machen ihm zu viel Arbeit, und würden ihm

---

[1]) Es genügt daher nicht, daß in einem Aktenstücke „etwas" entschieden wird, um sagen zu können, daß Alles, was darin steht, entschieden wird, wie Schulte S. 60 annimmt. An dieser Stelle rechnet er unter die „wirklichen Entscheidungen" auch die „Eingänge" einer Reihe von (rein disciplinären) Bullen, welche „die für seinen Zweck wichtigsten Aussprüche enthalten" sollen. Diese „Wichtigkeit" wird wohl auch der Grund sein, warum er die einfache Aussprache eines Satzes zu einer Entscheidung stempelt.

noch mehr Arbeit machen, wenn er bei jeder einzelnen Regierungshandlung der Päpste, die er anführt, die Kategorie der Handlung selbst, das Verhältniß zu einem gewissen Grundsatze und die nothwendige Qualität dieses Grundsatzes bestimmen sollte; noch mehr würde das Publikum, wofür er schreibt und dem er den reinen ungetrübten Genuß der „Quellen“ verheißen hat, ungeduldig werden, wenn er es mit solchen theologischen Spitzfindigkeiten unterhielte; und so hat er es denn in dem gegenwärtigen Paragraphen, der eigens dazu bestimmt war, die (von den Infallibilisten) „zur Gewissensberuhigung“ gegen seine Quellen gemachten „Einwendungen“ zu widerlegen, für bequemer gehalten, bloß einige konfus wiedergegebene allgemeine Einwendungen ebenso konfus zu widerlegen.

Wir Theologen läugnen allerdings nicht, daß nach Umständen auch eine Regierungshandlung der Päpste ebenso einem Spruche ex cathedra gleichkommen mag, wie überhaupt ein praktisch gehandhabtes Gesetz der Kirche als vollgültiges Zeugniß für einen von derselben theoretisch als unfehlbar angesehenen Grundsatz betrachtet werden kann. Weil aber nach dem Ausspruche des Vaticanums die Unfehlbarkeit des Papstes nach Inhalt und Umfang dieselbe ist mit der Unfehlbarkeit der Kirche, so folgt, daß dieselbe erstens nur bei allgemeinen, die ganze Kirche verbindenden, das sittlich-religiöse Leben, den Cultus und den Gebrauch der Heilsmittel betreffenden Gesetzen des Papstes, und bei diesen nur innerhalb der Schranken und nach den Regeln anzunehmen ist, welche für die praktisch geltenden allgemeinen Gesetze und Gewohnheiten der Kirche festzuhalten sind. — Ja eher müßten die Schranken der Unfehlbarkeit nach dem Canonisten Schulte (Quellen S. 19 u. 21) in der päpstlichen Gesetzgebung noch enger gezogen werden. Denn da die päpstlichen Gesetze nicht unbedingt verpflichten, eine Remonstration zulassen und auf diese hin ausdrücklich oder stillschweigend zurückgezogen oder eingeschränkt werden können: so nehmen dieselben auch nicht unbedingt von vorne herein die innere Billigung der Grundsätze, worauf sie beruhen, in Anspruch, was doch bei den durch (nicht bei) eine Entscheidung ex cathedra ausgesprochenen Grundsätzen der Fall ist. Wird nun das päpstliche Gesetz nicht zurückgezogen, sondern allgemein zur Geltung gebracht, dann wird es ein effektives, allgemeines Kirchengesetz; dann muß aber auch, in soweit dasselbe nothwendig durch die Wahrheit gewisser Grundsätze bedingt ist, nicht die Unfehlbarkeit des Papstes allein, sondern auch die der Kirche überhaupt für jene Grundsätze verantwortlich gemacht werden, und es ist dann nicht loyal, wenn man, wie dies die Broschüre thut, die erstere allein dafür verantwortlich macht.

Um nur einige der zunächst liegenden Regeln zu erwähnen, die uns der Canonist Schulte selbst an die Hand gibt und von denen sich sogar in

der Broschüre Anklänge finden; so erinnere man sich, daß selbst die effektive Gültigkeit eines Gesetzes nicht immer davon abhängt, daß die ausdrücklich ausgesprochenen oder als selbstverständlich vorausgesetzten theoretischen Grundsätze über die Competenz des Gesetzgebers oder die sittliche Erlaubtheit der gebotenen Handlung unfehlbar wahr oder auch nur für den Gesetzgeber oder dessen Untergebenen, vollkommen gewiß seien; so lange das Gesetz kein anderes ganz sicheres und stärkeres Gesetz augenscheinlich verletzt, bindet es; folglich kann weder aus der wirklichen Gültigkeit des Gesetzes noch aus der Intention des kirchlichen Gesetzgebers an sich geschlossen werden, daß er die unfehlbare Gewißheit jener Competenz oder Erlaubtheit habe, oder der Kirche dieselbe thatsächlich octroyire, und diese nicht nur zur Beobachtung des Gesetzes, sondern auch zur Annahme der Grundsätze verpflichten wolle, welche er selbst über seine eigene Competenz und die Erlaubtheit der Handlung hegt. Wenn z. B. Pius V. eine Prozeßordnung über das Verfahren gegen gewisse der Häresie verdächtige Leute erläßt (S. 49), dann setzt die Verordnung allerdings voraus, daß der Papst das Verfahren unter den gegebenen Umständen für objektiv berechtigt und erlaubt hielt, aber er hat damit Niemanden vorgeschrieben, theoretisch die objektive Erlaubtheit und Berechtigung des Verfahrens nicht zu bezweifeln. Bei allgemeinen Gesetzen, welche direkt das sittlich religiöse Leben der Gläubigen regeln, wird es der Natur der Kirche gemäß nicht leicht vorkommen, daß die solchen Gesetzen zu Grunde liegenden sittlichen Grundsätze am Ende doch irrig sind; wenigstens würde dieses, wenn es der Fall wäre, sich bald herausstellen müssen, damit aber das Gesetz selbst hinfällig werden.

Um so leichter kann es aber an sich geschehen, daß zwar der Gesichtspunkt, von welchem der Papst das Gesetz erläßt, nicht adäquat wahr ist, aber doch faktisch eine wirkliche Berechtigung zum Erlaße des Gesetzes vorliegt. So z. B. hatten die Päpste im Mittelalter thatsächlich nach dem öffentlichen Rechte der Christenheit, gleichviel woher, das Recht, Könige und Kaiser aus gewissen Ursachen abzusetzen. Wenn sie also auch dieses Recht nicht bloß durch einzelne Akte, sondern auch durch allgemeine Gesetze ausübten, den Königen vorschrieben, ihre Krone niederzulegen, und den Unterthanen, einen neuen König anzunehmen, und wenn sie dabei auf das ihrem apostolischen Amte wesentlich inhärirende Recht sich beriefen: haben sie dann durch ihr Gesetz vorgeschrieben, daß man nicht bloß dasselbe ausführe und die faktisch bestehende Pflicht zur Ausführung anerkenne, sondern auch die Berechtigung des Gesetzes als wirklich und einzig und allein in dem göttlichen Rechte des Primates enthalten, nicht bloß irgendwie damit in Verbindung stehend anerkenne? Früher, sagt Herr Schulte S. 62, „habe er selbst stets behauptet, geglaubt und

gelehrt, daß diese Absetzung nicht auf einer unabänderlichen dogmatischen Entscheidung der Päpste beruhe, sondern bloß Ausdruck des dem Papst nach ihrer auf der Zeitanschauung fußenden Ansicht zustehenden Rechtes (S. 12) resp. des thatsächlichen öffentlichen Rechtes (wie das von Schulte an die Spitze der Einleitung gestellte Schreiben einiger Minoritätsbischöfe sagt) gewesen sei"; aber nach der Entscheidung vom 18. Juli meint er das nicht mehr glauben zu können, obgleich dieselbe keine Silbe davon sagt, daß alle ausgesprochene Motive päpstlicher Gesetze dogmatische Entscheidungen seien, und obgleich das rein göttliche Recht der Päpste in unserer Frage keineswegs die unerläßliche Voraussetzung des Gesetzes selbst ist.

Ein Gesetz, namentlich ein Strafgesetz, kann ferner zu einer Zeit durchaus gerecht und billig, zu einer andern in Folge veränderter Umstände höchst unbillig und verderblich und darum in dem Grade ungerecht sein, daß man sagen kann, dieselbe Macht, die es früher erlassen, dürfe und könne es zu der andern Zeit nicht mehr erlassen; oder, wie Schulte selbst sich ausdrückt: „Die Kirche kann und muß, unwandelbar in ihrem Fundamente, in ihrem äußern Wirken sich derjenigen Mittel und Wege bedienen, welche dadurch nothwendig bezeichnet werden, daß sie in der Zeit und für die Zeit wirken muß" (S. 12). Wenn also auch der Grundsatz, auf welchem früher päpstliche Gesetze beruhten, und der ihre innere Berechtigung und Gerechtigkeit begründete, unfehlbar wahr und als solcher von den Päpsten ex cathedra entschieden wäre: so würde darum doch nicht der Grundsatz entschieden sein, daß der materielle Inhalt des Gesetzes unter allen Umständen und Zeitverhältnissen gerecht und billig sei. Wenn es daher z. B. ex cathedra oder so gut als ex cathedra von den Päpsten entschieden worden wäre, daß sie kraft eines ihnen wesentlich inhärenten Rechtes im Mittelalter die Könige abgesetzt hätten: so folgt daraus nicht, daß sie dasselbe Recht unter wesentlich veränderten Verhältnissen, z. B. bei wesentlich anderer Organisation der Staaten, bei wesentlich anderen Sitten und Bedürfnissen der Völker ausüben dürften und könnten: der Grundsatz, wie er in unserer Voraussetzung definirt wurde, bliebe unabänderlich wahr, aber er fände später keine Anwendung mehr; die päpstliche Macht bliebe allerdings in ihrem Wesen dieselbe, aber sie dürfte sich nicht mehr in derselben Weise, wie früher, bethätigen. (Sieh oben, Seite 3 f. das Citat aus „Quellen des Kirchenrechts".) Diesen einfachen Grundsatz kennt Schulte so gut, wie wir; aber die Entscheidung vom 18. Juli bewirkt nach seiner Meinung, daß alle Grundsätze unter allen Umständen anwendbar, und daß kein Gesetz, das einmal gerecht, billig und zweckmäßig gewesen, jemals ungerecht, unbillig und unzweckmäßig werden könne,

daß also der Papst, was er einmal rechtmäßiger Weise thun konnte, immer nach Belieben könne, und man ihm z. B. gehorchen müßte, wenn es ihm etwa über Nacht einfiele, den Kaiser von Deutschland als Häretiker abzusetzen, wie weiland Heinrich VIII. von England.

3. Doch sachte: Herr Schulte hat einen famosen Kettenschluß erfunden, oder besser gesagt, gefunden — denn in der A. A. Z. und im Rh. Merkur ist er schon längst abgenützt — wodurch er beweist, daß alle namentlich das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffenden päpstlichen Constitutionen, nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die speziellen, nicht bloß nach seiner originellen Weise zu denken, sondern nach den authentischen kathedratischen Entscheidungen der Päpste selbst unfehlbar und unabänderlich seien. Er bindet nämlich der Definition vom 18. Juli mehrere, wie er sagt, offenbar kathedratische Entscheidungen der Päpste an die Ferse, welche nach seiner Meinung ausdrücklich definiren, daß die Päpste in ihren Constitutionen niemals geirrt und immer unfehlbar recht und richtig gehandelt haben. So erhält der fatale Comet vom 18. Juli einen unabsehbaren Schweif, wodurch er alle neu aufgegangenen Sterne der Freiheit und der Staatsherrlichkeit am Himmel des 19. Jahrhunderts wegkehrt und die Schleusen des Himmels öffnet, um alle Blitzstrahlen, Feuerbrände und eisernen Fesseln, die jemals in irgend einem päpstlichen Akte enthalten gewesen sind oder sein sollen, über „die Staaten, Länder, Völker und Individuen" herabzugießen. Kein Wunder daher, wenn Herr Schulte so lebhaft von dem Cometenschweif entzückt wird, daß die Erinnerung daran immer und immer wiederkehrt und den stehenden Refrain seiner Declamationen bildet, und daß wir fast daran verzweifeln, ihm seinen Schrecken zu nehmen. Nur wegen seiner harmlosen Leser wollen wir den Schweif etwas näher ansehen.

Der erste Unheilsstern im Gefolge des Cometen ist eine Aeußerung Papst Leo's X. in der berühmten Bulle gegen Luther, worin es heißt: „Hätte er (Luther) dieses gethan (d. h. wäre er nach Rom gekommen), so hätten wir ihn heller als das Licht belehrt, daß die hh. römischen Päpste Unsere Vorfahren in ihren Canones oder Constitutionen niemals geirrt haben." Aber erstens gehört diese Aeußerung nicht zum eigentlichen Urtheil der Bulle, sondern steht in den nachträglichen Bemerkungen, ist also nicht ex cathedra, sondern bloß in cathedra gesprochen; zweitens ist es für andere Leute, außer für Herrn Schulte, selbstverständlich, daß, wenn es sich um irrthumsfreie Constitutionen handelt, so lange der Satz nicht ausdrücklich ausgedehnt wird, nur von solchen die Rede ist, welche auf Irrthumsfreiheit ihrer Natur nach Anspruch machen — das Gegentheil müßte erst bewiesen werden; drittens, wenn diese Aeußerung mit dem

Inhalte des gegen Luther gefällten Urtheils resp. den hierin berücksichtigten Sätzen Luthers, worüber derselbe vom Papste sich hätte belehren lassen sollen, in Verbindung gebracht wird; so sieht man vollends, daß sie sich wirklich nur auf die Canones und Constitutionen bezieht, von denen Luther Art. 22 gesagt hatte: „Es ist gewiß, daß es nicht in der Hand des Papstes steht, Glaubensartikel und selbst nur (immo nec) [1]) Gesetze der Sitten oder guten Werke aufzustellen" d. h. es handelt sich um eigentliche Definitionen von Glaubens- und Sittenlehren. Erste Lücke im Cometenschweif.

Der zweite Unheilsstern ist die von Pius IX. ausgegangene wirklich kathedratische Verdammung des von Vigil behaupteten Satzes: „Die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, die Rechte der Fürsten sich angemaßt und auch bei Entscheidung von Sachen des Glaubens und der Sitten geirrt." Hier liegt allerdings eine Verdammung ex cathedra vor: aber jeder Theologe weiß, daß bei Sätzen, welche, wie dieser, dem Sinne oder Wortlaut nach einem bestimmten Buche entnommen sind, die Verdammung ad mentem auctoris geschieht, und daß überdies aus der Verdammung nicht mehr geschlossen werden darf, als nothwendig ist, um den Satz als verwerflich erscheinen zu lassen. Nun aber heißt der Satz im Sinne des Autors: die Päpste hätten in vielen, die Regierung der Kirche betreffenden Dingen (z. B. in der Feststellung der trennenden Ehehindernisse), welche sie ausdrücklich, konstant und allgemein nicht bloß durch Gesetze, sondern auch durch ausdrückliche Entscheidungen für die Kirche reklamirt und den Fürsten im Prinzip abgesprochen haben, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und in die Rechte der Fürsten eingegriffen.[2]) Auf diesen Sinn richtet sich mithin die Verdammung; die Falschheit dieser Insinuation reicht hin, um den Satz verwerflich zu machen. Wenn daher Jemand nicht in der Allgemeinheit und nicht in dem Sinne wie Vigil gesprochen, und wie gewöhnlich diejenigen Leute reden, welche mit obigem Satze die sichersten und zweifellosesten Rechte der Kirche bei Seite schieben wollen, sondern mit ausdrücklicher Einschränkung behauptete, die Päpste hätten in einzelnen Akten und Gesetzen die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, ohne jedoch dabei die Kirche zu dem zweifellosen Glauben zu verpflichten, daß die thatsächliche Ueberschreitung materiell sowenig wie formell eine solche sei: so kann er sicher sein, daß er keiner

[1]) Schulte, der diesen Satz S. 54 für einen andern Zweck citirt, übersetzt immo nec mit „geschweige den," und versteht „die Gesetze der Sitten und guter Werke" allgemein von allen Gesetzen!

[2]) In Bezug auf die christlichen Fürsten wird in dem betr. Breve die Lehre verworfen, „daß dieselben in geistlichen und kirchlichen Dingen der Kirche nicht unterthan seien".

theologischen Censur verfällt; man wird ihn nur freundlich bitten, diese Klage genau zu spezificiren und zu beweisen; denn auch die Päpste haben eine Ehre, die man nicht durch vage vieldeutige Anklagen anschwärzen darf. Zweite Lücke im Cometenschweif.

Der dritte Unheilsstern ist ein Ausspruch Julius' II. in der Einleitung eines in der vierten Sitzung des V. Lateranconcils verlesenen Monitoriums, durch welches die Verhandlung über die sog. pragmatische Sanktion eingeleitet werden sollte. Nach Seite 60 soll dieser Ausspruch ex cathedra sein, obgleich er bloß eine einleitende Bemerkung bildet, und das Aktenstück kein Gesetz, sondern nur die Vorbereitung eines solchen ist. Auch die Ausdrucksweise klingt nicht nach einer richterlichen Sentenz; denn der Papst erklärt nur, wofür die fraglichen Gesetze thatsächlich gehalten würden (censentur), nicht wofür sie jeder Katholik aus Gehorsam gegen die Lehrauktorität des hl. Stuhles halten müsse. Nach Schulte S. 69 sagt die Stelle von den Päpsten schlechthin, ihre Constitutionen (also alle!) ruhten gleichsam auf göttlicher Inspiration, während der Papst nur von den allgemeinen und stetigen Gesetzen und zwar bloß von denjenigen, welche die kirchliche Immunität betreffen, spricht, die längst ins Leben der Kirche übergegangen waren; und selbst von diesen sagt er nicht, daß sie absolut unfehlbar seien; oder sollte Alles, wovon man sagt, daß es „gleichsam inspirirt" sei, absolut unfehlbar sein? Wenn man die Worte in der Weise Schulte's forciren und verallgemeinern wollte, käme heraus, Julius II. habe alle Constitutionen der Päpste auch für absolut „unabänderlich" erklärt. Der kriegerische Papst mag kein großer Theologe gewesen sein; aber solchen Unsinn wird ihm auch Herr Schulte im Ernste nicht zumuthen. Dritte Lücke im Cometenschweif.

Viertens erscheint auf S. 55 ein volles Siebengestirn von Sätzen, bei deren Verdammung in den berühmten dogmatischen Bullen Exurge Domine (Leo's X. gegen Luther) und Unigenitus (Clemens XI. gegen die Jansenisten) von dem Papste ex cathedra erklärt worden sein soll, daß „bloße Jurisdictionsakte des Papstes einen dogmatischen Charakter haben", und daß „alle päpstlichen Gesetze vollkommen berechtigt waren" — sogar selbst dann — man höre und staune — wenn sie ungerecht sind; denn nach der Anführung eines der verdammten Quesnelschen Sätze ruft Schulte aus: „Also ist ex cathedra als wahr hingestellt der Satz: „Die Furcht vor einer ungerechten Excommunication muß uns zuweilen (oder immer?) abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht d. h. wenn etwas bei Strafe der Excommunication geboten wird, müssen wir es thun, wenn etwas bei Strafe der Excommunication verboten ist, dürfen wir es nicht thun." Also damit, daß der Papst erklärt hätte, durch ungerechte

Gesetze dürfe er die Christen abhalten von der Erfüllung ihrer Pflicht, hätte er dogmatisch erklärt, daß diese Akte „vollkommen berechtigt“ seien! Glücklicher Weise hat der Papst nicht entfernt jenen Ausspruch gethan [1]); die unmenschliche Logik aber, mit welcher Schulte daraus seine Consequenz zieht, ist Beweis genug, wie bunt es in seinem Kopfe hergegangen sein muß, als besagtes Siebengestirn sein Forscherauge beschäftigte. Ohne eine eingehendere Betrachtung der sieben Sterne, welche sämmtlich mit der Frage gar nichts zu thun haben und nur durch die sonderbarsten Quid pro quo's mit derselben in Verbindung gebracht werden [2]), können wir also sagen: vierte und größte Lücke im Cometenschweif.

Nur auf den Schlußstern, welcher um den Schweif würdig abzuschließen, wie der Kern des Cometen selbst, durch einen Artikel des Dekretes vom 18. Juli gebildet wird, wollen wir einen Blick werfen. Weil das Concil im 3. Capitel ganz genau das definirt, was der Canonist Schulte längst als Dogma und als Fundamentalsatz des Kirchenrechtes erklärt hatte, daß nämlich „der Papst die volle und oberste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche besitze“ u. s. w., meint Schulte, es habe „ganz dasselbe“ definirt, was er als Broschürist sich in den Kopf gesetzt hat, daß nämlich „alle päpstlichen Gesetze vollkommen berechtigt waren.“ Wir können mit unserm kurzen Verstande nicht begreifen, wie die päpstliche Vollgewalt alle päpstlichen Akte für vollkommen berechtigt erscheinen lassen solle, als höchstens in der Voraussetzung, daß die

---

[1]) Der verdammte Satz lautet: „Die Furcht vor einer ungerechten Excommunication darf uns niemals abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht; wir gehen niemals von der Kirche ab, auch wenn wir durch die Bosheit der Menschen von ihr vertrieben erscheinen, so lange wir Gott, Christus und der Kirche selbst durch die Liebe zugethan sind.“ Dieser im Munde und im Sinne der Jansenisten durch die berühmte Constitution Unigenitus verdammte Satz hätte Herrn Schulte um so mehr verständlich sein müssen als er genau dasselbe besagt, was er selbst in der Vorrede zu seiner Broschüre erklärt hat: daß nämlich auch eine Excommunication, welche durch allgemeines Kirchengesetz wegen Läugnung einer kirchlichen Lehre verhängt werde, ungerecht sein könne, daß diese Niemanden abhalten dürfe, die vorgebliche Pflicht der Bekämpfung dieser Lehre zu erfüllen, und daß man so lange von der Kirche nicht abfalle, als man noch vorgibt, derselben in Liebe anzuhängen. Daraus daß die Bulle Unigenitus diesen Satz verdammt, folgt allerdings, daß sie schon vor 160 Jahren mit Quesnel auch schon Schulte verdammt hat; es folgt aber keineswegs, daß die Bulle den Unsinn gelehrt habe, daß die Verbindung der Excommunication mit einem beliebigen Gebote oder Verbote dazu nöthige, trotz der Ungerechtigkeit der Strafe oder der Vorschrift die eine und die andere unbedingt als „vollkommen berechtigt“ zu erkennen.

[2]) Wir übergehen diese Sätze nur deßhalb, weil es einer weitläufigeren Erörterung für die nicht theologischen durchgebildeten Leser bedürfte, um ihnen die originelle freie Exegese Schulte's klar zu machen. Das obige Beispiel wird schon genügen.

Vollgewalt im Munde des Concils den Gebrauch aller und jeder, auch unmoralischer und verderblicher Mittel legitimire und in sich begreife. Als der Canonist Schulte in seinem „System," wie wir oben S. 12 ff. gesehen, die päpstliche Vollgewalt amplissimis verbis auseinandersetzte und als Folge derselben bezeichnete, daß dem Papste „alle und jede mit dem Wesen der Kirche und ihrem Berufe übereinstimmenden Mittel zu Gebote stehen müßten," fügte er die Anmerkung bei: „Was selbstredend (der Zusatz gilt nur für diejenigen, welche gerne die Worte im Munde verdrehen) nur bei moralisch erlaubten der Fall ist." Wenn die Concilien ebenso, wie die Gelehrten, Anmerkungen unter dem Text zu machen pflegten: so würde das Vaticanische Concil, wofern es die Schulte'sche Deutung seiner Worte hätte voraus sehen können, „zum Besten derjenigen, welche gerne die Worte im Munde verdrehen", wohl einen ähnlichen Zusatz zum dritten Capitel seiner Constitution gemacht haben, wie der Canonist Schulte zum betr. Paragraphen seines Systems. — Es darf billig Wunder nehmen, daß Schulte für die absolute Berechtigung aller päpstlichen Gesetze nicht noch über das Concil hinausgegriffen und die Worte Christi selbst angerufen hat: denn das quaecumque ligaveris und quaecumque solveris klingt noch kräftiger und allgemeiner, als alle Ausdrücke, die Concil und Päpste über deren Vollgewalt gebraucht haben, und eine höhere und vollere „dogmatische Sanktion," als der Heiland sie ausspricht, läßt sich nicht denken. Aber freilich wäre es etwas unbescheiden, auch den Sohn Gottes selbst ad absurdum führen zu wollen.

Will man wissen, wie dann Herr Schulte auf die Idee von dem „dogmatischen Charakter" aller päpstlichen Gesetze kommt und meint, nach den Grundsätzen der päpstlichen Vollgewalt müsse jeder in den Augen des Papstes für strafbar angesehen werden, der irgend ein päpstliches Gesetz als nicht „vollkommen berechtigt" betrachte? Nun, darauf kommt er nicht durch sein altes Kirchenrecht, sondern durch sein modernes Staatsrecht, wonach in Folge der Vollgewalt des Staates Jeder strafbar ist, der es wagt, eines oder mehrere Staatsgesetze für abscheulich und im Gewissen nicht verbindlich zu betrachten oder nicht bereit ist „unbedingt", ohne alle Reserve in Bausch und Bogen alle Staatsgesetze zu beschwören. Diese Theorie setzt nämlich voraus, daß (S. 19 u. 71) der Staat entweder keine ungerechten Gesetze machen, oder auch die ungerechten durch seine Vollgewalt gerecht machen kann. Von den Staatsgesetzen, den modernen natürlich, gilt es daher nach ihm unbedingt, daß sie alle vollkommen berechtigt sind; deßhalb meint er, die von Seiten des Papstes beanspruchte Vollgewalt müsse mindestens dieselbe Prätension enthalten; und weil die Päpste mit ihren prätendirten unfehlbaren Entscheidungen

ex cathedra die unfehlbare Gerechtigkeit der Staatsgesetze nicht anerkennen wollen, deßhalb ist der Glaube an die Unfehlbarkeit jener Entscheidungen ein Majestätsverbrechen gegen die Unfehlbarkeit der Gesetzgeber des modernen Staates. Die Idee dieser letztern Unfehlbarkeit erklärt die ganze Tendenz und das Verfahren der Schulte'schen Broschüre; sie beweist aber auch abermal, daß nicht der Professor des droit canon, sondern der Lehrer des droit des canons die Broschüre geschrieben hat.

IV.

Die „Quellen" und ihre Behandlung.

(Entspricht dem § 4 der Broschüre Schulte's).

In § 4 hat Schulte alle die „Quellen" vereinigt, welche die nach seiner Astrologie durch den Cometen vom 18. Juli ins Leben zurückgerufenen „päpstlichen Lehrsätze über das Verhältniß der Päpste zu den Fürsten, Ländern, Völkern und Individuen" enthalten sollen.

Schon in der Ueberschrift gesteht er selbst, daß nicht alle Texte einen Ausspruch ex cathedra enthalten; der Titel lautet nämlich: „Päpstliche Lehrsätze: einfache, ex cathedra und Handlungen ....." Später S. 59 und 68 erklärt er dann, um der erwarteten Anschuldigung, er gebe für Entscheidungen ex cathedra aus, was keine solche seien, zuvorzukommen: er nehme freilich nicht „jede Erklärung als eine ex cathedra im Sinne der Schule (resp. des Concils?), aber ex cathedra Theorie sei eine Erfindung der Schule, die keine Berechtigung habe, für das Recht (das Schulte'sche!) vollends nicht;" deßhalb brauche er sie nicht zu berücksichtigen; „die aufgeführten einzelnen Akte bewiesen die praktische Handhabung der theoretischen Grundsätze; sie hätten daher angeführt werden müssen, damit der Einklang von Theorie und Praxis erhelle."

Wir danken für diese Aufklärung. Da indeß das vaticanische Concil wörtlich im Sinne der „Schule" gesprochen, und der Katholik in Folge seines Spruches nur „das kirchliche Recht und die religiöse Pflicht hat," das anzunehmen, was das Concil erklärt, nicht was Herr Schulte darum und daran hängt; da es ferner möglich ist, daß richtige Grundsätze verkehrt gehandhabt werden, und zuweilen in der Praxis auch ein falscher Grundsatz angewandt wird; da endlich nicht jede auch der legitimen Praxis zu Grunde liegende Theorie nothwendig unfehlbar wahr sein, und nicht jeder einmal unter bestimmten Verhältnissen anwendbare Grundsatz unter allen Verhältnissen befolgt werden darf und muß: so folgt, daß Herr Schulte sich eine sehr gewagte Mystifikation erlaubt, wenn er S. 68 behauptet, „nach der Definition vom 18. Juli habe der Katholik das kirch-

liche Recht und die religiöse Pflicht, als unabänderliche Normen der katholischen Kirche anzusehen und zu befolgen alle jene Lehren und Grundsätze," welche sich aus der Theorie und Praxis der von ihm mitgetheilten Stellen ergeben. Noch dreister wird die Mystifikation, wenn er obige Pflicht auf alle die Lehren und Grundsätze bezieht, welche sich, nach seiner Uebersetzung und Deutung, aus seinen Quellen ergeben sollen, oder nach der Auffassung desjenigen Publikums, für welches er das Agglomerat der verschiedensten Dokumente bestimmt, ergeben müssen.

Wenn es schon bei genauer Erwägung der Umstände und tieferem Einblick in den Organismus des Lebens und der Sprache der betreffenden Zeit oft schwer ist, den Geist und den Kern der Gesetze und Handlungen ferner Jahrhunderte zu erfassen und richtig zu würdigen: so ist es das tollste und unverantwortlichste Unternehmen, mit einigen abgerissenen alten Texten und geschichtlichen Notizen, die man zusammenwürfelt, ohne die nothwendigste Beleuchtung vor einem Publikum, das eingestandenermassen nicht einmal Latein zu verstehen braucht, die wichtigsten Fragen über kirchliches Recht und religiöse Pflicht der Katholiken abthun zu wollen. Um hier die gröbsten Irrthümer zu erzeugen, bedarf es nicht einmal positiver Fälschungen; man braucht nur einige auffallende, befremdliche Ausdrücke und Thaten, deren richtige Beurtheilung einiges Nachdenken und Studium erfordert, aneinanderzureihen, und das Zerrbild ist fertig. Um so sicherer aber muß ein Zerrbild zu Stande kommen, wenn der Schriftsteller unter dem Drucke einer so schweren Aufgabe, wie die ist, zu beweisen, daß „die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden lediglich in ihrem eigenen Willen bestehe" (S. 70), sich versucht sieht, die Allmacht seiner eigenen Willkür im Uebersetzen, Interpretiren und Weglassen der wesentlichsten Umstände zu zeigen. Wir fürchten, unser Canonist, der früher in manchen Werken sich als wirklichen Quellenforscher bewährt hat, habe diesmal, wo er seine Quellenangaben aus den Zeitungen entlehnt [1]), auch die bekannte mit souveräner Leichtigkeit und Willkür schaltende Methode der journalistischen Gelehrsamkeit angenommen, welche sein Freund Prof. Reusch vor 6 Jahren bei Gelegenheit der Encyclica von 1864 so scharf gegeißelt hat [2]). Wir wollen sehen; und zwar wollen wir der

---

[1]) Vgl. oben S. 8, Anm. 1.

[2]) S. Kölner Blätter 1865 Nr. 5—7. Diese Artikel wurden damals von Prof. Reusch geschrieben, um der Nordd. Allg. Zeit. und der Köln. Zeitg., welche gegen die Encyclica dieselben Klagen über Staatsgefährlichkeiten erhoben, die jetzt Schulte gegen Encyclica und Concil erhebt, zu beweisen, daß die Journalisten bei dieser Gelegenheit sich noch weit mehr blamirt hätten, als man es bei ihrer bekannten theologischen Gelehrsamkeit hätte erwarten sollen. Der größte Theil dieser Artikel paßt ganz genau auf die Behandlung,

bessern Uebersicht wegen die einzelnen Eigenthümlichkeiten der neuen Quellenbehandlung so gut es geht klassifiziren, indem wir jede einzelne durch Beispiele beleuchten.

1. Schulte gibt Quellen, aber nur in der Uebersetzung. Ist diese überall so „getreu", wie er sie verheißt? Nur ein Paar Beispiele. Wir wollen nicht dabei verweilen, wie er den Eingang der Bulle Cum ex Apostolatus S. 35 übersetzt; denn hier genügt schon das bloße Lesen der Uebersetzung allein, um zu erkennen, daß dem Uebersetzer irgendwo das Latein ausgegangen sein muß. Nehmen wir nur gleich die Haupt-Bulle, die wirklich dogmatisch ist und prinzipielle Geltung hat, die Bulle Unam sanctam von Papst Bonifaz VIII. Mit einer Unbefangenheit sondergleichen übersetzt hier (S. 31) die Broschüre die Worte: Spiritalis potestas terrenam instituere habet et judicare, si bona non fuerit: „Die geistliche Gewalt hat die irdische einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist." Also, das versteht sich von selber, instituere heißt „einsetzen", während es nach dem Lexikon ebensogut „unterweisen" heißt; während die Bulle von dem Grundsatz ausgeht, daß die irdische Gewalt ebenfalls von Gott eingesetzt sei, und der Papst, der die Bulle erlassen, sammt seinen Cardinälen erklärt hat, jener Sinn sei ihm entfernt nicht eingefallen, ja, es als eine Schmach bezeichnet hat, daß man ihm, dem alten Manne, der seit 40 Jahren in den Rechten bewandert gewesen, eine so abgeschmackte Meinung zuschreiben könne [1]). Ist es wissenschaftliche Quellenarbeit oder auch nur die ordinärste Ehrlichkeit, daß Schulte nicht einmal einen Zweifel an der Richtigkeit seiner Uebersetzung erwähnt?

---

die Schulte der Encyclica angedeihen läßt. Wir kommen darauf zurück. Hier wollen wir nur eine Stelle anführen, welche das Prinzip der Schulte'schen Methode betrifft.

„Das „Journal des Debats" erörtert weitläufig — und die „Köln. Ztg." druckt auch das ab —, die Hauptsache in der Encyclica sei eigentlich die Verkündigung des Dogma's, daß der Papst unfehlbar sei, und zwar nicht blos in Sachen des Dogma's, der Liturgie und der Disciplin, sondern auch in allen seinen Meinungen, selbst über diesen oder jenen geschichtlichen Controverspunkt. Daß von alle dem in der Encyclica kein Wort steht, und daß der römische Stuhl wenigstens in Sachen der Liturgie und der Disciplin — von den persönlichen Meinungen des Papstes gar nicht zu reden — nur eine gesetzgebende Gewalt, aber keine Unfehlbarkeit beanspruchen kann und beansprucht, das braucht einem einigermassen gebildeten Katholiken nicht bewiesen zu werden. Mit unsern Collegen von der Presse darüber zu verhandeln, haben wir aber keine Lust; wir empfehlen ihnen nur, wenn sie über katholisch-kirchliche Dinge schreiben wollen, vorher einmal einen Katechismus anzusehen."

[1]) Vgl. das Nähere über diese Stelle Period. Bl. I. H. 5 S. 150 ff., wo wir die ganze Bulle beleuchtet haben. Siehe auch Rive, Vorträge über die päpstl. Unfehlb., wo S. 192 ff. noch zahlreichere Argumente für die Richtigkeit unserer Uebersetzung beigebracht sind.

S. 40 bringt er zwei Stellen aus der Bulla in Coena Domini, welche wo möglich noch jämmerlicher entstellt sind. Die eine lautet nach Schulte: „Wir verfluchen und verdammen (excommunicamus et anathematizamus)[1]) Alle, die ihren Ländern neue Leistungen oder Abgaben, außer in den vom Rechte oder aus besonderer päpstlicher Erlaubniß[2]) gestatteten Fällen auflegen, sie erhöhen, oder die aufzulegen oder zu erhöhen verbotenen fordern.

Im Original[3]) handelt es sich hier gar nicht um „Steuern und Abgaben," die, wie jeder Leser Schulte's verstehen muß, den Ländern vom Staate aufgelegt würden, sondern um nova pedagia seu gabellae, d. h. um neue Weggelder, welche nicht den Ländern, sondern in den Landschaften (in terris suis) den Durchreisenden, und zwar nicht de jure, d. h. nicht nach den bestehenden Landesgesetzen von den einzelnen Herren der Landschaften auferlegt würden. Der Canon war sonach berechnet, dem gegen die Landesgesetze verstoßenden Unfug zu steuern, der früher von den unzähligen kleinen Herren mit ihren Schlagbäumen getrieben wurde, indem sie nach Belieben jedem Durchreisenden Contributionen auflegten, ein Unfug, der deßhalb auch in der Bulle unmittelbar nach dem der Seeräuber und Strandräuber (und unmittelbar vor dem „der Fälscher der apostolischen Schreiben"[4]) erwähnt und als ein nobler Straßenraub diesem an die Seite gestellt wird. Die „Verfluchung" traf also nicht die Rechte der Staaten, sondern einen staats- und völkerrechtswidrigen Unfug, und wenn neben der Erlaubniß des Staates die „besondere" päpstliche Erlaubniß erwähnt wird, dann geschieht das offenbar nur zur Milderung der Censur, nämlich deßhalb, weil der Papst diejenigen von der Excommunication ausgenommen wissen wollte, welche, obgleich sie nach den Landesgesetzen nicht berechtigt wären, gleichwohl ihr Verfahren vom Standpunkt der Billigkeit aus vor dem heiligen Stuhle rechtfertigen könnten. Das ursprüngliche Gesetz, woran dieser Canon anknüpft, sagte daher ganz einfach und deutlich: „Niemand soll irgend Jemanden neue

---

[1]) Hier setzt er das Latein bei, wahrscheinlich um dem „Fluche" mehr Kraft und Salbung zu geben, obgleich das excommunicamus wörtlich gar nicht verfluchen heißt. Wo aber das Latein nöthiger wäre, wie bei den folgenden Worten, bleibt es weg.

[2]) Die Sperrschrift von Schulte; warum ist nicht auch das „vom Rechte" unterstrichen?

[3]) Item excommunicamus et anathematizamus omnes, qui in terris suis nova Pedagia seu Gabellas, præterquam in casibus sibi a jure seu ex speciali sedis apostolicae licentia permissis, imponunt vel augent seu imponi vel augeri prohibita exigunt.

[4]) Ob Herr Schulte auch gegen die Excommunication dieser letztern etwas zu erinnern hat?

Forderungen von Wegegeldern irgendwie auflegen, ohne die Auktorität und die Zustimmung des souveränen Fürsten." [1]) In der Bulla cœnae selbst hieß es früher bis auf Sixtus V.: „Wir excommuniciren alle, welche in ihren Ländern, ohne die Gewalt dazu zu haben (ad id potestatem non habentes) neue Wegegelder und Zölle auflegen." Es scheint also, daß dieser Canon ebenso zur Wahrung der Souveränitätsrechte der Fürsten, wie zur Sicherung des Freihandels und der Freizügigkeit bestimmt, und daß er daher sogar recht liberal gewesen ist. Gleichwohl scheut sich ein historisch gebildeter Canonist im 19. Jahrhundert nicht, mit Janus und den aufgeklärten Schwätzern des 18. Jahrhunderts [2]) dieses Gesetz zu einem antisozialen und staatsfeindlichen umzudeuten. „Die Quellen", meint Herr Schulte, sind ein unbequemes Ding" (S. 9); — für ihn allerdings. [3])

Gleich nach dieser Stelle kommt es noch köstlicher. Nach der Broschüre „verflucht und verdammt" die Bulle auch diejenigen, welche geistliche Regierer oder ihre Verwandten oder Verschwägerte an irgend einer Funktion hindern, wozu sie nach einer canonischen Satzung befugt sind." Ob unser Canonist „eine kanonische Satzung kennt, wonach die Verwandten und Verschwägerten der Bischöfe (also auch deren Schwestern, Basen und Schwägerinnen! denn diese alle sind in dem Wortlaut einbegriffen und unzweifelhaft vom Papste gemeint) zu einer Funktion ermächtigt, deren Störung sogar durch Flüche verboten werden mußte? Oder ob er hier auch einen Originaltext hat, der vielleicht anders lautet, als der unsrige? Unser Text sagt: „Wir excommuniciren alle, welche die Bischöfe und alle ordentlichen geistlichen Richter durch Einkerkerung oder Verfolgung ihrer Agenten u. s. w. sowie ihrer Blutsverwandten und Verschwägerten an der kanonischen Ausübung ihrer (der Bischöfe nämlich) Jurisdiktion hindern." Das dürfte wohl ein kleinwenig anders

---

[1]) Cap. Innovamus de cens. (III), Alexander tertius: ne quisquam alicui novas pedagiorum exactiones sine auctoritate et consensu principum statuere aliquo modo praesumat: si quis autem contra hoc fecerit, et commonitus non destiterit, donec satisfaciat, communione careat christiana.

[2]) Namentlich Le Bret in seinem famosen Buche: „Pragmatische Geschichte der berufenen Bulle in cœna Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für Kirche und Staat." Le Bret ist so naiv, auch die Verdammung der Strandräuber als „einen Eingriff in die Gewohnheiten der Reiche und Staaten zu perhorresciren!" (I. S. 41.) Welche „fürchterliche Folge!"

[3]) Vgl. über unsern Gegenstand auch Haußmann: „Geschichte der päpstlichen Reservatfälle" (Rgsb. 1868), eine von der Münchener theol. Fakultät einstimmig (also damals auch mit Zustimmung des Herrn v. Döllinger, der im Janus mit Schulte gegangen) gekrönte Preisschrift (S. 131 ff.), wo jedoch die von uns angeführten Texte nicht berücksichtigt sind.

lauten. Aber Herr Schulte versichert S. 10, er wolle lieber „getreu“, als „fließend“ übersetzen, und nicht die „Pharisäer“ nachahmen, welche, wo die Gründe fehlen, Verdrehung und Fälschung zu Hülfe nehmen.

2. Es gehört ferner zur Unmittelbarkeit und wissenschaftlichen Genauigkeit der Quellenmittheilung, daß Schulte bei denjenigen päpstlichen Aussprüchen, welche in der Form von Verdammungsurtheilen auftreten, nicht das Urtheil selbst gibt und die eigentliche Tendenz desselben wissenschaftlich eruirt, sondern ganz nach Belieben dieselbe fixirt und seine Gedanken dem Papste in den Mund legt. Früher (s. oben S. 30 ff.) haben wir schon Beispiele hievon kennen gelernt. In der naivsten und dreistesten Gestalt tritt diese Manipulation da auf, wo er (S. 44 ff. und S. 72 Anm.) den durch die Verdammung der im Syllabus enthaltenen Sätze vom Papste in Schutz genommenen Lehrgehalt an den Pranger stellen will. Den Wortlaut jener Sätze theilt er nicht einmal in Uebersetzung mit; er entlehnt vielmehr einfach die Contradictorien der verdammten Thesen ohne Weiteres aus einer von P. Schrader bevorworteten Broschüre, der er wegen des Vorwärtsschreitens einen authentischen Charakter beilegt, und sagt dann: „der Syllabus stelle die Sätze auf“ (S. 45). Nun aber ist die Authenticität dieser Contradictorien längst, auch von „offiziellen Interpreten“ [1]) dementirt, und die höchst unglückliche Formulirung einiger derselben wiederholt nachgewiesen worden. [2]) Dennoch ist Schulte so sehr von der Authenticität derselben eingenommen, daß er es nicht einmal bemerkt, wenn die von ihm abgedruckten Sätze geradezu nichts sagen (z. B. n. 31) oder das Gegentheil von dem sagen, was der Papst in Schutz nehmen wollte (wie n. 34). Daß er bei dieser Gelegenheit die Meinung des Papstes weder kritisch, noch mit Rücksicht auf die zahlreichen über den Syllabus angestellten Untersuchungen bestimmt, sondern ganz nach dem Style der aufgeklärten Journalisten verfährt, braucht kaum erinnert zu werden. So exegesirt er die Antithese von Satz 80 dahin, daß der Satz „so allgemein ausgedrückt eine Erklärung der Falschheit aller modernen Fortschritte bilde“, (S. 46), als ob der Papst dem Satze seine Allgemeinheit gegeben, und derselbe nicht vielmehr die allgemein ausgedrückte Forderung seiner Gegner, daß er sich mit allen ihren Forderungen versöhnen müsse, gerade wegen ihrer Allgemeinheit verdammt, und zugleich die Zumuthung hätte zurückweisen wollen, daß er sich mit irgend welchem

---

[1]) Vgl. unsern Artikel, Handw. 1869. S. 334.

[2]) Siehe die Ausgabe der „Encyclica“, Köln, Bachem 1865, S. 13.

wahren Fortschritt zu versöhnen brauche, weil die Aufforderung zur Versöhnung voraussetzt, daß er demselben Feind gewesen und noch sei.[1])

3. Wenn die Quellen selbst in solcher Weise von Schulte zugänglich gemacht werden, dann kann man sich leicht denken, wie sie erst gedeutet und ausgebeutet werden. Ein etwas befremdlicher Ausdruck genügt Herrn Schulte, um seinen Lesern die schrecklichsten Dinge vorzumalen, indem er, statt dessen wirklichen Sinn wissenschaftlich zu ermitteln oder den vernünftigen Sinn, den derselbe zuläßt, gelten zu lassen, ohne Umstände gerade das Schlimmste und Unsinnigste hineinlegt.

Wenn z. B. einmal ein Papst (Clemens V.) den Königen von Frankreich das Privilegium verlieh, durch ihren Beichtvater sich die gemachten oder noch etwa zu machenden Gelübde und Eide, wofern sie dieselben nicht füglich halten könnten, in andere Werke der Frömmigkeit umwandeln zu lassen: dann ist das (nach S. 51) allein ein vollgültiger Beweis dafür, daß nach päpstlichen Lehrsätzen der Papst „von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) nachher oder vorher entbinden kann." In besagtem Privileg ist allerdings die Rede von vota und juramenta; wo aber die juramenta so mit den vota zusammengestellt werden, versteht man darunter in der theologisch-kanonistischen Sprache die sogen. juramenta pia, welche nur eine (heutzutage weniger gebräuchliche und daher vielleicht auch vielen Geistlichen weniger bekannte, früher aber viel angewandte und viel besprochene)[2]) andere Form des Gelübdes sind, durch die man Gott Werke

---

[1]) Prof. Reusch hatte a. a. O. ebenfalls gerade diesen Satz des Syllabus ausgewählt, um zu zeigen, wie toll die Journalisten mit den Worten des Papstes umgingen. Er sagt: „Endlich erinnern wir noch an einen Grundsatz, der bei der Auslegung von kirchlichen Verwerfungsurtheilen über bestimmte Sätze vor allerlei Mißdeutungen bewahrt. Es kommt immer darauf an, in welchem Sinne diese Sätze als Irrthümer bezeichnet werden; und um das zu erkennen, ist darauf zu achten, unter welchen Umständen sie geäußert und unter welchen sie verworfen worden sind. So legt man großes Gewicht darauf, daß der Papst gerade in dem letzten der 80 Sätze die Meinung ablehnt: „Der Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation aussöhnen." Es versteht sich eigentlich von selbst, ergibt sich aber aus dem Zusammenhange der Allocution vom 18. März 1861, woraus der Satz entnommen ist, unwidersprechlich, daß hier Fortschritt, Liberalismus und Civilisation in dem verkehrten Sinne gemeint sind, in welchem sie heutzutage nur zu oft gebraucht werden, und daß der Papst nur die unter Berufung auf diese Worte an ihn gestellte Forderung ablehnen will, etwas von den unveräußerlichen Rechten der Kirche Preis zu geben. Einer Versöhnung mit dem wahren Fortschritte, dem wahren Liberalismus und der wahren Civilisation bedarf das Papstthum nicht. In demselben Passus, worin der Papst in jener Allocution den angeführten Satz verwirft, kommt das berühmt gewordene Wort vor: „Vera rebus vocabula restituantur." „Man muß den Dingen ihre wahren Bezeichnungen zurückgeben."

[2]) Vgl. z. B. Laymann, theol. mor. lib. 4. tract. 3. cap. 4. ff.

der Frömmigkeit verspricht, und die deßhalb vom Papste in derselben Weise, mit demselben Rechte, wie die Gelübde unter gewissen Bedingungen (die Schulte nicht erwähnt und, wenn er sie erwähnte, ebenfalls wieder auszubeuten wüßte) gelöst oder umgeändert werden können; daher heißt es auch im Texte des Privilegiums, die Beichtväter sollten die Gelübde und Eide „in andere Werke der Frömmigkeit verwandeln.“ Durch Verallgemeinerung des Wortsinnes und Weglassung des Wörtchens „andere“ vor „Werke“ deduzirt Schulte, die Beichtväter der Könige von Frankreich hätten auch die Vollmacht erhalten, alle beschworenen Versprechungen, welche jene Könige andern Menschen gemacht hätten[1]) oder noch machen würden, selbst die Staatseide auf die Rechte der Stände so ohne Weiteres mit Almosen u. s. w. abzulösen, und so kann er dann die pikante Bemerkung folgen lassen: „Im Angesicht dieser Privilegien begreift man, daß die französischen Könige stets so vortrefflich mit ihren Beichtvätern und ihrem Gewissen ins Reine kommen konnten .... Leugnen läßt sich endlich nicht, daß diese Seite der päpstlichen Allmacht für manche Personen ihr Bequemes und Gewinnendes hat“. — Wenn die Beichtväter der französischen Könige bei unseren Broschürenkanonisten in die Schule gegangen wären, allerdings.

Unmittelbar vorher nimmt Schulte aus dem von Villani entlehnten Referate des Spondanus einen Bericht über das von Urban V. gegen den wilden Bernabo Visconti gefällte Urtheil, wonach der Papst „die Ehefrau des Bernabo als Christin von dem Ehebande mit einem Ketzer befreit hätte“; er deutet diese Befreiung als vollständige Lösung des Ehebundes selber, ergeht sich dann in Declamationen über dieses durch das Trienter Concil als glaubenswidrig verdammte Verfahren, und zählt gleichwohl das Recht, die Ehe (die consummata ist hier gemeint) zu lösen, zu denjenigen Punkten, welche jetzt noch nach päpstlicher Lehre von den Katholiken geglaubt und befolgt werden müßten. Wenn schon der Papst, was keineswegs quellenmäßig feststeht, den von Villani-Spondanus ihm zugeschriebenen Ausdruck wirklich gebraucht hätte: so kann und muß derselbe doch nur bedeuten, daß die Ehefrau von gewissen durch die Ehe ihr aufgelegten Verbindlichkeiten gegen ihren Mann befreit worden, oder,

---

1) Um diesem Mißverständniß vorzubeugen, wurde später in andern Vollmachten, wie z. B. in der für das gegenwärtige Jubiläum erlassenen Bulle, bei den vota quaecumque etiam jurata bemerkt: diejenigen, welche eine obligatio, quae a tertio acceptata fuerit, enthielten, seu in quibus agitur de praejudicio tertii, seien semper excepta. Von den Verpflichtungen gegen andere Menschen entbanden die Päpste nur, wenn die Verpflichtung entweder ursprünglich nicht bestand resp. hinfällig geworden war, oder inwiefern der betreffende Gläubiger als erklärter Feind der bestehenden öffentlichen Ordnung gestraft und unschädlich gemacht werden mußte und das geltende öffentliche Recht diese Art der Bestrafung und Unschädlichmachung gestattete.

wie man zu sagen pflegt, von ihrem Manne „geschieden" worden sei, was in der kirchlichen Sprache, ohne daß man eine nähere Erklärung hinzufügen müßte, nur eine Trennung von Tisch und Bett bedeutet. Um so mehr muß es dies bedeuten, als sonst die Befreiung nicht bloß der Frau, sondern auch dem Manne zu Statten gekommen wäre und ihn zur Strafe seiner Verbrechen zu einer neuen Heirath ermächtigt hätte, und als ferner nicht erst das Tridentinum, sondern ein „allmächtiger" Vorgänger Urban's V. in einer dem Canonisten Schulte wohlbekannten Stelle des Corpus juris (c. 7. IV., 19) erklärt hatte, wegen Häresie könne die Ehe nicht gelöst werden.[1])

So oft ferner die Päpste nach altem kirchlichen Brauch[2]) die Worte Gottes an den Propheten Jeremias: „Sieh, ich habe dich heute über Völker und Reiche gesetzt, damit du ausreißest und niederreißest, bauest und pflanzest", auf sich anwenden, um anzuzeigen, daß ihr geistliches Lehr- und Richteramt sich nicht bloß über einzelne Individuen oder einzelne Völker erstrecke, sondern auch über die ganzen Völker und alle christlichen Reiche, damit sie in denselben Alles, was dem Gesetze Christi zuwider ist, ausrotten, und das Gute pflanzen und so (wie Pius V. sich ausdrückt): „das christliche Volk umschlungen durch das Band wechselseitiger Liebe in der Einheit des Geistes zusammenhalten und seinem Heilande unversehrt bewahren": liest Herr Schulte heraus: die Päpste wollten damit sagen, daß sie „Herren der Welt" seien (S. 35), d. h. nach S. 69: „über Länder, Völker und Meere rc. die volle unbeschränkte Gewalt nach allen erdenklichen Richtungen hin" besitzen. In diesem Sinne nimmt Schulte die Worte sofort in der nach ihm ex cathedra sprechenden Bulle Divina dispos. von Julius II., wo aber weiter nichts gesagt wird, als daß der Papst, seiner in obigen Worten angedeuteten Stellung gemäß, „darauf Bedacht nehmen müsse, daß das, was er zum Besten der Fürsten und Völker denselben zugestanden habe" — es handelt sich nämlich um die Bestätigung des mit Frankreich abgeschlossenen Concordates — „seine volle Kraft

[1]) Merkwürdig ist, daß Schulte, der diese Citation wie fast alle andern aus A. Z. Nro. 170, wo auch der lateinische Text steht, abgeschrieben, nicht auch die daselbst folgende abgeschrieben hat, worin gesagt wird, gerade Innocenz III. habe Urban V. die Wege bereitet, indem er erklärt habe, die Ehe könne nicht durch Menschen, sondern nur durch Gott und durch seinen Stellvertreter, den Papst, aufgelöst werden. Der Logiker der A. Z. hatte nämlich vergessen, daß hieraus nur folgt, der Papst allein könne die Ehe lösen, aber nur insoweit Gott ihn dazu ermächtigt habe, d. h. so lange die Ehe noch nicht consummata ist. Wahrscheinlich hat hier sein kanonistisches Gewissen Schulte veranlaßt, auf die pikante Zugabe seines Quellensammlers zu verzichten.

[2]) Schon auf dem Concil von Ephesus wurde die Stelle auf den Episkopat angewandt in einer Rede des Theodot von Ancyra (s. Hardouin I. S. 1666). S. Näheres bei Phillips Kirchenrecht. III. S. 258 ff.

und Festigkeit erhalte." Wenn also die Worte ex cathedra gesprochen sein sollen, dann scheinen sie sogar die Unumschränktheit der päpstlichen Herrschaft, selbst in geistlichen Dingen, nicht wenig einzuschränken.[1]) Gleich nachher deutet Sch. die Worte Sixtus V.: „Christus der Herr habe dem hl. Petrus zur Regierung der ganzen Kirche (von mir unterstrichen) die Fülle der himmlischen und irdischen Gewalt übergeben," (von Sch. unterstrichen) wieder auf den „Herrn der Welt". Die Worte lauten: cœlestis simul et terrenæ plenitudinem potestatis. Kann man nicht besser übersetzen: „Christus habe dem hl. Petrus zur Regierung der Kirche (nicht der Welt) die Fülle einer zugleich himmlischen und irdischen Gewalt übergeben", d. h. jener Gewalt, die nach den Worten des Heilandes zugleich „auf Erden und im Himmel löst", oder, wie Schulte (System S. 191) sich ausdrückt, „der Macht, zu binden und zu lösen für den Himmel und die Erde," namentlich da in der ganzen Bulle nichts über irdische Dinge, sondern bloß über die Stellung und Eigenschaften der Cardinäle verfügt und nichts davon gesagt wird, daß dieselben auch an der Regierung des ganzen Universums Antheil haben sollen?[2])

Natürlich muß nach dieser Interpretationsweise Gregor VII., wo er unter dem Eindrucke der Frevel Kaiser Heinrichs IV. schildert, wie sehr die Könige versucht wären, ihre Macht zu mißbrauchen und in der That gar zu häufig dieselbe mißbrauchten, und hieraus herleitet, wie nothwendig es sei, daß es über ihnen eine Macht gebe, welche sie zurechtweisen könne, gemeint haben: „die weltliche Macht sei vom Bösen und müsse deßhalb unter dem Papste stehen" (S. 28). Und dieses Paradoxon gefällt Herrn Schulte so vortrefflich, daß er es (obgleich es „wohl nicht ex cathedra gesprochen" sei) gleichwohl an die Spitze seiner Quellenangaben stellt. Ebenso natürlich beweist ihm die Bulle Unam Sanctam (s. S. 29. ff. und S. 69), weil sie lehrt, daß die weltliche Macht in sittlich religiöser Beziehung der geistlichen untergeordnet sei, zur Evidenz „daß die weltliche Gewalt unbedingt nach Anordnung der geistlichen handeln muß", daß „die Päpste über die Welt: die Länder, Völker, Meere, Kaiser, Könige die volle und unumschränkte Gewalt besitzen, die weltlichen Machthaber absetzen, die Völker vom Eide der Treue entbinden, Land und Leute verschenken können," obgleich von allen diesen Dingen keine Silbe

[1]) Was übrigens die Anführung der oben erwähnten Schriftstelle und ähnliche Ausdrücke in den Akten zu bedeuten haben, durch welche die Päpste Könige absetzten u. s. w. werden wir später sehen.

[2]) Ein ähnlicher Ausdruck, wie hier, kommt schon in dem Dekretum dist. 22. can. Oves vor, wo es heißt: Christus B. Petro regni cœlorum clavigero, terreni simul et cœlestis imperii jura commisit, wo die Anspielung auf die Worte des Heilandes noch offenbarer ist.

in der famosen Bulle steht, und der ganze Sinn der letztern bis auf den heutigen Tag, wenn auch mit weniger chevaleresken Ausdrücken, in Theorie und Praxis allgemein selbst von Solchen im Wesentlichen festgehalten worden ist, welche an jene Schulte'schen Consequenzen im Traume nicht denken und sich ausdrücklich dagegen verwahren [1]). Die ganze Unterwerfung des Staates unter die Kirche reduzirt sich nämlich darauf, daß das Schwert der Könige insofern auch zur Disposition der Kirche steht, als die Könige es auf Ansuchen der Kirche zu deren Schutze gebrauchen und es überhaupt nicht gegen das von der Kirche erklärte Gesetz Gottes mißbrauchen sollen, daß die Könige über das christliche Sittengesetz, dem sie auch als Regenten unterworfen sind, sich von der Kirche unterweisen, und wenn sie dasselbe in eclatanter Weise verletzen, sich von ihr zurechtweisen und strafen lassen müssen. Diejenigen besonderen Pflichten, welche die Fürsten im Mittelalter hatten, und die besondere Art der damals von der Kirche gegen die tyrannischen Fürsten angewandten Strafen beruhten auf einer durch besondere Verhältnisse bedingten Anwendung der in der Bulle ausgesprochenen Grundsätze, sind aber nicht an sich in den allgemein und stets zu befolgenden Grundsätzen als wesentlicher Bestandtheil derselben enthalten, und folglich auch nicht in und mit denselben als allgemein und stets gültig definirt. Wer diese Grundsätze in sich selbst läugnet, muß in der That, wie die Bulle bemerkt, mit den Manichäern auch läugnen, daß die Könige ihre Gewalt von Gott empfangen; er muß behaupten und behauptet in Wirklichkeit, was Schulte dem h. Gregor VII. in den Mund legt, „daß die weltliche Gewalt vom Bösen sei.“ Denn wenn sie wirklich von Gott ist, muß sie auch nach dem von Gott offenbarten und durch die Kirche erklärten Gesetze Gottes gebraucht werden, durch die Kirche als die Hüterin des Gesetzes Gottes sich vom Mißbrauch abhalten und für den Mißbrauch sich zur Verantwortung ziehen lassen. Dadurch wird aber nicht die Macht selbst, sondern nur die frevelhafte Willkür, die Tyrannei und der Despotismus im Gebrauche der Macht genirt; gewissenhafte Fürsten brauchen die mütterliche Aufsicht der Kirche nicht zu fürchten [2]). Sollte aber der Papst die Könige nicht bloß über ihre Christenpflicht belehren, resp. das, wozu sie unter gegebenen Umstän-

---

[1]) Es ist nur ein Mißverständniß der Bulle, wenn die von Schulte an die Spitze der Einleitung gestellte Adresse einiger Bischöfe in derselben mehr ausgesprochen findet, als wir oben im Texte angeben. Schulte begeht aber diesen Bischöfen gegenüber ein noch größeres Mißverständniß, indem er einerseits dieselben als Vertreter seiner eigenen Ansicht darstellt, und zugleich doch gerade das, was die Bischöfe als stehende Kirchenlehre angeben, verhöhnt.

[2]) Vgl. über den Sinn der Bulle unsern Artikel in Bd. I. Heft 5. der Per. Bl.

den augenscheinlich verpflichtet sind, von ihnen fordern, sondern ohne Weiteres ihnen beliebige Vorschriften über Verwaltung ihres Reiches oder über Krieg und Frieden geben wollen, dann wären die Könige durchaus nicht kraft der Bulle Unam sanctam verpflichtet, ihm zu folgen, oder „unbedingt nach seiner Anordnung zu handeln", wie derselbe Papst, der die Bulle erlassen und seine ebenso entschiedenen Vorgänger ausdrücklich erklärt haben [1]).

4. Noch besser versteht es unser Auktor, im Referiren und Ausbeuten der betreffenden Quellen die *Bedeutung derselben unmerklich zu generalisiren.*

Wenn z. B. der Papst von einem Eide, den er seinem Inhalte nach für „unerlaubt und folglich für nichtig und kraftlos" hält, befreit und losspricht, dann heißt das nach Schulte so viel als: „Der Papst könne von *jeder* Verpflichtung entbinden nachher wie vorher" (S. 51). Oder wenn der Papst gegen Staatsverträge und Staatsgesetze protestirt (S. 39 ff.), weil man darin die *thatsächlichen* Rechte der Kirche und des h. Stuhles willkürlich schädige, und dagegen Rechtsverwahrung einlegt, dann heißt das: „mißbehagende Artikel" verwerfen und „Staatsgesetze &c. annulliren, sobald sie den Rechten der Kirche, des Clerus abträglich *scheinen.*" Und unter diese „abträglich scheinenden" Gesetze und Verträge werden dann eingereiht die pragmatische Sanktion der Franzosen, welche die Kirche zur Sklavin des Staates erniedrigte, der Protest gegen den Westphälischen Frieden, durch den man den Papst und die Kirche vieler ihnen bis dahin wenigstens historisch zustehender Rechte beraubt, und endlich der Protest gegen den Wiener Frieden, in dem man dem Papste *dessen unbestreitbares Eigenthum* (nämlich Avignon und Venaissin) willkürlich vorenthielt. Ob die Rechte, welche der Papst thatsächlich durch seine Protestation wahren wollte, *alle* schlechthin unbestreitbar oder gerade in der

[1]) Selbstverständlich hat Herr Schulte und alle die Leute, welche die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt so sehr genirt, gar keinen Begriff davon, daß eben dieser Anschluß der einen an die andere Gewalt die erstere nicht nur nicht unter ihre natürliche Würde und Stellung erniedrigt, sondern sie erhebt, verklärt und unterstützt, ihr eine höhere Weihe verleiht, und bewirkt, daß sie ihre wahre natürliche und übernatürliche Bestimmung erreicht. Was diese Herren bei der Kirche so sehr betonen, daß nämlich „die Kirche nicht gesetzt sei, *damit* die Hierarchie herrsche" (S. 16), wollen sie vom Staate nicht gelten lassen und gebahren sich wenigstens thatsächlich so, „als ob der Staat eben dazu gesetzt sei, damit die Gewalthaber (Fürsten, Minister und Kammern) herrschen", nicht aber um dem zeitlichen und ewigen Heile der Völker zu dienen. Hieraus allein erklärt sich, warum sie eine Unterordnung der weltlichen Gewalt verwerfen, welche nichts anderes verlangt und erzielt, als daß diese Gewalt ihrer hohen Bestimmung treu bleibe und wahrhaft segensreich, nicht verderblich wirke.

Weise, wie er selbst glaubte, begründet waren, oder ob der Protest selbst zweckmäßig und zeitgemäß war, darauf kommt es hier gar nicht an: sondern bloß darauf, ob der Protest gegen ein unerlaubtes resp. rechtswidriges Gesetz als Beweis einer unbeschränkten Gewalt über alle Verpflichtungen und Staatsgesetze betrachtet werden könne. Wenn dem so wäre, dann müßte der Papst sich für vollkommen rechtlos gegenüber den Staaten erklären, und alle Bestimmungen, welche diese über ihn und die kirchlichen Interessen treffen, weil sie ihnen dem Staatswohl zuträglich erscheinen, stillschweigend über sich ergehen lassen. So scheint Herr Schulte es allerdings zu wünschen: die Staaten d. h. Minister und liberale Kammermajoritäten können ohne Umstände die heiligsten Verträge, die sie mit der Kirche geschlossen haben, aufheben, wie es in Oesterreich geschehen, und auf die gegen solche Verträge erlassenen Gesetze einen unbedingten Eid fordern (S. 71); aber die Kirche soll dazu schweigen, wenn sie nicht in den Verdacht kommen will, sich ein absolutes Recht über Staatsgesetze und Verträge anzumassen.

Aehnliche Amplificationen macht Schulte weiterhin bei den S. 47 vorgebrachten Dokumenten für das Recht des Papstes, „vom Eide gegen Fürsten, die er excommunizirt, und vom Gehorsam gegen ihre Gesetze [überhaupt] zu entbinden.“ In den Aktenstücken, die Schulte hier anführt, handelt es sich um die Lösung des juramentum fidelitatis, d. h. des Vasalleneides, der nach der Organisation der mittelalterlichen Staaten dem Fürsten nur bedingt geleistet wurde, dessen Verbindlichkeit, wie die eines zweiseitigen Vertrages, auf Gegenseitigkeit beruhte, der namentlich den König wesentlich als einen christlichen Fürsten voraussetzte, und der daher nur so lange galt, als der Fürst der beschwornen Verfassung treu blieb und namentlich ein christlicher Fürst blieb. Die Lösung des Eides bestand also an sich bloß in der Erklärung, daß der beschworene Vertrag vom Fürsten gebrochen und mithin auch die Unterthanen von demselben entbunden seien, eine Erklärung, die dem Papste deßhalb von den Völkern deferirt und von diesem reclamirt wurde, weil und inwiefern der Vertragsbruch zunächst die Interessen der Kirche betraf, und die Heiligkeit der Eides sowohl wie die öffentliche Ordnung eine eigenmächttge Entscheidung der Unterthanen über die Hinfälligkeit des Staatsvertrages nicht zulässig erscheinen ließ. Wo aber der Eid selbst hinfällig war, glaubten die Päpste auch zugleich als oberste Hirten die Unterthanen anweisen zu dürfen und zu sollen, zur Wahrung der Religion und der höchsten Güter des Landes und der ganzen Christenheit den Eid nicht mehr zu halten. Bei allen an dieser Stelle von Schulte citirten Aktenstücken, welche die Absetzung des Kaisers Friedrich II., sowie Heinrich's VIII. und Elisabeth's

von England betreffen, kommt hinzu, daß diese Herrscher in einem besondern Abhängigkeitsverhältnisse zum Papste standen, und bei Elisabeth namentlich, daß sie als Bastard, wie der Papst ausdrücklich hervorhebt, von Anfang an keinen gesetzlichen Anspruch auf den Thron haben konnte.

Wir behaupten nicht, daß hiemit das ganze Verhalten der Päpste in ihren Verfügungen über Fürsten und Reiche erklärt ist, wovon später — es handelt sich hier nur darum zu zeigen, wie unkritisch und gedankenlos Schulte verfährt, wenn er einfach darin, daß die Päpste privat-, staats- und völkerrechtliche Verträge für ungültig oder hinfällig erkannten und erklärten und den Eid, der denselben einen Schein der Heiligkeit verlieh, lösten, das allgemeine Prinzip findet, daß die Päpste nach Gutbefinden unter allen Umständen von jeder Verpflichtung entbinden — also auch z. B. bei den modernen Staaten, deren Fürsten nicht kraft der Anerkennung der Stände ihre Krone besitzen, und in Fällen, die nicht nach dem Staatsgrundgesetz den Verlust der Krone herbeiführen, die Unterthanen von der Treue befreien können.

5. Diese Kunst des Generalisirens und Amplificirens wird aber, wie wir bereits mehrfach gesehen, wesentlich unterstützt dadurch, daß regelmäßig die nähern Umstände verschwiegen oder in den Schatten gestellt werden, welche die wahre Bedeutung der päpstlichen Akte und mithin auch die Grundsätze, von denen die Päpste ausgingen, erkennen lassen. Das gilt namentlich von einigen Akten, worin die Päpste als absolute Herren der Länder und Meere und aller öffentlichen und Privat-Güter aufgetreten sein sollen.

So z. B. wird S. 36 der Satz aufgestellt: „Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch [muß heißen „nicht christlich", denn in den Aktenstücken ist nur von heidnischen Ländern die Rede] sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie [auch die Länder?] zu Sklaven machen dürfen." Zum Beweise werden nun die Akte angeführt, durch welche die Päpste des XV. Jahrhunderts die Könige von Portugal und Spanien zur Eroberung der saracenischen Gebiete, und der neu entdeckten Gebiete in Afrika, Asien und Amerika autorisirt, und im Interesse der Vertheidigung und Ausbreitung des Christenthums sowohl zwischen jenen beiden Mächten eine Demarcationslinie gezogen, als auch allen übrigen christlichen Fürsten verboten haben, in die diesen beiden zugewiesenen Gebiete sich einzudrängen. Von der „Sklaverei" ist nur in dem ersten Dokumente die Rede, wo indeß die Anwendung derselben nur gegenüber „den Saracenen und andern Feinden Christi", welche der Christenheit einen Krieg auf Tod und Leben geschworen hatten und überall die Christen als Sklaven wegführten, also nicht, wie Schulte ausdehnt,

einfach gegenüber „nicht katholischen Ländern und Fürsten", zugelassen wird.[1]) In den übrigen Dokumenten handelt es sich bloß um die Erlaubniß resp. Bestätigung der Eroberung der betreffenden Länder — und zwar nicht zum Zwecke der Knechtung ihrer Einwohner — sondern um desto leichter diese aus ihrer Verwilderung zu befreien und den katholischen Glauben unter ihnen auszubreiten, sowie um die andern christlichen Fürsten gegebene Exclusive für die Länder, die sie nicht bereits bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in Besitz genommen und dadurch ein „jus quaesitum" auf dieselben erworben hätten.

Was die zur Eroberung der Völker und Länder ersterer Art gegebene Erlaubniß betrifft, so sollte man sich vom Standpunkte des 19. Jahrhunderts eher wundern, daß damals die Könige noch eine besondere Erlaubniß zu solchen Eroberungen vom Papste verlangen zu müssen glaubten; handelte es sich doch nur um das natürlichste Kriegsrecht, wenn schon die Verhängung der Knechtschaft oder Leibeigenschaft unter diesem Namen nicht mehr zum modernen Kriegsrecht gehört. Am allerwenigsten aber wurde in unserm Falle die Sklaverei so ohne alle Umstände kraft seiner Weltherrschaft vom Papste verfügt, wie Schulte die Sache darstellt. Sonst könnte man auch vom gegenwärtigen deutschen Kaiser schlechthin sagen, er reclamire das Recht in allen Ländern der Welt Städte und Dörfer in Brand schießen zu lassen, weil er dieses in Frankreich wirklich gethan hat; er sei folglich noch mehr als Kaiser der ganzen Welt.

In Bezug auf die Besitzergreifung der Länder und Völker der zweiten Art aber hat der Papst ebenso wenig als absoluter Herr derselben verfügt. Wenn dem so wäre, hätte er in der That ein Beispiel von Freigebigkeit gegeben, wie die Welt nie eines gesehen, da er einen ganzen Welttheil weggegeben hätte, ohne sich auch nur das geringste Anrecht, z. B. das Oberlehensrecht, Tribut, oder den geringsten Vortheil vorzubehalten. Es ist überhaupt merkwürdig, daß die Päpste, wenn sie ex plenitudine potestatis über Länder und Reiche irgendwie verfügten, stets nur zu Gunsten Anderer verfügten, wo sie aber für sich selbst irgend welche politische Hoheit oder zeitliche Vorrechte in Anspruch nahmen, dieses nur auf Grund einer ihnen von den weltlichen Fürsten gemachten Schenkung resp. auf Grund besonderer Verträge thaten. Eben daraus, daß sie in dem letztern Falle, in welchem sie wirklich politische Rechte hatten, durchaus nicht so freigebig verfuhren, ergibt sich, daß die Freigebigkeit der ersten Art von ganz eigen-

[1]) Als später die Frage entstand, ob dasselbe Recht auch auf diejenigen heidnischen Völker angewandt werden könnte, welche nicht das Christenthum verfolgten, wie die Neger und die Indier, wurde dieses entschieden verneint.

thümlicher Natur ist, und daß die „Schenkung" hier nicht in der uneigennützigen Uebertragung des eigenen Eigenthums auf Andere, sondern in der uneigennützigen Verfügung eines Schiedsrichters besteht, der sich berechtigt glaubt und von den interessirten Parteien für berechtigt gehalten wird, in einem gegebenen Falle nach Maaßgabe der Verhältnisse das Eigenthum einer Sache einer bestimmten Partei zuzusprechen und zu bestätigen.

In dieser letztern Weise trat der Papst in unserem Falle auf. Die Spanier wollten jene Länder, auf welche sie schon als die ersten Entdecker vor allen andern christlichen Mächten einen Anspruch zu haben glaubten, ohnehin erobern; weil sie aber fürchteten, die übrigen christlichen Mächte würden dieses Anrecht nicht respektiren, und zugleich, im Gegensatz zu den protestantischen Mächten Europas, glaubten, sie dürften die Länder nicht auf Grund der bloßen Entdeckung oder aus rein politischen und kommerciellen Interessen erobern, sondern nur im eigenen geistlichen Interesse ihrer Bevölkerung, welches zugleich das Interesse der Ausbreitung der Kirche war: so wandten sie sich an den Papst, damit er von diesem Gesichtspunkte aus sie vor den Eingriffen der übrigen christlichen Mächte schütze und zugleich die im Interesse der Kirche unternommene Besitzergreifung in deren Namen bestätige und contifizire. Das that denn auch der Papst; er verfügte „aus apostolischer Machtvollkommenheit", daß die noch nicht von Andern occupirten und dadurch unabhängig von päpstlicher Schenkung bereits diesen gehörigen Länder den Spaniern allein als unantastbares Eigenthum zukommen sollten. Die Spitze der Verfügung liegt offenbar in der negativen Bestimmung, d. h. in der den übrigen christlichen Fürsten gegebenen Exclusive, über deren unbedingte Berechtigung man streiten mag, obgleich sich eine Reihe nicht zu verachtender Gründe anführen läßt, welche wenigstens nach dem damaligen Völkerrechte das Verbot durchaus gerecht und kompetent erscheinen lassen. Nach der positiven Seite aber, inwiefern die Verfügung eine Ermächtigung zur Besitznahme der fraglichen Länder involvirt, hat sie nur die Bedeutung, daß der Papst, so viel er es zu vermögen glaubte, omni meliori modo, die Besitznahme von Seiten der Spanier, die er für objektiv motivirt hielt, rechtskräftig machen und schützen wollte. Es mag ihm dabei die Idee einer gewissen nichts weniger als absoluten, sondern sehr beschränkten Oberherrlichkeit des h. Stuhles über die heidnischen Länder vorgeschwebt haben, sei es daß dieselbe als annexum des geistlichen Apostolates der Kirche auf das Recht der Ausbreitung des Glaubens gestützt und auf die dazu nothwendigen politischen Anordnungen bezogen wurde, sei es daß sie an die historische Theorie von dem durch den Kaiser Constantin als Dominus mundi dem h. Stuhle übertragene Recht auf alle über das europäische Festland hinausliegenden Inseln an-

geknüpft wurde: genug der Papst hat von Niemanden den Glauben gefordert, daß er jure divino eine politische Oberherrlichkeit über alle Länder der Erde besitze [1]) oder daß das ihm vorschwebende objektive Motiv der Zuwendung derart sei, daß kein Zweifel über die sittliche Berechtigung der Besitznahme obwalten könne. Die unbedingte Gültigkeit der Anweisung wurde vielfach in Spanien behauptet, während in Rom selbst schon Cardinal Cajetan, obgleich strammster „Infallibilist und päpstlicher Absolutist", kurz nachher noch sehr energisch die Lehre vortrug, daß die Länder der Ungläubigen nur in Folge eines gerechten Krieges gegen dieselben occupirt werden dürften (in 2. 2, q. 66, a. 8). Aber es ist nur fade Spöttelei, wenn Schulte als einzige Illustration zu seinem Texte hinzufügt: „Da die Spanier besonders den Rechtstitel für ihre Herrschaft in der päpstlichen Schenkung sahen, so begreift man ihren Glauben an die päpstliche Allmacht." Seit Franz Viktoria haben viele der bedeutendsten spanischen Theologen, die infallibilistischen Dominikaner (Soto, Bannez u. s. w.) und Jesuiten (Molina, Salas, Valentia, Suarez, Torres) voran, trotz ihres Glaubens an die Unfehlbarkeit des Papstes, nicht nur bestritten, daß der Papst im vollen Sinne des Wortes Amerika habe verschenken können, sondern auch, daß überhaupt nach jener Schenkung der Fortbesitz ohne spezielle anderweitige Titel unbedingt berechtigt sei, ohne zu fürchten, dadurch beim Papst oder beim König von Spanien anzustoßen. Selbst das offiziöse im Namen der spanischen Krone geschriebene große Werk von Solorzano (de jure Indiarum) bringt den Titel der Schenkung erst nach zahllosen Untersuchungen über die anderweitigen Rechtstitel, ohne demselben eine peremptorische Wirkung zuzuschreiben, oder ihm allein ohne Rücksicht auf die objektiven Motive des Zugeständnisses als einem willkürlichen Akte des Papstes Rechtskraft zu vindiziren: vielmehr wird auch hier der Akt nur vertheidigt als ein durch dringliche, besondere Verhältnisse motivirter.

Indeß Schulte hat sogar Documente für den Satz: „Der Papst könne christliche Unterthanen, deren Fürst oder Obrigkeit gebannt sei, zu Sklaven machen und verschenken", also auch Christen und ganz harmlose Christen zu Sklaven machen, und dies einfach darum, weil er mit ihrer Obrigkeit irgend welchen „Streit" habe — schrecklich! Vom Thun zum vollberechtigten und erlaubten unbedingten „Können" ist indeß auch bei den unfehlbaren Päpsten noch ein weiter Weg; und besonders bei einigen Avignoner Päpsten ist man keineswegs ex cathedra verpflichtet, alles gut zu heißen, was sie gethan haben. Indeß haben auch die Päpste doch ein

[1]) Wenn schon der Papst sagt, er handle hier „aus apostolischer Machtvollkommenheit", dann sagt er damit doch nur, er wolle die Verleihung selbst so rechtskräftig machen, als er kraft seiner Machtvollkommenheit könne.

Recht, nicht verläumdet zu werden. Der Streit Clemens' V. mit den Venetianern und Gregor's XI. mit den Florentinern bestand darin, daß nicht bloß irgendwelche Obrigkeit mit unschuldigen Unterthanen, sondern Senat und Volk päpstliches Gebiet occupirten und mit Feuer und Schwert verheerten; in diesem Falle durfte denn doch der Papst sich wehren, und er that es nach dem damaligen Kriegsrecht, welches bei einer Schuld der ganzen Communität alle und jede Glieder derselben haftbar machte (wie das noch heute geschieht), und dann auch die Abführung der Schuldigen in Leibeigenschaft gestattete. Was der Papst hier mit seiner geistlichen Gewalt that, bestand nur darin, daß er andere Fürsten zur Hilfe aufforderte, und die kriegsrechtlich gestattete Beschlagnahme der Personen und Sachen, sowie die staats= und völkerrechtlich auf die hartnäckigen Gebannten gesetzten bürgerlichen Strafen an die geistliche Strafe der Excommunication anknüpfte. Was aber hat ein solches Verfahren entfernt mit dem Inhalte des Satzes zu thun, den Schulte oben aufstellt? Noch weniger hat damit zu thun die gegen Heinrich VIII. erlassene Bulle, welche die christlichen Fürsten zum Kriege gegen diesen grausamen Wütherich, der die Kirche und seine katholischen Unterthanen in jeder Weise beraubte und verfolgte und mit aller Macht sie auszurotten suchte, aufforderte, ihnen daher auch volles Kriegsrecht zugestand, aber dieses Kriegsrecht ausdrücklich auf den Mitschuldigen Heinrichs beschränkt. Am allerwenigsten aber gehört dahin das wohlweislich nicht mitgetheilte famose Schreiben Hadrian's IV., das König Heinrich II. von England „ermächtigt haben soll, Irland zu erobern." Das Schreiben geht von der Voraussetzung aus, daß Irland auf einen speziellen historischen (wenn schon thatsächlich falschen) Titel hin dem h. Stuhle gehöre; in dieser selben Voraussetzung hatte der König den Papst gebeten, ihm zu gestatten, nach Irland zu gehen, um das in Laster versunkene Volk wieder zu heben, und der Papst antwortete ihm ganz einfach: es sei sehr schön und löblich, daß er die Irländer auf bessere Wege bringen wolle, er (der Papst) habe daher als Oberlehnsherr von Irland nichts dagegen, wenn Heinrich nach Irland gehen wolle, und er wünsche, daß die Irländer ihn freundlich aufnehmen und als ihren Herrn anerkennen möchten. Ist da ein Gedanke, oder auch nur eine Ahnung von den schrecklichen Dingen zu finden, wie sie in der Rubrik, worunter Sch. das Breve eingereiht hat, ausgesprochen sind?

6. Wenn so die unmittelbar sich darbietenden Umstände der Texte oder der Thatsachen vernachlässigt und beseitigt werden, so darf man noch viel weniger erwarten, daß Schulte, um die Texte und Thatsachen in ihr volles Licht zu stellen, sich noch die Mühe gebe, die oft etwas feinen Fäden zu verfolgen, wodurch manche auf den ersten Blick auffallende

Erscheinungen vergangener Zeiten mit den ewigen Prinzipien der Wahrheit und des Rechtes einerseits, und mit den Ideen, Gesetzen, Gewohnheiten und Bedürfnissen einer fern liegenden Zeit zusammenhängen. Dies gilt namentlich für alle die Erscheinungen, welche die Absetzung der Könige und die zeitlichen Strafen der Häresie berühren.

Es ist schnell gesagt: die Päpste haben Könige abgesetzt und dabei erklärt, sie thäten dies kraft ihrer von Christus empfangenen Binde- und Lösegewalt. Aber weiß denn Herr Schulte nicht, oder warum verhehlt er es seinen Lesern, wie viel über die wahre Ableitung dieses Rechtes von den Gelehrten geschrieben, und wie sehr dadurch der absolute Charakter, den er ihm beilegt, in Frage gestellt worden ist? [1]) Weiß er nicht, oder warum verschweigt er es, daß dasselbe Recht nicht bloß von Päpsten, sondern auch von allgemeinen Concilien [2]) geübt worden ist und mithin, wenn die Ausübung „einen dogmatischen Charakter hat", dieser nicht erst durch die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes entstanden ist, sondern längst von Jedem hätte anerkannt werden müssen, der an die Unfehlbarkeit der Concilien glaubt, also auch von Schulte selbst, so lange er Katholik war oder es noch sein will? Weiß er nicht, daß dieses Recht, was es jetzt nicht mehr ist, im Mittelalter durch besondere historische Entwickelung des öffentlichen Rechtes der Christenheit, in welchem Staats- und Kirchenrecht sich durchdrangen, als christliches Völkerrecht sich ausgebildet hatte; daß es gegen Könige geübt wurde, die entweder von der Kirche ihre Krone zum Lehen trugen, oder doch nur unter der Bedingung der Treue gegen die Kirche sie antraten und behalten durften; daß es nur in Fällen zur Anwendung kam, wo die Fürsten als erklärte, unverbesserliche Verräther und Feinde ihrer eigenen Staaten und des christlichen Staatenbundes, der Christenheit, sich gebärdeten, wo zwischen Kirche und Christenheit einerseits und dem betreffenden Fürsten andrerseits Kriegszustand und Kriegsrecht oder vielmehr das Recht der Nothwehr waltete [3]), und der Papst als Vater der Christenheit

---

[1]) Man sehe hierüber nur die beiden Gutachten der theol. Fakultät zu Würzburg (Würzburg, Woerl 1869) und der Minorität der theol. Fakultät zu München (mitgetheilt in Per. Bl. Bd. I. S. 159 ff.) sowie auch Schulte selbst, sowohl in seinem System (S. 435 ff.) wie in seinen Quellen (S. 363 ff.).

[2]) Nämlich in dem III. und IV. vom Lateran, dem I. von Lyon und dem von Trient (sess. XXV. cap. 19).

[3]) Vor 10 Jahren schrieb Döllinger, nachdem er von der päpstlichen Gewalt den Vorwurf des Absolutismus abgewiesen: „Allerdings ist nun aber auch andrerseits die päpstliche Autorität eine wahrhaft souveräne und freie, die ihrer Natur und Bestimmung nach für außerordentliche Fälle und Bedürfnisse auch mit einer ganz außerordentlichen Macht, jedes bloß menschliche Recht zu beugen und Ausnahmen von der Regel zuzulassen

annehmen zu dürfen glaubte, daß die ihm von Christus verliehene Binde- und Lösegewalt unter den damaligen Verhältnissen nach dem Willen Gottes ihm auch die Macht gebe, dem Verfolger der Kirche und des christlichen Volkes die Hand zu binden und das Schwert seiner Hand zu entreißen, wo endlich der Papst, weil er von Gott gesetzt sei über Völker und Reiche, um auszurotten und zerstören, zu bauen und zu pflanzen" d. h. Sünde und Irrglaube von der Christenheit fernzuhalten und Tugend und Wahrheit zu pflegen, es für seine heilige Pflicht hielt, die ihm in Ansehung dieses göttlichen Berufes von der ganzen Christenheit zugestandene Macht zu gebrauchen, um die Verwüster des Gartens Christi, die Zerstörer des Hauses Gottes unschädlich zu machen und die Gläubigen gegen sie zu schützen? [1]) Mögen immerhin einzelne Aussprüche der Päpste den Gedanken andeuten, daß sie diese Macht nicht auf das geltende Völkerrecht als seinen eigentlichen Grund stützten, sondern dieses Völkerrecht selbst nur als den Ausdruck der göttlichen Ordnung ansahen: so haben sie das doch nicht gesagt ohne Rücksicht auf die thatsächliche Lage und Organisation der christlichen Gesellschaft, welche die Ausübung jener Macht ebenso erheischte wie zuließ, und daher auch in dieser Beziehung die thatsächliche Anerkennung des Willens Gottes im Völkerrechte bestimmte [2]).

---

oder anzuordnen, ausgerüstet sein muß. Es geschieht wohl, daß schwere Verwickelungen, neue Situationen für die Kirche sich ergeben, für welche die bestehende kirchliche Ordnung nicht ausreicht, in welchen eine Lösung nur gegeben werden kann durch Ueberschreitung der sonst geltenden Satzungen. Wenn es die Noth erfordert, sagt Bossuet, kann der Papst Alles — natürlich immer mit Ausschluß dessen, was göttlicher Ordnung ist." Kirche und Kirchen S. 39. — Wenn die allgemeinen Gesetze mehr auf Bestrafung der verbrecherischen That, als auf Abwehr gegen einen unversöhnlichen Feind lauten, dann muß man nicht vergessen, daß die Kirche ante factum stets mehr droht, um abzuschrecken, aber hinterher doch leicht zur Nachsicht sich bereit finden läßt, weßhalb denn auch in allen Fällen, wo die Absetzung eines Fürsten durchgeführt worden ist, sich nachweisen läßt, daß vorher alle anderen Mittel erschöpft waren. Warum gerade im 15. Jahrhundert in der Bulle Cum ex Apostolatus die Strafgesetze wegen Häresie gegen fürstliche Personen verschärft wurden, werden wir unten sehen.

[1]) Die zuletzt angeführten Worte, die aus dem Propheten Jeremias entnommen sind, und von Gott zu diesem gesprochen wurden, werden von den Päpsten angezogen nicht um ihre Gewalt zu beweisen, sondern um damit den Beruf und die Pflicht ihres Amtes gemäß der göttlichen Anordnung und Fügung und gemäß der Auffassung der ganzen Christenheit auszudrücken, und zu zeigen, wie und warum sie zur Ausübung der fraglichen Gewalt veranlaßt und genöthigt seien. Zum Zwecke eines Beweises für das Dasein der fraglichen Gewalt konnten die Worte um so weniger angezogen werden, als bei Jeremias selbst ein Gedanke an eine solche Gewalt, und überhaupt an eine Jurisdictionsgewalt, nicht vorliegt.

[2]) In seinem „System" S. 438 ff. äußert sich Schulte über diesen Punkt u. A., nachdem er das mittelalterliche Verhältniß der Kirche zum Staat als einen positiven historischen Zustand dargestellt: „Aber ist nicht etwa der geschilderte Zustand des Mittelalters

Wenn die Aussprüche und Thaten der Päpste in diesem Lichte dargestellt worden wären, würde allerdings der liberale Philister weniger Genuß an dem Schauspiele der die Fürsten nach ihrem Belieben in den Staub tretenden Päpste gehabt haben; aber die nachdenkenden Leser würden dann freilich leicht begriffen haben, daß heuzutage nicht weniger als so ziemlich alle Voraussetzungen fehlen, welche die Absetzung der Könige unter gewissen extremen Umständen im Mittelalter in den Augen der Päpste, der Völker und der Fürsten selbst, so lange diese nicht persönlich von dem Schlage getroffen wurden, rechtfertigten. Wenn damals die Päpste zur Wahrung der Prinzipien der Ordnung gegenüber tyrannischen Despoten den Vasalleneid lösten, so würden sie heutzutage, wo die Unverletzlichkeit des Fürsten[1]) in dem Maaß der letzte Hort der staat-

---

derjenige, welchen die Kirche als Ideal anstreben muß? welchen sie für den absolut richtigen erklärt? an dem als einem festen Maaßstab sie jeden Zustand mißt? Ich für meinen Theil halte dafür, wichtigere und nützlichere Fragen bearbeiten zu können; ich halte mich nicht für berechtigt, aufzustellen, was der Plan Gottes sei, weiß nicht, in welcher Grundlehre eine bejahende Antwort stehe. Wohl aber glaube ich, daß jener Zustand weder auf den eines Ideals überhaupt, noch auf den eines solchen Maaßstabes Anspruch zu machen hat." Nachdem er dann gezeigt, daß dieses „Ideal" neben manchen schönen Seiten auch seine Schattenseiten habe, fährt er fort: „Aber, wird vielleicht ein Extremer einwenden, die Päpste schildern ja oft jenen Zustand als den der göttlichen Ordnung entsprechenden, in ihren Dekretalen sprechen sie den bestehenden Rechtszustand als ein Recht der Kirche an, als einen solchen, worauf die Kirche nach göttlichem Rechte einen Anspruch habe. Das konnten sie, weil es der bestehende Rechtszustand (von Schulte unterstrichen) war, nach der kirchlichen Anschauung gewiß im Laufe der Geschichte ein Plan Gottes erblickt werden muß, — mag derselbe sich nun nach dem menschlichen Ermessen als dem Willen Gottes gemäß, somit gleichsam als sein Wille, (v. Sch. unterstr.) oder mag er sich demselben zuwider als durch Zulassung Gottes bestehend darstellen. Sie haben dies aber nicht als Dogma ausgesprochen, sondern eben vom Standpunkte ihrer Zeit aus; dann haben spätere Päpste den Verfall jenes Zustandes zwar beklagt, aber den neuen auch anerkannt. Welcher Papst aber als Papst eine größere Gelehrsamkeit habe, somit in Rechts- und wissenschaftlichen Fragen ein richtigeres Urtheil, das kann man bestimmen; sonst aber ist ein Papst als Papst so kompetent wie der andere. Jener Zustand des Mittelalters ist für uns ein historisches Faktum, besteht nicht mehr und dient nicht mehr als Maaßstab."

[1]) Im Mittelalter glaubte man dieser Unverletzlichkeit der Fürsten nicht zu bedürfen, vielmehr verfielen wegen gewisser Verbrechen sogar die Kaiser nach den Gesetzen des deutschen Reiches dem Hochgericht. Vgl. darüber Schulte, Quellen S. 368, woselbst auch bemerkt wird: „Man muß im Auge behalten, daß der Begriff Staat, den wir haben, im Mittelalter nicht existirt; denn obgleich Aeußerungen der Machtvollkommenheit von Seiten der Könige vorkommen, ist doch weder die Souveränität überhaupt demselben bekannt, noch die Concentration der Macht. Das Mittelalter bietet keine Staaten, sondern nur verschiedene Territorien, in welchen die menschlich kirchliche Gesellschaft nach Stationen geschieden wohnt."

lichen Autorität ist, daß selbst der Liberalismus aus Furcht vor dem rothen Gespenst diesen hochconservativen Artikel in jeder Verfassung für ein wesentliches Bedürfniß hält [1]), durch Lösung des Unterthanenverhältnisses die Principien der Unordnung entfesseln, die Staaten der Revolution preisgeben und selbst mit der Revolution gemeinsame Sache zu machen scheinen. So hat denn auch seit mehr als 200 Jahren kein Papst mehr von jenem Rechte Gebrauch gemacht, selbst dann nicht, wenn, wie bei Napoleon und Viktor Emanuel, die dringendsten Gründe vorlagen [2]). Was die häretischen oder schismatischen Fürsten, resp. diejenigen Staaten betrifft, in welchen Häresie und Schisma äußern festen Rechtsbestand besitzen, so haben die Päpste noch weniger das alte Recht beansprucht, weil es seinem Begriff nach defensiver, nicht aggressiver Natur war, nur die Erhaltung der bestehenden katholischen Staatsordnung zum Zwecke und zur Basis hatte; sie haben es sogar da nicht geltend machen zu dürfen geglaubt, wo, wie bei Rußland Polen gegenüber, der Titel der Herrschaft zweifelhaft, die Herrschaft selbst in den furchtbarsten Despotismus ausgeartet war, zuweilen sogar Aussicht auf erfolgreiche Ausübung des Rechtes sich darbot. Wer unter solchen Umständen im Ernste davon redet, die Päpste könnten in Folge der Definition des Vaticanums, welche nach dem oben S. 27 f. Gesagten das fragliche Recht gar nicht berührt, geschweige denn seinen unmittelbar göttlichen Ursprung und seine absolute Geltung zum unfehlbaren Dogma erhebt, noch Anspruch auf die praktische Geltendmachung dieses Rechts machen, und deßhalb auf Schutzmaßregeln Bedacht nimmt, macht sich ebenso unnütze Sorge, wie derjenige, welcher ernstlich darauf Bedacht nähme, wie man Ueberschwemmungen verhüten könnte, wenn der Vater Rhein zwischen Bonn und Köln noch einmal sein altes seit vielen Jahrhunderten verlassenes Bett aufsuchte und dann über seine Ufer austräte.

Aehnlich verhält es sich mit den mittelalterlichen Strafen gegen die Häresie, welche stets als Haupttrumpf ausgespielt werden, wo es gilt, dem Papst und der Kirche den Abscheu und den Haß der civilisirten Welt

[1]) Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß in Frankreich diejenige ständische Versammlung, welche dem Papst im Prinzip das alte Recht, den König abzusetzen, absprach, auch die letzte Versammlung dieser Art gewesen ist, daß von da ab das absolute Königthum sich entwickelte, und daß derselbe Tiers'état, der 1614 das Königthum von der Kirche emancipiren wollte, als er 1789 wieder zur Gewalt kam, das Königthum mit Stumpf und Stiel ausgerottet hat. In England ging es ähnlich; vgl. unten S. 76.

[2]) Bei der Excommunication Napoleons wurde überdies ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselbe in keiner Weise seinen politischen Rechten schaden solle, obgleich eine Absetzung Napoleons von ganz Europa mit Jubel wäre begrüßt worden, und der Papst selbst bei den Protestanten Beifall gefunden hätte.

aufzuladen; denn man weiß aus Erfahrung, daß nichts die Phantasie gedankenloser Leser mehr erhitzt und ihre Augen mehr blendet, als die Gluth und der düstere Schein der Scheiterhaufen, worauf die Ketzer verbrannt wurden.

In seinem „System des Kirchenrechts" hat der Canonist Schulte es für nöthig erachtet, zur richtigen Würdigung des kirchlichen Strafrechts eine ebenso prinzipielle, wie umfassend historische Erörterung anzustellen [1]), und hierbei in der konkreten Gestaltung des kirchlichen resp. staatlichen Strafrechtes nichts besonders Auffallendes gefunden; er war vielmehr der Ansicht: „daß die Kirche bei Zeiten eine ganz andere Macht hatte, sei Be-

[1]) Es wird nicht uninteressant sein, hier ein Paar Züge aus den prinzipiellen Erörterungen Schulte's mitzutheilen (System S. 375): „Es ist somit die Berechtigung und Nothwendigkeit des kirchlichen Strafrechtes eine innere, aus dem Berufe der Kirche sich ergebende; die äußere Handhabung desselben ist unzertrennlich von der Sichtbarkeit der Kirche, mit dieser, mit der Stellung der Kirche selbst als eine begründete rechtlich anerkannt. In Beiden liegt auch das oberste Rechtsprincip, die Grundidee des kirchlichen Strafrechtes beschlossen. Auf dessen Gebiete die Strafe als Zweck aufzufassen, ist eine totale Verkennung des Geistes des kirchlichen Rechtes; sie kann nur Mittel sein, wie die Kirche selbst nur **das Mittel** Gottes ist zur Hervorbringung seines Reiches; ihre Nothwendigkeit liegt darin, daß die Herrschaft des göttlichen Gesetzes noch nicht eine universelle und unbedingte ist; ihr Rechtsgrund ist die äußere Macht zur Durchführung des der Kirche anvertrauten göttlichen Gesetzes, die Nothwendigkeit auch durch äußere Zwangsmittel dasselbe zur Wirksamkeit zu bringen; es beruht somit zuletzt, wie die Kirche selbst, das Recht und die Pflicht zu strafen auf dem Willen Gottes. Dieser, der göttliche Wille, und die Freiheit des Menschen stehen sich gegenüber; weil die letztere besteht, läßt sich eine Verletzung des erstern denken. Jener ist aber unbedingtes Gesetz für den Einzelnen, sobald er erkennbar wird. Die Kirche als solche spricht ihn aus; ihr Glaube ist also in demselben Maaße Vorschrift und Pflicht, wie ein äußeres Rechtsgebot. Da aber offenbar eine Strafe sich ohne ein Bewußtsein der Schuld, ohne eine Zurechnungsfähigkeit nicht denken läßt, so kann die Verletzung eines bloßen Glaubenssatzes erst dann strafbar werden, wenn dieselbe gegen besseres Wissen stattfindet. Hieraus ergibt sich, daß wohl bloße Schutzmittel gegen allen Unglauben, nicht aber eigentliche Strafen sich in jedem Falle denken lassen. In dieser Begründung liegt aber zugleich das feste Princip für die Ausbildung des kirchlichen Strafrechtes, sowohl was die Arten der Strafen, als das Strafmaaß und das Strafverfahren betrifft. Freilich sind es nur die Principien, welche darin beschlossen sind, während, wie überhaupt, die bloßen Formen der geschichtlichen Entwickelung anheimfallen, und wegen des Berufes der Kirche für alle Zeiten und alle Völker weder zu allen Zeiten, noch bei allen Völkern gleich sein konnten, sondern bedingt waren, durch diejenigen Einflüsse, die im Allgemeinen die Gestaltung menschlicher Verhältnisse bedingen." Sodann führt er aus, wie der Hauptzweck der kirchlichen Strafen „Besserung" sei, damit aber der der Sühne sich verbinde. Jetzt scheint er von „der äußern zwingenden Macht" nicht viel mehr, von der Sühne gar nichts mehr wissen zu wollen, worin er gewiß der Stimmung seiner liberalen Leser entgegenkommt.

weis und Ausfluß ihres Berufes in der Welt." Jetzt aber sieht er in dem kanonischen Strafrecht des Mitttelalters, das ihm früher ebensowohl bekannt war, wie jetzt, nichts als Grenzüberschreitungen, Unsittlichkeit und Pharisäismus und stellt überdies eine Erneuerung der alten Strafen gegen die Häresie in Aussicht. Wenn man einem liberalen Zeitungs- oder Broschürenleser bloß eine Menge abgerissener Stellen aus dem alten Strafrecht an den Kopf wirft, muß er allerdings um so eher solche Eindrücke empfangen, als er von „der **zwingenden** Macht", welche der Canonist Schulte mit größtem Nachdruck der Kirche zuschrieb (A. A. O. S. 374 ff.), und von der eigentlichen Häresie, die der Canonist Schulte als „ein gegen das innerste Leben der Kirche gerichtetes Verbrechen" (A. a. O. S. 401) zu würdigen wußte, keinen Begriff besitzt und noch weniger Verständniß hat für die wandelbare historische Verbindung der zwingenden Macht der Kirche mit der des Staates sowie des „bürgerlichen Verbrechens" mit dem kirchlichen Verbrechen der Häresie, wie sie im Mittelalter, wo „Kirche und Staat sich zu einer Ordnung gestaltet hatten oder doch der Idee nach rechtlich sich gestalten sollten" (Schulte a. a. O. S. 401) festgehalten wurde.

Wie man sieht, kommt es bei der Beurtheilung dieser Gesetze auf ein doppeltes Moment an, auf die Autorität, die sie erließ und auf die objektive Berechtigung des Inhaltes der Gesetze.

In ersterer Beziehung ist zu erinnern, daß nicht die Päpste des Mittelalters zuerst die bürgerlichen Strafen der Häretiker, welche sich in dem Begriffe des bürgerlichen Bannes in seinem vollen Sinne, d. h. in dem bürgerlichen und leiblichen Tod, zusammenfassen lassen, eingeführt, sondern dieselben bereits im ältern römischen Recht vorgefunden haben; zweitens, daß sie zwar dieses Recht gebilligt und durch ihre Autorität bestärkt und auf Beobachtung desselben von Seiten der Richter und Beamten gedrungen haben, daß sie aber dieses nicht aus sich allein gethan, sondern gedrängt von dem Rechtsgefühl und getragen von der Anerkennung der ganzen Christenheit, namentlich auf dem III. und IV. Lateranconcil in Gemeinschaft mit allgemeinen Concilien; drittens, daß sie, außer für den Kirchenstaat, niemals selbst die Strafe an Leib und Leben kraft ihrer geistlichen Autorität [1]) durch Gesetz oder richterliche Sentenz verhängt, die bürger-

---

[1]) Die Blut- und Todesstrafe war im Mittelalter immer reines Staatsgesetz (vgl. in der ersten unten S. 61 resp. 79 angezogenen Stelle aus den Gesetzen Friedrich's II. die unterstrichenen Worte) und wurde daher auch nur im Namen der Fürsten verhängt und vollzogen; die kirchliche Inquisition sprach daher nie Todesurtheile aus; sie überließ bloß die von ihr Verurtheilten nach Umständen dem Staate, damit er nach seinem Rechte mit ihnen verfahre. Es ist daher sehr überflüssiges Gerede, wenn Schulte gegen die Todes-

liche Ehr- und Rechtslosigkeit aber nur insofern verhängt haben, als sie den Fürsten auf Grund ihrer rechtlich anerkannten und bestehenden Verpflichtungen gegen die Kirche und den christlichen Staat vorschrieben, solche zu verhängen, und als eine derartige Vorschrift nach dem thatsächlichen Verhältniß von Kirche und Staat im Mittelalter, wonach der Kirche die Bestimmung aller zur Erhaltung der Religion nothwendig scheinenden Maaßregeln überlassen wurde [1]), sofort auch als effektiv gültiges Staatsrecht angesehen wurde. Wer diese Dinge berücksichtigt, wird begreifen, daß die

---

strafe als dem Wesen der kirchlichen Strafe zuwiderlaufend declamirt, oder über den Pharisäismus lamentirt, der darin liege, daß die kirchlichen Richter die Verurtheilten dem weltlichen Richter auslieferten und dann doch von der Irregularität befreit zu sein glaubten. Wenn die Strafe des weltlichen Richters nach der Anschauung der geistlichen ein Mord gewesen wäre, dann allerdings hätten letztere sich nicht von der Blutschuld und der Irregularität frei sprechen können. Wo es sich aber um eine als gerecht vorausgesetzte Strafe handelte, konnte die Irregularität nur durch direkte und förmliche Verhängung und Vollziehung der Todesstrafe incurrirt werden. — Auch hat die Kirche niemals die Fürsten genöthigt, gerade die Blutstrafe zu verhängen. Sie hat die Fürsten bloß angehalten, in gebührender Weise (debita animadversione) die Häretiker zu strafen, und die weltlichen Richter angewiesen, sich an die bestehenden Gesetze zu halten und nicht eigenmächtig Milderungen eintreten zu lassen.

[1]) Die direkte Verhängung solcher Strafen gehört zu den vielen Dingen, in welchen nach vielfachen Aeußerungeu und Ausführungen des Canonisten Schulte die Kirche im Mittelalter kraft des historischen Verhältnisses des Staates zu ihr, selbst ohne und gegen den aktuellen Willen der regierenden Fürsten, in das bürgerliche und staatliche Leben eingreifen konnte. So sagt er z. B. („Quellen" S. 367): „Man ist deßhalb unbedingt berechtigt, einerseits zu behaupten, daß die vorliegende Frage („wie weit die Kirche, bezw. der Papst als deren Haupt über das weltliche Gebiet seine Befugniß erstrecken könne") prinzipiell bis ins 15. Jahrhundert nicht aufgetaucht, noch einer praktischen Lösung zugeführt sei, und andererseits anzunehmen, daß die anscheinend diesen Gegensatz deutlich zeigenden Aussprüche der Kirche durch die historischen Verhältnisse modifizirt und erklärt werden, weil sie nur wie viele andere den Ausdruck des geltenden Rechts enthalten. Wenn demnach in jenen Zeiten die Kirche allein und ausschließlich alle und jede Satzungen über Dinge, auf welche sich unmittelbar oder mittelbar ihre Wirksamkeit erstreckt, oder die für sie als Rechtsobjekte bestehen, zu erlassen sich für befugt erklärte oder wirklich erließ, wenn selbige die Satzungen des Staates in solchen Dingen positiv sanktionirte, modifizirte, oder wohl gar verwarf, so findet dies in dem damaligen Verhältnisse beider seine vollständige Erklärung und kann nicht befremden. Ebensowenig liegt aber auch in der damaligen unbedingten Handhabung einseitiger Staatsgesetze durch die Kirche eine juristische Anerkennung dafür, daß dem Staate diese Macht zustehe. Es war das Verhältniß von zwei Personen, welche ein Ziel verfolgend gegenseitig ausführen, was die andere erklärt hat, und, ohne ihre freundschaftliche Stellung zu ändern, gelegentlich disharmoniren und alsdann Aussprüche zur Wahrung der Einzelrechte thun, welche nur in faktischen Zerwürfnissen ihren Grund haben. Wollte man sich eines Bildes bedienen, so läge die Stellung von Ehegatten nahe, in deren Leben solche Gegensätze und Erklärungen vorkommen, welche das Band nicht heben, ja selbst zu festerer Einigung führen können. Jene Gegensätze tragen

Päpste damals sich keiner Machtüberschreitung durch solche Gesetze schuldig machten, und daß sie gleichwohl darum nicht auch heute direkt solche Gesetze und Bestimmungen erlassen können. Heutzutage fehlt ihnen nicht bloß die physische und die effektive rechtliche Macht, solche Gesetze zu geben, sondern dieselben wären auch geradezu objektiv unberechtigt, weil alle Bedingungen fehlen, welche damals die Erlassung derselben von Seiten der Kirche und des Staates nahe legten und rechtfertigten.

Damit kommen wir zum zweiten Moment, der objektiven Motivirung der Gesetze [1]). Jene Gesetze waren gerichtet gegen die Häresie als for-

---

in der That den Charakter socialer Fragen, welche noch nicht zu juristischer Lösung drängten, weil das Grundelement beider Gewalten — die katholische Kirche, die Identität der menschlichen Gesellschaft im Staate und in der Kirche — eines war. Erst nachdem dies Element sich zersetzt hatte, erhielten jene Gegensätze eine juristische Bedeutung."

[1]) Um diese Momente etwas näher zu beleuchten, wollen wir einen Mann reden lassen, der im Kampfe gegen die Infallibilität zuerst die Schrecken der Inquisition an die Wand gemalt hat.

Döllinger hat, um, wie er selbst sagt, die Kirche, nicht bloß die Päpste gegen die Anschuldigungen der Protestanten zu rechtfertigen, noch vor 8 Jahren in der Schrift „Kirche und Kirchen" sich folgendermaßen über unsern Gegenstand geäußert.

Zuerst bemerkt er S. 88 ff., gegenüber dem jetzt herrschenden entschiedenen Widerwillen gegen staatlichen und polizeilichen Zwang in religiösen Dingen, über die prinzipielle Seite der Frage: „Und doch hat die Sache noch eine andere Seite, besonders wenn man die Lage einer Staats- und Volkskirche erwägt, welche noch im Besitze der ganzen Nation ist, so daß im Lande noch kirchliche Einheit besteht, und diese Einheit, dieser kirchliche Landesfriede nur durch von Außen her eindringende Verbreiter einer fremden Lehre gestört und zerrissen werden soll. Stellt man sich nun auf den allgemeinen christlichen Standpunkt, und abstrahirt man von den Trennungen unter den Christen, so kann man wohl sagen: Religion und Sittlichkeit des Volkes sind in jedem Staate unzertrennlich mit einander verbunden, so daß ein Angriff auf jene immer auch, und unvermeidlich, eine Beeinträchtigung der letzteren in sich begreift. Die Aufgabe der Staatsgewalt aber ist es für das öffentliche Wohl, für die Erhaltung jener Principien und Anschauungen, von welchen die allgemeine Sittlichkeit getragen wird, zu sorgen, drohende Verletzungen derselben abzuwenden. Damit ergibt sich die Verpflichtung, auch die Landesreligion zu schützen. Man darf hier nicht einwenden, daß die christliche Kirche stark genug sei oder sein müsse, sich selber zu schützen, Angriffe der Häresie und des Unglaubens zu überwinden; denn thatsächlich ist sie eben nicht stark genug dazu. Sie ist es erstens nicht, weil der Angriff auf eine, dem natürlichen, gefallenen Menschen so lästige, so Vieles und Schweres ihm zumuthende Religion im Bunde mit allen natürlichen Leidenschaften und den stärksten Neigungen des sich selbst überlassenen Menschen steht, und in der Brust eines jeden schon einen mächtigen Mitstreiter findet. Zweitens ist die Religion auch darum dem Kampfe, wenn ihr Gegner völlig freie Hand hat, nicht gewachsen, weil das Christenthum ein zusammenhängendes Ganze von Lehren, Vorschriften Rathschlägen und geschichtlichen Thatsachen bildet, in welchem eines durch das andere getragen und verbürgt wird. Diesen Zusammenhang aber vermögen überhaupt nur äußerst wenige Menschen zu überschauen, und noch wenigere oder Niemand vermag denselben sich stets gegenwärtig und klar zu halten

mellen Abfall von der katholischen Glaubenseinheit und frevelhafte Empörung gegen das Grundprinzip der Kirche, des christlichen Staates und der christlichen

Die Gegner aber richten ihre Angriffe stets nur auf einzelne, aus dem Ganzen herausgerissene und isolirte Bestandtheile, wodurch der Angriff leicht stärker ist und plausibler erscheint, als die Vertheidigung. Deßhalb muß das Gewicht der Staatsmacht zu Gunsten der angegriffenen Religion in die Wagschale gelegt werden."

Weiterhin erklärt Döllinger S. 49 ff., daß dem Religionszwang, wie er von den protestantischen Fürsten nicht zum Schutze, sondern zur Einführung ihres subjektiven willkürlichen Glaubens in despotischer Weise gehandhabt worden sei, allerdings ein „tief unsittliches und unchristliches Princip" zu Grunde gelegen habe, und freut sich, „daß damals doch ein Mann in Europa gefunden wurde, welcher gegen den westphälischen Frieden, der dieses Princip sanktionirte, im Namen Gottes und des christlichen Gewissens Protest einlegte, und daß dieser Mann gerade der Träger des höchsten kirchlichen Amtes auf Erden war." Dann fährt er fort: „In dem mittelalterlichen Staate bestand allerdings auch Religionszwang, aber wie ganz anders war die frühere Anschauung und Praxis im Vergleich mit der neuen! Dort waren Volk und Fürst Glieder der katholischen Kirche, neben welcher keine andere existirte. Alle waren einig, daß der Staat in seiner engen Verbindung mit der Kirche keinen Abfall von derselben dulden, keine neue Religion einführen lassen dürfe, daß jeder Versuch dieser Art ein Attentat gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung sei. Jede häretische Lehre, die im Mittelalter hervorbrach, hatte, klar ausgesprochen, oder in nothwendiger Consequenz, einen revolutionären Charakter, das heißt: sie mußte in dem Maße, als sie zur Herrschaft gelangte, eine Auflösung des bestehenden Staatswesens, eine politische und sociale Umwälzung herbeiführen. Jene gnostischen Secten, die Katharer und Albigenser, welche eigentlich die harte und unerbittliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen Häresie hervorriefen, und in blutigen Kriegen bekämpft werden mußten, waren die Socialisten und Communisten jener Zeit. Sie griffen Ehe, Familie und Eigenthum an. Hätten sie gesiegt, ein allgemeiner Umsturz, ein Zurücksinken in die Barbarei und heidnische Zuchtlosigkeit wäre die Folge gewesen. Daß auch für die Waldenser mit ihren Grundsätzen über Eid und Strafrecht der Staatsgewalt schlechterdings keine Stätte in der damaligen europäischen Welt war, weiß jeder Kenner der Geschichte. In dem Mittelalter waren also Recht und Gesetz in religiösen Dingen für Alle gleich. Nicht nur jeder Bischof, der Papst selbst, lehrte man allgemein, mußte, wenn er in Irrlehre verfiel, abgesetzt, und im Falle seines Beharrens gleich jedem Andern gerichtet werden. Der König wußte, daß eine Trennung von der Kirche ihn unfehlbar seine Krone kosten, daß er sofort aufhören würde, König eines katholischen Volkes zu sein."

Sofort erklärt dann Döllinger (S. 65 ff.) die historische Stellung der Kirche zum Religionszwang: „Im Ganzen war bei den Bischöfen jener (der dem Mittelalter vorausgehenden) Zeit die Ansicht vorherrschend, daß Abweichung vom Glauben der Kirche, wenn nicht andere Vergehen hinzu kämen, nicht von der Staatsgewalt mit schweren Strafen geahndet werden solle. „Die Milde der Kirche, erklärte Papst Leo der Große, begnügt sich mit dem priesterlichen Urtheile, und begehrt keine blutige Rache." Daher wurde die That zweier Spanischer Bischöfe, welche als Ankläger der Priscillianisten vor dem kaiserlichen Tribunal auftraten, von den angesehensten Männern der Kirche, einem Ambrosius und Martinus, als höchst verwerflich bezeichnet. Im Mittelalter dagegen kamen lange Zeit hindurch Trennungen von der Kirche auf Grund abweichender Lehre gar nicht vor. Erst im elften Jahrhundert begann jenes finstere, sittlich verderbliche

Staatengemeinschaft, als fundamentalste Revolution der auf der Glaubenseinheit beruhenden öffentlichen Ordnung der Christenheit, als eine Revolution, die gewöhnlich auch die Grundsätze aller Autorität und Sittlichkeit untergrub und in gewaltthätiger, verheerender und ansteckender Weise sich verbreitete, wenn sie nicht schon im ersten Keime mit aller Macht erstickt wurde. Die an und für sich furchtbare Sünde der Häresie, welche vom kirchlichen Gesichtspunkte aus das ist, was der Hochverrath in politischer Beziehung, erschien mithin auch zugleich in ihren Wirkungen als das gefährlichste und verderblichste aller Attentate gegen die bestehende christliche Gesellschaft, und diese glaubte nicht bloß das Recht, sondern die heilige Pflicht zu haben, diejenigen, welche unverbesserlich bei demselben verharrten, aus ihrem Schooße auszustoßen und mit den Strafen des Hochverraths zu belegen. Die materielle Qualität der Strafe bestimmte sich daher auch nach der Qualität der auf den Hochverrath gesetzten Strafen, wie das in den betreffenden Gesetzen Kaiser Friedrichs II. ausdrücklich hervorgehoben wird [1]. Wer die Häresie überhaupt bloß für eine

---

Sectenwesen mit gnostischen Lehren, das aus dem Orient herübergekommen war, sich im Verborgenen auszubreiten. Gegen die Anhänger dieser Secten verfuhren nun die Staatsgewalten mit großer Schärfe, und kein beharrlicher Sectirer ward am Leben gelassen. Allmälig wird es zur Regel, daß Abfall vom Glauben und Verbreitung unkirchlicher Lehre als todeswürdige Verbrechen gelten. Daß neben der Einen Kirche, von welcher das ganze Staatswesen und Leben durchdrungen war und getragen wurde, noch andere religiöse Genossenschaften mit eigener Lehre im Staate bestehen könnten, das war ein Gedanke, den damals Niemand für möglich hielt, Niemand aussprach. Wo Secten existirten, zogen sie sich in tiefe Verborgenheit zurück. Natürlich lag denn auch den auf Häresie bezüglichen Verordnungen der Concilien und der Päpste die damals allgemein herrschende Ansicht zu Grunde. Aber die darin enthaltenen Forderungen und Bestimmungen gehörten nicht in das Gebiet des Glaubens, der überlieferten und unveränderlichen Lehre, sondern in das der w a n d e l b a r e n, durch e i g e n t h ü m l i c h e und v o r ü b e r g e h e n d e Zustände b e d i n g t e n D i s c i p l i n."

[1]) Ein Paar Stellen aus den von Innocenz IV. durch die Bulle Cum adversus zur Nachachtung für Italien eingeschärften Gesetzen Friedrichs II. werden unsere Angaben beleuchten. (In Folge einer Verklebung im Manuscript ist hier ein Theil der Citate weggelassen worden, und nur das letzte stehen geblieben. Die ausgelassenen tragen wir unten S. 79 nach.)

. . . . . Quod acerbissimum reputantes, statuimus imprimis, ut crimen haereseos, et damnatae sectae cujuslibet, quocunque nomine censeantur sectatores, (p r o u t v e t e r i b u s l e g i b u s e s t i n d i c t u m) i n t e r p u b l i c a c r i m i n a n u m e r e t u r: imo c r i m i n e l a e s a e m a j e s t a t i s n o s t r a e d e b e t ab omnibus h o r r i b i l i u s j u d i c a r i, q u o d i n d i v i n a e m a i e s t a t i s i n j u r i a m n o s c i t u r a t t e n t a t u m, quamvis judicii potestate alteri non excellat. Nam sicuti perduellionis crimen personas adimit damnatorum et bona, et damnat post obitum memoriam defunctorum: sic et in praedicto crimine, quo Patareni notantur, per omnia volumus observari.

harmlose Meinungsverschiedenheit, die Glaubenseinheit [1]) nicht für ein unschätzbares Gut hält, wird diese Strafe unsittlich nennen; und wer nicht an die gewaltthätige Rohheit und Barbarei der mittelalterlichen Häretiker und zugleich daran denkt, daß damals das ganze Strafrecht, um „in der Zeit und für die Zeit zu wirken", einen härtern Charakter hatte, als das moderne Strafrecht, daß mithin die auf die Häresie gesetzten Strafen nicht eigens für diese erfunden, sondern bereits vorher für andere Verbrechen gebräuchlich waren, mag sich über die Härte derselben wundern [2]). Aber man sei denn doch so gerecht und vernünftig, daß man nicht der gegenwärtigen oder der mittelalterlichen Kirche die Lehre zumuthet: dieses Strafrecht könne und müsse das Ideal für alle Zeiten und Umstände sein; es müsse auch für diejenigen Häretiker gelten, welche bloß materiell solche sind oder doch nicht persönlich von der Kirche resp. von der bestehenden Glaubenseinheit abgefallen sind und friedlich

---

[1]) Unter Glaubenseinheit ist hier nur Einheit im katholischen Glauben gemeint, der allein wegen seiner übernatürlichen durch das Blut unzähliger Märtyrer geheiligten, allgemeinen Autorität Anspruch darauf macht und machen kann, ganze Länder und die ganze Welt zu beherrschen, nicht aber die Einheit Aller in dem Privatglauben eines Einzelnen, der Andern seine subjektive Meinung oktroyiren will.

[2]) Auf das große aufgeklärte Publikum muß es natürlich einen schrecklichen Eindruck machen, wenn Schulte ihm von der Confiscation und Preisgebung der Güter der Häretiker, dem Niederreißen ihres Hauses, dem Feuertod und ähnlichen Dingen erzählt. Es weiß eben nichts davon, daß damals solche Strafen gar nichts Außerordentliches waren (sie waren so ziemlich alle in der Reichsacht eingeschlossen) und mithin sich von selbst verstanden, wenn die Häresie als das größte und verderblichste aller Verbrechen angesehen wurde. Auch ist zu beachten, daß man damals von der sühnenden Natur der Strafe ganz andere und viel ernstere Begriffe hatte, als heutzutage, und daß der Abscheu vor dem Verbrechen damals ebenso wirksam sich in der Bestrafung desselben kundgeben mußte, wie er in der Strenge der freiwillig übernommenen Bußen sich offenbarte. Manche Strafen kommen aber dem nicht theologisch Gebildeten auch nur deshalb schrecklich vor, weil er den Ausdruck nicht versteht. Wenn z. B. in der Bulle Cum ex Apostolatus gesagt wird, daß gewisse Häretiker als solche gemieden und alles Trostes der Menschenfreundlichkeit (humanitatis) beraubt werden sollen, und dann von den Theologen des „Merkur" humanitas mit Menschlichkeit übersetzt wird, so denkt der Leser unwillkürlich an eine unmenschliche Behandlung, die den Betreffenden zu Theil werden solle. Und doch ist damit nichts Anderes gemeint, als daß die Betreffenden als excommunicati vitandi oder vollkommen Excommunicirte zu betrachten seien, d. h. daß man jeden nicht durch eigene Noth oder durch christliche Liebe zu den Betreffenden, um ihres Seelenheils willen, gebotenen Verkehres mit ihnen sich enthalten müsse. Eine solche „Unmenschlichkeit" hat die Kirche von Niemand anders gelernt, als von dem Liebesjünger Johannes, der uns gelehrt hat: „Wenn Einer diese Lehre nicht annimmt, den nehmt nicht auf und sagt ihm nicht einmal Ave" (2 Joh. 10). Schulte (System Seite 390) sagt von dieser Wirkung der Excommunication, sie gründete sich auf Matth. 18, 17; I. Cor. 5, 11 u. a.

neben der Kirche leben; es müsse auch da beibehalten werden, wo die Aechtung, die Confiscation der Güter und die Scheiterhaufen aus den Sitten der Völker verschwunden sind und die Todesstrafe nur noch als poena talionis für den Mord des Nebenmenschen behandelt wird; wo der Kirche, der es doch nur um die Rettung der Seelen zu thun ist, die ihrem Mutterherzen mehr zusagende Aufgabe zugefallen ist, ihre verirrten Kinder mit liebevoller Schonung und Nachsicht wieder zu gewinnen, und wo die Achtung ihrer geistlichen Autorität und der Majestät Gottes selbst sogar in den Augen ihrer treuen Kinder durch die Anwendung jenes Strafrechtes in demselben Maaße verdunkelt würde, in welchem sie während des Mittelalters durch die Unterlassung solcher coaktiven Strafen kompromittirt worden wäre.

In der Uebergangsperiode zwischen der alten und der neuen Zeit, wo die Häresie in nie gesehenem Umfange in ganz Europa einen förmlichen Vernichtungskampf auf Tod und Leben gegen die Kirche eröffnet hatte, glaubten die Päpste sich verpflichtet, das alte Strafrecht wieder in volle Kraft zu setzen und theilweise sogar noch zu verschärfen, wie es durch die Bullen Cum ex Apostolatus und Cum quorumdam von Paul IV. und Pius V. geschehen ist [1]. Sobald aber die Häresie zu

[1] Die beiden hier erwähnten Bullen sind die Steckenpferde Schulte's und der ganzen fallibilistischen Schaar. Wenn man sie ohne weitere Vorkenntnisse liest, machen sie allerdings einen überraschenden Eindruck, und jene Herren sorgen schon dafür, daß bei ihren Lesern der Mangel an Vorkenntnissen noch durch ein gutes Theil von Phantasien verstärkt wird. Die Verschärfung der früheren Strafen bestand darin, daß in Folge der ersten Bulle die Häresie aller fürstlichen Personen in Kirche und Staat, in Folge der zweiten die häretische Läugnung der Grundwahrheiten des Christenthums in Zukunft ebenso bestraft werden solle, resp. könne, nämlich von Seiten des weltlichen Schwertes; denn die eine Bulle sagt: relinquantur arbitrio saecularis potestatis, die andere possint curiae saeculari tradi et per ipsam debitis poenis in relapsos statutis puniri), wie früher die unverbesserlichen oder rückfälligen Häretiker bestraft worden waren, um durch dieses äußerste Schreckmittel dem Strome der Häresie so viel als möglich Einhalt zu thun. Die Situation, welche die Päpste zu dieser extremen standrechtlichen Maaßregel drängte, ist in kräftigen Zügen von Döllinger a. a. O. S. 67—70 gezeichnet. Wir heben nur einige Sätze aus dieser Schilderung heraus: „Die Erhebung des Protestantismus gegen die Kirche nahm in kürzester Frist die Natur eines Kampfes auf Leben und Tod an. Schon in den Schriften Luthers aus den Jahren 1520 und 1521 that sich zwischen der neuen Lehre und der alten Kirche ein Abgrund auf, der nicht mehr überbrückt werden konnte. Verwerfung der ganzen kirchlichen Ueberlieferung und jeder kirchlichen Autorität, Aufstellung eines Dogma über das Verhältniß des Menschen zu Gott, von welchem der Urheber selbst bekannte, daß es seit den Zeiten der Apostel bis auf ihn der ganzen Kirche unbekannt geblieben sei, diese Dinge traten gleich unverhüllt hervor. Die Forderung lautete nicht mehr, wie bis dahin, daß die Kirche sich reformiren solle an Haupt und Gliedern, sondern auflösen solle sie sich, und das Gericht der Selbstzerstörung

einem unvermeidlichen Uebel geworden war, hat die Kirche zunächst in den betreffenden Gegenden und allmälig auch in allen übrigen das alte Straf=

---

an sich vollziehen. Ihren Primat und Episcopat sollte sie abschaffen, den die Völker zusammenhaltenden Organismus zerreißen; an die Stelle ihres Cultus der Anbetung und des Opfers sollte sie das bloße Predigen setzen, und mit ihrer ganzen Vergangenheit in Lehre wie in Sacramenten und Einrichtungen brechen. An eine Verständigung, eine nur halb aufrichtige Wiedervereinigung konnten da nur noch Jene denken, welche das Wesen der protestantischen Lehre, die Tragweite der Bewegung verkannten .... Die Katholiken, Fürsten, Klerus und Volk, wußten von Anfang an mit völliger Bestimmtheit, daß sie selbst unterdrückt werden würden, sobald nur die Partei der neuen Religion sich stark genug dazu fühle. Sie führten einen Kampf der Selbsterhaltung, indem sie alles aufboten, das Eindringen des Protestantismus in ihr Gebiet abzuwehren, den bereits eingedrungenen wieder auszustoßen. Sämmtliche Reformatoren und Theologen der neuen Kirche ließen in ihren Schriften nicht den leisesten Zweifel über das Princip, daß die katholische Religion überall ausgerottet werden müsse, wo man die Macht dazu habe. Bald entsprach auch in Deutschland, in den Scandinavischen Ländern, in England, in der Schweiz, kurz überall, wo eines der protestantischen Bekenntnisse herrschend wurde, die Praxis der Theorie."

Wer diese Umstände erwägt, wird begreifen, wie die Allgemeinheit und Größe der Gefahr in den Augen der Päpste es gerechtfertigt erscheinen lassen konnten, bei dem Verbrechen der Einzelnen von den sonst für den Eintritt der äußersten Strafen geforderten Umständen abzusehen, wie ja auch in Kriegszeiten während des Belagerungszustandes mit jeder Störung der öffentlichen Ordnung kurzer Proceß gemacht wird. Ob das Gesetz bei konsequenter und allgemeiner Durchführung nicht mehr Schaden als Gutes angerichtet hätte, ist eine müssige Frage, da in Folge der Verhältnisse die Päpste selbst nicht auf eine dauernde Durchführung desselben gedrungen haben, und seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts kaum eine Erinnerung an dasselbe, geschweige denn eine sichtbare Handhabung desselben wahrzunehmen ist. Wenn aber Schulte die Bulle Cum ex Apostolatus, weil „an die ganze Kirche gerichtet und von den Cardinälen unterschrieben," als „gewiß ex cathedra erlassen" bezeichnet, und Döllinger in der A. A. Z. d. J. Nr. 41 sie neben der Bulle Unam sanctam als „dogmatische Hauptbulle" darstellt, die „noch in ungeschmälerter Kraft fortbestehe," dann ist das, gelinde gesprochen, eine solenne Unwahrheit; denn die Bulle ist keine Lehrbulle, sondern ein vom Standpunkte des damaligen christlichen Völkerrechts und mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse erlassenes disciplinäres Gesetz, und von den darin enthaltenen „Forderungen und Bestimmungen" gilt mithin dasselbe, was wir früher den Döllinger von ehemals von allen „auf die Häresie bezüglichen Verordnungen der Concilien und der Päpste" sagen hörten: „sie gehörten nicht in das Gebiet des Glaubens, der überlieferten und unabänderlichen Lehre, sondern in das der wandelbaren und durch eigenthümliche und vorübergehende Zustände bedingten Disciplin." Um das Maaß der Unwahrheit übervoll zu machen, setzen unsere beiden Quellenarbeiter an die Stelle der Häretiker im Sinne der Bulle Cum ex Apostolatus einfach: „andersgläubige oder nichtkatholische Fürsten;" Döllinger läßt obendrein die Bulle auch diejenigen Fürsten „sofort ihres Landes und Besitzes verlustig" erklären, „welche einem fremdgläubigen Fürsten irgendwelche Hülfe, auch nur die der bloßen Menschlichkeit gewährten" — obgleich davon keine Silbe in der Bulle steht!

recht aufgegeben und als Ludwig XIV. mit seinen Dragonaden dasselbe noch handhaben wollte, sein Verfahren entschieden mißbilligt. Als später ein autokratischer Nachfolger Ludwigs XIV. (Napoleon) Pius VII. veranlassen wollte, die Protestanten als Ketzer im alten strafrechtlichen Sinne d. h. als Feinde zu behandeln, wies der Papst diese Zumuthung ebenso energisch zurück [1]), wie er später der Versuchung widerstand, gegen Napoleon selbst das alte Bannrecht wieder geltend zu machen. Und so beschränkt sich denn seit geraumer Zeit die Kirche den nicht apostasirten Häretikern gegenüber auf die Entziehnng der kirchlichen Gemeinschaft, welcher sie selbst nicht angehören wollen, und auf Vorsichtsmaßregeln gegen die Ausbreitung der Häresie in katholischen Ländern, welche aber nicht mehr den Charakter von Strafen haben. Und selbst bezüglich der apostasirten Häretiker hat sie nicht bloß in Ländern, wo dieselben mit andern Häretikern vermischt leben und an deren Straflosigkeit Theil nehmen, sondern auch in rein katholischen Ländern und im Kirchenstaate selbst seit geraumer Zeit außer den reinen Kirchenstrafen nur Schutzmaßregeln gegen die Ausbreitung ihrer Häresie angewandt. Sie beschränkt sich darauf, weil, wie der Canonist Schulte richtig gelehrt hatte, die Strafe für die Kirche „nicht Zweck, sondern Mittel ist“, und der wirkliche Zweck der Kirche verlangt, daß sie sich darauf beschränke. Welche Stirne gehört also dazu, um mit unserm Broschüristen zu sagen, die Kirche „verbrenne deßhalb keine Ketzer mehr, weil ihr die Häscher fehlten“ (S. 58 u. 77)! In gewissen Schauerromanen und Sudeljournalen ist man solche Aeußerungen gewohnt; bei einem Canonisten erwartet man sie nicht.

Es würde uns zu weit abführen, wenn wir hier die einzelnen gegen die Häresien früherer Zeiten erlassenen Gesetze, welche Schulte anführt, in ihr wahres und volles Licht stellen wollten. Dieser Mühe unterzieht sich gegenwärtig ein bekannter tüchtiger Gelehrter, der an einem umfangreichen Werke über alle, jetzt von Schulte und vor ihm von Döllinger und Janus-Huber aufgewärmten Fragen arbeitet [2]). Uns genügt es gezeigt zu haben, wie leichtfertig Schulte diese Fragen behandelt, und wie wenig er die Quellen in ihrer Vollständigkeit aufgeschlossen und beleuchtet hat. In letzterer Beziehung wollen wir nur noch erinnern, daß Schulte,

[1]) Schreiben vom 6. März 1806. Der Papst erklärte, als Diener des Friedens und Stellvertreter Christi dürfe er keine Feinde haben, und müsse mit allen ohne Unterschied, ob sie Katholiken seien oder nicht, in Frieden leben.

[2]) Betreffs der „Unsittlichkeit“ gewisser Gesetze wollen wir Schulte daran erinnern, daß er, ehe er darüber abspricht, ein wenig zusehen möge, ob er nicht mit den Päpsten auch die h. Schrift selbst unsittlicher Lehren beschuldige. Vgl. z. B. Schulte S. 48 Alinea 1 mit Deuteron 13, 1—8 u. s. w.

während er bei andern päpstlichen Gesetzen viel Aufhebens von den Eingängen und Motiven macht, bei den Strafen gegen die Häresie die ausdrücklich bei vielen einschlägigen Gesetzen beigefügten Motive wegläßt (s. z. B. in cap. 10. X. de haeret V. 7. Innoc. III. [Schulte S. 48], in §. 1 der Bulle Cum ex Apostolatus u. s. w.

Hier wollen wir das Kapitel von den Quellen schließen. Obgleich wir nicht alle einzelnen Dokumente Schulte's abgedruckt und durchgegangen haben, ist es doch länger geworden, als das seinige. Das Wesentlichste und Pikanteste haben wir indeß berührt — denn die Taktik, vereinzelte Mißgriffe des Gegners auszuschreien und alles Uebrige zu ignoriren, überlassen wir den Fallibilisten — und gezeigt, daß Schulte „nach allen erdenklichen Richtungen hin die volle und unumschränkte Gewalt", die er den Päpsten über das Universum zuschreibt, über die Quellen „bethätigt hat". Wir können daher — ohne Furcht und Zittern — zu dem Capitel von den staatsrechtlichen Consequenzen übergehen, worin unser Canonist die „volle und unumschränkte Gewalt" des modernen Staates gegen das aus seinen Quellen hervorgezauberte Ungeheuer der päpstlichen Allmacht in die Schranken treten läßt.

V.

Die staatsrechtlichen Consequenzen.

(§. 6. der Broschüre Schulte's.)

Unter diesem Titel legt Schulte die theoretischen und praktischen Consequenzen seiner bisherigen Ausführungen vor. Er nennt sie „staatsrechtliche" Consequenzen, weil die den Päpsten in den Mund gelegten Lehren gerade den Staat nach allen Richtungen hin bedrohen, und so auch von Seiten des Staates, durch ein neues, für die Katholiken eigens berechnetes Staatsrecht Remedur eintreten soll.

Zuerst die theoretischen Consequenzen. Vermittelst seines Cometen und des angebundenen Schweifes, der noch mit einigen Ansätzen verlängert wird, extrahirt Sch. aus seinen „unbequemen Quellen" das Bild der päpstlichen Allmacht einer-, und der Pflichten der „neugläubigen" Katholiken andererseits, und zeichnet es mit so kräftigen, sichern Zügen, daß Jeder, der es sieht, — nicht bloß die kleinen Kinder — von einer dreifachen Gänsehaut überlaufen werden muß. Es sollte uns nicht wundern, wenn zur Vergrößerung und Popularisirung des Effektes die unabsehbare Reihe von Dingen, worüber die Päpste „nach allen Richtungen hin die volle unumschränkte Gewalt haben", in usum Delphini in Denkverse gebracht würden im Style des bekannten: „Männer, Völker, Flüsse, Wind — Und Monat' Masculina sind", u. s. w.; doch müßten natür-

lich alle drei genera vollständig erschöpft werden, da Alles, was unter dem Monde sichtbar und unsichtbar besteht und geschieht, vom Willen des Papstes abhängt. Noch besser empfähle sich vielleicht eine Composition im Style einer Mordgeschichte, mit der die Bänkelsänger durchs Land ziehen könnten, um aller Welt zu verkündigen, daß „von nun an kein Landesherr seines Thrones, kein Mensch „seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens sicher ist," indem es nur in der Hand des Papstes steht, ob er etwas thun will, oder nicht", und „die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden lediglich in ihrem (der Allmacht?) eigenen Willen besteht!" Der Berliner „Kladderadatsch" hat vielleicht schon den Text komponirt und eine Illustration obendrein; wenigstens wird er sich mit Vergnügen zur Aufnahme beider bereit erklären. Wer aber durch eine solche Produktion mehr an den Pranger gestellt würde, der allmächtige Papst, oder Professor Ritter Joh. Friedr. von Schulte, kann Niemanden lange zweifelhaft sein, der sich nur noch einen Rest von gesundem Menschenverstande bewahrt hat: die vollendete Absurdität der Conseqnenzen genügt allein schon, um jedem Vernünftigen begreiflich zu machen, daß das Verfahren, wodurch Schulte dazu gekommen, abgesehen von der in den vorhergehenden Kapiteln angestellten eingehenden Betrachtung desselben, mit dem verwandt sein muß, was man sonst Schwindel oder Gaukelei nennt.

Nehmen wir jetzt nur noch ein paar Proben der originellen Consequenzmacherei, welche bei der Ziehung des Resultates vorkommt.

Da heißt es z. B. S. 70: „Da in den päpstlichen Constitutionen und Akten alle Arten des staatlichen und privaten Rechts enthalten sind; Verfügungen über Thron, Land, Leute, Gesetze, Verträge von Fürsten, Eigenthum, Freiheit, Leben der Unterthanen, Alles sowohl bezüglich katholischer als nichtkatholischer, christlicher und nichtchristlicher, Ehre, Testamente, Erbrecht, öffentliche und private Sicherheit, Ermächtigung zum Nehmen fremden Eigenthums, zu Beleidigungen und Verletzungen u. s. w.: so folgt nämlich in der Voraussetzung, daß die Päpste immer rechtmäßig gehandelt haben mit Nothwendigkeit, daß es nur in der Hand des Papstes steht, ob er irgend etwas thun will oder nicht", und daß „die Schranke der päpstlichen Allmacht lediglich in ihrem eigenen Willen besteht." Bekanntlich geben auch die Könige (ob mit oder ohne Zustimmung der Kammern, ist gleichgültig) über alle diese Dinge Gesetze, halten sich dazu berechtigt, und sind es in der That. Was würde nun Herr Schulte dazu sagen, wenn einer meinte, daraus folge mit Nothwendigkeit, daß „es nur in der Hand des Fürsten stehe, ob sie etwas thun wollen oder nicht, daß die Schranke ihrer Allmacht lediglich in ihrem eigenen Willen bestehe," und wenn der Mann dann hinginge und sänge: also haben die Fürsten

volle und unumschränkte Gewalt über Weib und Kind, über Haus und Hof, über Gut und Blut, über Leben und Ehre, Menschen und Thiere, über Land und Wasser u. s. w.?

Ferner heißt es: „Da unzweifelhaft die wichtigsten prinzipiellen Erklärungen einen dogmatischen Charakter tragen und mithin unfehlbar und unabänderlich sind: so folgt, daß die Päpste auch heute und in Zukunft ganz dieselbe Gewalt haben, welche sie jemals hatten und zu handhaben sich berechtigt hielten." Was würde Herr Schulte dazu sagen, wenn Jemand also folgern wollte: die staatliche Gewalt als solche ist immer dieselbe, und zwar unfehlbar und unabänderlich; sie umfaßt stets Alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig: folglich kann der Staat heutzutage noch immer diese Gewalt nach allen den Richtungen und in der Weise handhaben, in welcher er sie jemals kraft seiner prinzipiell unabänderlichen Macht gehandhabt hat; jeden Tag kann er das alte Strafrecht wiedereinführen, das Bann- und Confiscationsrecht erneuern u. s. w.!

Ganz besonders ist Schulte hier um die Sicherheit der protestantischen Fürsten und Individuen besorgt. — Um den Protestanten zu zeigen, wie sehr sie durch den Akt vom 18. Juli in Gefahr gebracht und ihm selbst für seine nämliche Opposition gegen die Störung des confessionellen Friedens zum Danke verpflichtet sind, argumentirt er (S. 70) wie folgt: „Da noch niemals erklärt worden ist, daß die Anhänger der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen keine Ketzer sind, vielmehr sie bis auf den heutigen Tag unter dem Ausdrucke haeretici in den officiellen Documenten der römischen Curie begriffen werden, da die päpstliche Gewalt sich auf jeden Christen erstreckt, ja sogar auf jeden Sterblichen: so folgt, daß der Papst berechtigt ist, in jedem Augenblicke die früheren Gesetze gegen Ketzer, Gebannte und Schismatiker zu handhaben, neue zu erlassen, die alten zu verschärfen u. s. w." Allerdings sind die getrennten christlichen Confessionen nach der Lehre der Kirche und des Canonisten Schulte, weil sie Christen, d. h. Getaufte sind, auch der päpstlichen Gewalt unterworfen, und weil sie zugleich von der katholischen Kirche thatsächlich getrennt sind und eine unkatholische Lehre bekennen, fallen sie in gewisser Beziehung auch unter den Begriff der haeretici oder der „Ketzer" und verlieren darum allen Anspruch auf die Vortheile der äußern Gemeinschaft der katholischen Kirche. Aber nach demselben Canonisten Schulte (System S. 401) muß man unterscheiden zwischen der formellen und der materiellen Ketzerei, der schuldbaren und nicht schuldbaren, und zur letzteren rechnet er diejenigen, welche „durch Geburt von ketzerischen Eltern, Erziehung, Unkenntniß der katholischen Lehre" eine

unkirchliche Lehre bekennen, und bemerkt: „Auf diese finden offenbar die Gesetze über die Ketzer keine Anwendung. Demnach unterscheidet man haeretici recepti, tolerati und proscripti.“ [1]) Jetzt aber wirft derselbe Mann Alles, was irgendwie Ketzer heißt und ist, in einen Topf, und legt dem Papst die Macht und die Lust bei, alle Strafen, welche ehemals unter ganz besonderen Bedingungen gegen die haeretici proscripti erlassen waren, ohne Weiteres auch auf die tolerirten und recipirten und die rein materiellen Häretiker, für welche nicht einmal der Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft den Charakter einer eigentlichen Strafe hat, auszudehnen, und demgemäß einfach darauf hin uud deßhalb allein, weil derselbe „nicht katholisch“ ist, einen Fürsten abzusetzen, oder einen Privatmann seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens zu berauben. Und da fragt er denn ganz naiv: „ob es heute möglich sei zu beschwören, was das irische Volk erklärte, seine Bischöfe

---

[1]) Noch ausführlicher spricht er sich hierüber aus „System“ S. 450 ff.: „Die Kirche sieht Jeden, der in irgend einem Punkte von ihren Glaubenswahrheiten abweicht, als einen Ketzer (haereticus) an, d. h als einen Menschen, welcher zwischen den Lehrsätzen eine Auswahl trifft und nur diejenigen annimmt, welche ihm zusagen. Ein solcher verfehlt sich an dem ganzen Gesetze, weil der Glaube eine unbedingte Anerkennung aller Wahrheiten fordert, die eigene Wahl gänzlich ausschließt. Liegt die Quelle der Abweichung in dem Willen: trotz der Kenntniß des Richtigen das Falsche anzunehmen, so bildet die Ketzerei ein Verbrechen, welches nicht hier seine Stelle findet. Trägt aber an dem Abirren die Unkenntniß die Schuld, so liegt kein Verbrechen vor, sondern nur ein Irrthum. Bei allen, die von nichtkatholischen Eltern geboren, nicht im Glauben der Kirche erzogen, in ihren Lehren nicht unterrichtet sind, kann und darf offenbar die Kirche nicht jenes Verbrechen annehmen; sie hält dieselben deshalb für Irrende. Zwar befinden sich solche Personen von ihrem Standpunkte aus auch in der Ketzerei; aber diese hat ihren Grund nicht in einem verbrecherischen Willen, sondern in dem Faktum der Abweichung von der kirchlichen Lehre, weßhalb die Schule mit Recht hier von einer haeresis materialis im Gegensatze zur formalis redet. Solange neben der Kirche keine andere Lehre bürgerlich anerkannt war, sondern die Kirche einen Theil der bürgerlichen Rechtsordnung bildete, enthielt auch ein solcher Zustand sofort ein Verbrechen, als dem Irrenden die Wahrheit hinlänglich bekannt gemacht war. Deshalb wurde Verharren im Irrthum bürgerlich und kirchlich als Verbrechen bestraft. Wo aber dieser Standpunkt nicht mehr stattfindet, sondern neben der Kirche andere Confessionen gesetzlich geduldet oder als gleichberechtigt anerkannt sind, da hält die Kirche die in solchen Geborenen nicht für Häretiker im strafrechtlichen Sinne des Wortes. Das beweist hinlänglich der Umstand, das ein sich zur Kirche wendender Lutherischer, Reformirter oder nicht unirter Grieche u. s. w. niemals mit Strafen belegt wird. Daß aber der von ihr Ausgetretene als ein Verbrecher auf ihrem Gebiete angesehen wird, erklärt sich aus dem Gesagten von selbst. Die abjuratio haeresis bei der Rückkehr zur Kirche enthält, wie später zu zeigen ist, nur die Form des Bekenntnisses der katholischen Lehre, welches nothwendig eine Verwerfung des Gegentheiligen enthalten muß. Dieselben Grundsätze finden analog auf die Schismatiker Anwendung.“

harmlose Meinungsverschiedenheit, die Glaubenseinheit [1]) nicht für ein unschätzbares Gut hält, wird diese Strafe unsittlich nennen; und wer nicht an die gewaltthätige Rohheit und Barbarei der mittelalterlichen Häretiker und zugleich daran denkt, daß damals das ganze Strafrecht, um „in der Zeit und für die Zeit zu wirken“, einen härtern Charakter hatte, als das moderne Strafrecht, daß mithin die auf die Häresie gesetzten Strafen nicht eigens für diese erfunden, sondern bereits vorher für andere Verbrechen gebräuchlich waren, mag sich über die Härte derselben wundern [2]). Aber man sei denn doch so gerecht und vernünftig, daß man nicht der gegenwärtigen oder der mittelalterlichen Kirche die Lehre zumuthet: dieses Strafrecht könne und müsse das Ideal für alle Zeiten und Umstände sein; es müsse auch für diejenigen Häretiker gelten, welche bloß materiell solche sind oder doch nicht persönlich von der Kirche resp. von der bestehenden Glaubenseinheit abgefallen sind und friedlich

[1]) Unter Glaubenseinheit ist hier nur Einheit im katholischen Glauben gemeint, der allein wegen seiner übernatürlichen durch das Blut unzähliger Märtyrer geheiligten, allgemeinen Autorität Anspruch darauf macht und machen kann, ganze Länder und die ganze Welt zu beherrschen, nicht aber die Einheit Aller in dem Privatglauben eines Einzelnen, der Andern seine subjektive Meinung oktroyiren will.

[2]) Auf das große aufgeklärte Publikum muß es natürlich einen schrecklichen Eindruck machen, wenn Schulte ihm von der Confiscation und Preisgebung der Güter der Häretiker, dem Niederreißen ihres Hauses, dem Feuertod und ähnlichen Dingen erzählt. Es weiß eben nichts davon, daß damals solche Strafen gar nichts Außerordentliches waren (sie waren so ziemlich alle in der Reichsacht eingeschlossen) und mithin sich von selbst verstanden, wenn die Häresie als das größte und verderblichste aller Verbrechen angesehen wurde. Auch ist zu beachten, daß man damals von der sühnenden Natur der Strafe ganz andere und viel ernstere Begriffe hatte, als heutzutage, und daß der Abscheu vor dem Verbrechen damals ebenso wirksam sich in der Bestrafung desselben kundgeben mußte, wie er in der Strenge der freiwillig übernommenen Bußen sich offenbarte. Manche Strafen kommen aber dem nicht theologisch Gebildeten auch nur deshalb schrecklich vor, weil er den Ausdruck nicht versteht. Wenn z. B. in der Bulle Cum ex Apostolatus gesagt wird, daß gewisse Häretiker als solche gemieden und alles Trostes der Menschenfreundlichkeit (humanitatis) beraubt werden sollen, und dann von den Theologen des „Merkur“ humanitas mit Menschlichkeit übersetzt wird, so denkt der Leser unwillkürlich an eine unmenschliche Behandlung, die den Betreffenden zu Theil werden solle. Und doch ist damit nichts Anderes gemeint, als daß die Betreffenden als excommunicati vitandi oder vollkommen Excommunicirte zu betrachten seien, d. h. daß man jeden nicht durch eigene Noth oder durch christliche Liebe zu den Betreffenden, um ihres Seelenheils willen, gebotenen Verkehres mit ihnen sich enthalten müsse. Eine solche „Unmenschlichkeit“ hat die Kirche von Niemand anders gelernt, als von dem Liebesjünger Johannes, der uns gelehrt hat: „Wenn Einer diese Lehre nicht annimmt, den nehmt nicht auf und sagt ihm nicht einmal Ave“ (2 Joh. 10). Schulte (System Seite 390) sagt von dieser Wirkung der Excommunication, sie gründete sich auf Matth. 18, 17; I. Cor. 5, 11 u. a.

neben der Kirche leben; es müsse auch da beibehalten werden, wo die Aechtung, die Confiscation der Güter und die Scheiterhaufen aus den Sitten der Völker verschwunden sind und die Todesstrafe nur noch als poena talionis für den Mord des Nebenmenschen behandelt wird; wo der Kirche, der es doch nur um die Rettung der Seelen zu thun ist, die ihrem Mutterherzen mehr zusagende Aufgabe zugefallen ist, ihre verirrten Kinder mit liebevoller Schonung und Nachsicht wieder zu gewinnen, und wo die Achtung ihrer geistlichen Autorität und der Majestät Gottes selbst sogar in den Augen ihrer treuen Kinder durch die Anwendung jenes Strafrechtes in demselben Maaße verdunkelt würde, in welchem sie während des Mittelalters durch die Unterlassung solcher coaktiven Strafen kompromittirt worden wäre.

In der Uebergangsperiode zwischen der alten und der neuen Zeit, wo die Häresie in nie gesehenem Umfange in ganz Europa einen förmlichen Vernichtungskampf auf Tod und Leben gegen die Kirche eröffnet hatte, glaubten die Päpste sich verpflichtet, das alte Strafrecht wieder in volle Kraft zu setzen und theilweise sogar noch zu verschärfen, wie es durch die Bullen Cum ex Apostolatus und Cum quorumdam von Paul IV. und Pius V. geschehen ist [1]). Sobald aber die Häresie zu

---

[1]) Die beiden hier erwähnten Bullen sind die Steckenpferde Schulte's und der ganzen fallibilistischen Schaar. Wenn man sie ohne weitere Vorkenntnisse liest, machen sie allerdings einen überraschenden Eindruck, und jene Herren sorgen schon dafür, daß bei ihren Lesern der Mangel an Vorkenntnissen noch durch ein gutes Theil von Phantasien verstärkt wird. Die Verschärfung der früheren Strafen bestand darin, daß in Folge der ersten Bulle die Häresie aller fürstlichen Personen in Kirche und Staat, in Folge der zweiten die häretische Läugnung der Grundwahrheiten des Christenthums in Zukunft ebenso bestraft werden solle, resp. könne, nämlich von Seiten des weltlichen Schwertes; denn die eine Bulle sagt: relinquantur arbitrio saecularis potestatis, die andere possint curiae saeculari tradi et per ipsam debitis poenis in relapsos statutis puniri), wie früher die unverbesserlichen oder rückfälligen Häretiker bestraft worden waren, um durch dieses äußerste Schreckmittel dem Strome der Häresie so viel als möglich Einhalt zu thun. Die Situation, welche die Päpste zu dieser extremen standrechtlichen Maaßregel drängte, ist in kräftigen Zügen von Döllinger a. a. O. S. 67—70 gezeichnet. Wir heben nur einige Sätze aus dieser Schilderung heraus: „Die Erhebung des Protestantismus gegen die Kirche nahm in kürzester Frist die Natur eines Kampfes auf Leben und Tod an. Schon in den Schriften Luthers aus den Jahren 1520 und 1521 that sich zwischen der neuen Lehre und der alten Kirche ein Abgrund auf, der nicht mehr überdrückt werden konnte. Verwerfung der ganzen kirchlichen Ueberlieferung und jeder kirchlichen Autorität, Aufstellung eines Dogma über das Verhältniß des Menschen zu Gott, von welchem der Urheber selbst bekannte, daß es seit den Zeiten der Apostel bis auf ihn der ganzen Kirche unbekannt geblieben sei, diese Dinge traten gleich unverhüllt hervor. Die Forderung lautete nicht mehr, wie bis dahin, daß die Kirche sich reformiren solle an Haupt und Gliedern, sondern auflösen solle sie sich, und das Gericht der Selbstzerstörung

volle und unumschränkte Gewalt über Weib und Kind, über Haus und Hof, über Gut und Blut, über Leben und Ehre, Menschen und Thiere, über Land und Wasser u. s. w.?

Ferner heißt es: „Da unzweifelhaft die wichtigsten prinzipiellen Erklärungen einen dogmatischen Charakter tragen und mithin unfehlbar und unabänderlich sind: so folgt, daß die Päpste auch heute und in Zukunft ganz dieselbe Gewalt haben, welche sie jemals hatten und zu handhaben sich berechtigt hielten." Was würde Herr Schulte dazu sagen, wenn Jemand also folgern wollte: die staatliche Gewalt als solche ist immer dieselbe, und zwar unfehlbar und unabänderlich; sie umfaßt stets Alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig: folglich kann der Staat heutzutage noch immer diese Gewalt nach allen den Richtungen und in der Weise handhaben, in welcher er sie jemals kraft seiner prinzipiell unabänderlichen Macht gehandhabt hat; jeden Tag kann er das alte Strafrecht wiedereinführen, das Bann- und Confiscationsrecht erneuern u. s. w.!

Ganz besonders ist Schulte hier um die Sicherheit der protestantischen Fürsten und Individuen besorgt. — Um den Protestanten zu zeigen, wie sehr sie durch den Akt vom 18. Juli in Gefahr gebracht und ihm selbst für seine nämliche Opposition gegen die Störung des confessionellen Friedens zum Danke verpflichtet sind, argumentirt er (S. 70) wie folgt: „Da noch niemals erklärt worden ist, daß die Anhänger der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen keine Ketzer sind, vielmehr sie bis auf den heutigen Tag unter dem Ausdrucke haeretici in den officiellen Documenten der römischen Curie begriffen werden, da die päpstliche Gewalt sich auf jeden Christen erstreckt, ja sogar auf jeden Sterblichen: so folgt, daß der Papst berechtigt ist, in jedem Augenblicke die früheren Gesetze gegen Ketzer, Gebannte und Schismatiker zu handhaben, neue zu erlassen, die alten zu verschärfen u. s. w." Allerdings sind die getrennten christlichen Confessionen nach der Lehre der Kirche und des Canonisten Schulte, weil sie Christen, d. h. Getaufte sind, auch der päpstlichen Gewalt unterworfen, und weil sie zugleich von der katholischen Kirche thatsächlich getrennt sind und eine unkatholische Lehre bekennen, fallen sie in gewisser Beziehung auch unter den Begriff der haeretici oder der „Ketzer" und verlieren darum allen Anspruch auf die Vortheile der äußern Gemeinschaft der katholischen Kirche. Aber nach demselben Canonisten Schulte (System S. 401) muß man unterscheiden zwischen der formellen und der materiellen Ketzerei, der schuldbaren und nicht schuldbaren, und zur letzteren rechnet er diejenigen, welche „durch Geburt von ketzerischen Eltern, Erziehung, Unkenntniß der katholischen Lehre" eine

unkirchliche Lehre bekennen, und bemerkt: „Auf diese finden offenbar die Gesetze über die Ketzer keine Anwendung. Demnach unterscheidet man haeretici recepti, tolerati und proscripti.“ [1]) Jetzt aber wirft derselbe Mann Alles, was irgendwie Ketzer heißt und ist, in einen Topf, und legt dem Papst die Macht und die Lust bei, alle Strafen, welche ehemals unter ganz besonderen Bedingungen gegen die haeretici proscripti erlassen waren, ohne Weiteres auch auf die tolerirten und recipirten und die rein materiellen Häretiker, für welche nicht einmal der Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft den Charakter einer eigentlichen Strafe hat, auszudehnen, und demgemäß einfach darauf hin uud deßhalb allein, weil derselbe „nicht katholisch“ ist, einen Fürsten abzusetzen, oder einen Privatmann seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens zu berauben. Und da fragt er denn ganz naiv: „ob es heute möglich sei zu beschwören, was das irische Volk erklärte, seine Bischöfe

[1]) Noch ausführlicher spricht er sich hierüber aus „System“ S. 450 ff.: „Die Kirche sieht Jeden, der in irgend einem Punkte von ihren Glaubenswahrheiten abweicht, als einen Ketzer (haereticus) an, d. h als einen Menschen, welcher zwischen den Lehrsätzen eine Auswahl trifft und nur diejenigen annimmt, welche ihm zusagen. Ein solcher verfehlt sich an dem ganzen Gesetze, weil der Glaube eine unbedingte Anerkennung aller Wahrheiten fordert, die eigene Wahl gänzlich ausschließt. Liegt die Quelle der Abweichung in dem Willen: trotz der Kenntniß des Richtigen das Falsche anzunehmen, so bildet die Ketzerei ein Verbrechen, welches nicht hier seine Stelle findet. Trägt aber an dem Abirren die Unkenntniß die Schuld, so liegt kein Verbrechen vor, sondern nur ein Irrthum. Bei allen, die von nichtkatholischen Eltern geboren, nicht im Glauben der Kirche erzogen, in ihren Lehren nicht unterrichtet sind, kann und darf offenbar die Kirche nicht jenes Verbrechen annehmen; sie hält dieselben deshalb für Irrende. Zwar befinden sich solche Personen von ihrem Standpunkte aus auch in der Ketzerei; aber diese hat ihren Grund nicht in einem verbrecherischen Willen, sondern in dem Faktum der Abweichung von der kirchlichen Lehre, weßhalb die Schule mit Recht hier von einer haeresis materialis im Gegensatze zur formalis redet. Solange neben der Kirche keine andere Lehre bürgerlich anerkannt war, sondern die Kirche einen Theil der bürgerlichen Rechtsordnung bildete, enthielt auch ein solcher Zustand sofort ein Verbrechen, als dem Irrenden die Wahrheit hinlänglich bekannt gemacht war. Deshalb wurde Verharren im Irrthum bürgerlich und kirchlich als Verbrechen bestraft. Wo aber dieser Standpunkt nicht mehr stattfindet, sondern neben der Kirche andere Confessionen gesetzlich geduldet oder als gleichberechtigt anerkannt sind, da hält die Kirche die in solchen Geborenen nicht für Häretiker im strafrechtlichen Sinne des Wortes. Das beweist hinlänglich der Umstand, das ein sich zur Kirche wendender Lutherischer, Reformirter oder nicht unirter Grieche u. s. w. niemals mit Strafen belegt wird. Daß aber der von ihr Ausgetretene als ein Verbrecher auf ihrem Gebiete angesehen wird, erklärt sich aus dem Gesagten von selbst. Die abjuratio haeresis bei der Rückkehr zur Kirche enthält, wie später zu zeigen ist, nur die Form des Bekenntnisses der katholischen Lehre, welches nothwendig eine Verwerfung des Gegentheiligen enthalten muß. Dieselben Grundsätze finden analog auf die Schismatiker Anwendung.“

beschworen", daß es nämlich „unchristlich und gottlos sei, welche Person immer wegen [weil] oder unter dem Vorwande, daß sie ein Ketzer sei, zu morden oder irgendwie zu beleidigen"? Ja, gewiß ist dies gottlos und unchristlich in dem fraglichen Sinne, nämlich dem eines Angriffes gegen eine außer der Kirche stehende Person als solche — denn das alte Strafrecht hatte es mit der Vertheidigung der Gesellschaft gegen freventlichen Hochverrath zu thun — immer, unter allen Umständen gottlos; aber ist es nicht auch ebenso unchristlich und gottlos, daß man in frevelhafter Weise ohne allen Grund der Kirche und den Päpsten eine solche Lehre zumuthet; und ist diese Zumuthung nicht ebenso ungeheuerlich, wie die Zumuthung anderer blasphemischer Lehren, welche die irischen Bischöfe neben dieser in dem von Schulte abgedruckten Eide abzuläugnen genöthigt wurden[1])? Und wenn schon diese Lehre nicht absolut unchristlich und gottlos wäre, so wäre dennoch der Eingriff in die Rechte der nicht katholischen Fürsten eine solche Abnormität und Verwegenheit, eine so destruktive und verderbliche Maaßregel, daß man deßhalb allein sagen müßte, der Papst darf und kann ihn nicht wagen, und wenn er ihn wagte, brauchte man ihm nicht zu gehorchen — selbst dann nicht, wenn er die Ungehorsamen excommunicirte; denn wenn auch eine ungerechte Excommunication, wie Schulte hier betont, bindet, so verbindet sie doch nur zur Achtung der Excommunication selber (d. h. man ist verpflichtet, sich des Empfanges der Sakramente zu enthalten), nicht aber zur Setzung eines irgendwie sonst evident unerlaubten Aktes. Man sollte denn doch wenigstens warten, bis ein Papst Miene machte, die Gesetze alter Zeiten auf einen ganz neuen, in ihnen nicht vorgesehenen Fall anzuwenden, ehe man erklärt, daß „kein nichtkatholischer Fürst oder Privatmann als solcher evidentermassen prinzipiell mehr sicher sei."

Die katholischen Fürsten und Privatleute kommen nach Schulte etwas glimpflicher weg. Von ihnen wird bloß gesagt: „Mit der Geltung solcher Grundsätze kann unter Umständen — nämlich wenn excommunicirt

---

[1]) „Der Kardinal Antonelli, Präfekt der Propaganda (unter welcher die Irischen Prälaten standen) hat am 23. Juni 1791 ein Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe von Irland erlassen, worin es heißt: „Man muß sehr sorgfältig unterscheiden zwischen den wahren Rechten des apostolischen Stuhles, und dem was ihm von Neuerern jetziger Zeit in feindlicher Absicht imputirt wird. Der römische Stuhl hat nie gelehrt, daß man den Andersgläubigen Treue und Glauben nicht halten solle; oder daß ein den von der katholischen Gemeinschaft getrennten Königen geleisteter Eid verletzt werden dürfe, oder daß es dem Papste erlaubt sei, ihre weltlichen Rechte und Besitzungen anzutasten." Dieses Schreiben ist oft genug gedruckt worden, und ich wüßte nicht, was noch Deutlicheres gesagt werden sollte." Also schrieb vor 10 Jahren Prof. J. J. von Döllinger, Kirche und Kirchen S. 46.

wird — kein katholischer Regent, keine katholische Regierung, kein Katholik des Thrones, der Freiheit u. s. w. mehr sicher sein, da jeden Tag gleiche Maaßregeln ergriffen werden können, als sie vom 11. bis 17. Jahrhundert ergriffen wurden." Klingt das nicht ähnlich, wie wenn Jemand sagte: in Oesterreich oder Preußen sei unter Umständen Niemand seines Lebens und seines Vermögens sicher, nämlich wenn verurtheilt wird, da jeden Augenblick das alte Acht- und Confiscationsrecht wieder eingeführt werden könne? Man würde denn doch erst fragen, ob denn in Preußen und Oesterreich die Leute so ohne alle weiteren „Umstände" z. B. ohne verhältnißmäßige Verbrechen selbst nur zum Kerker verurtheilt würden; ob wirklich Jemand daran denke, das alte Strafrecht wieder zur Geltung zu bringen und ob nicht ein solcher aus dem Reichsrath in das Irrenhaus würde verwiesen werden? Und doch wäre diese Wiedereinführung der alten Reichsacht noch lange keine so große Abnormität, wie die Erneuerung der Thron und Leben bedrohenden Maßregeln von Seiten der Kirche. Wenn aber auch noch heutzutage in rein katholischen Staaten die Kirche nach Umständen wünschte und verlangte, daß der Staat wegen gewisser schweren und skandalösen Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit, die sie mit Excommunication ahndet, auch mit gewissen zeitlichen Strafen (z. B. Geldbuße, Haft, Amtsentsetzung) einschreite, sollte denn zur Sicherheit der Menschheit auch die Sicherheit der Verbrecher gehören? Oder wenn die Kirche auch noch heutzutage darauf bestände, daß in katholischen Staaten die katholische Religion durch Staatsgrundgesetz als wesentliche Bedingung des Besitzes der Krone erklärt werde, wie Aehnliches in fast allen protestantischen Staaten wirklich geschieht, und wenn sie der Meinung wäre, daß sie gegen Fürsten, welche die Katholiken in und außer ihrem Lande gewaltsam verfolgen und unterdrücken und mithin ihr selbst offenen Krieg erklären, den Schutz andrer Fürsten anrufen dürfe: gehört es denn zur Sicherheit der Landesherren, daß sie ungestraft jeden Verrath und jeden Frevel ausüben können?

Alle nur halbwegs ehrliche und friedsame Menschen, Protestanten und Katholiken, Fürsten und Unterthanen können nach dem 18. Juli 1870 in Bezug auf die Sicherheit nicht nur ihres Lebens, sondern auch ihrer Freiheit, ihrer Ehre und ihres Vermögens ebenso unbesorgt sein, wie früher; was sie in dieser Sicherheit stört, das ist nicht die Sonne der Glaubensreinheit des h. Stuhles, das sind die Leute, welche der Canonist Schulte an unzähligen Stellen seines „Kirchenrechts" wegen ihrer „plumpen Lügen, ihrer Verdrehungen und Verläumdungen" zu Rede stellt.

Zu diesen „plumpen Lügen, welche unverschämt von Leuten in die Welt gesandt werden, die sich den Anschein von Geschichtsforschern geben", rechnet der Canonist Schulte (System S. 406) namentlich die: „als hätte Innocenz III. oder Bonifaz VIII. es direkt **ausgesprochen** (von ihm selbst doppelt unterstrichen) den Staat zu vernichten". Diese Worte bilden den Schluß einer längern Stelle, worin Schulte ausführt, daß die im Mittelalter zufolge des bestehenden positiven Rechtszustandes geübte Civilgerichtsbarkeit jetzt nicht mehr in demselben Umfange beansprucht werden könne. In seinen „Quellen des K.-R.", wo er sich ausführlich über diesen Gegenstand verbreitet, erklärte daher Schulte S. 390 ausdrücklich: „**Im Princip** beanspruchte die Kirche auch im Mittelalter keine Jurisdiction in weltlichen Dingen." (Von Sch. unterstrichen; folgen mehrere Belege.) „Die Kirche übte auf dem Standpunkte jener Zeit in der That keine weltlichen Rechte aus, weil diese ihr durch Herkommen und Gesetz zustanden; wohl aber sind darunter vom Standpunkte der principiellen Sonderung der Kirchen- und Staatsgewalt und des heutigen Rechtes manche weltliche gewesen."

Wie kommt also Schulte dazu, jetzt auf einmal Bonifaz VIII. direkt die Vernichtung des Staats aussprechen zu lassen, sowie überhaupt die principielle Lehre der mittelalterlichen Päpste als eine solche darzustellen, mit der kein Staat bestehen könne, und wie ist ein solches Verfahren zu qualificiren?

Das möge er uns selbst sagen. S. 384 seiner „Quellen" schreibt er: „Die Kirche hat volle Freiheit auf ihrem Gebiete, Freiheit von jedem Eingriffe des Staats in ihr Gebiet verlangt, im Uebrigen nichts weiter beansprucht, als den allgemeinen Gesetzen des Staats, keinen Ausnahmegesetzgebungen unterworfen zu werden. Das ist bis auf den heutigen Tag von Vielen als Herrschsucht, ja als Streben erklärt, unter dem Deckmantel der kirchlichen Freiheit den Staat zur Knechtschaft zu verdammen. Es klingt wahrlich als Hohn des Wolfes gegen das Lamm in der Fabel, wenn unser im 19. Jahrhundert zur absoluten Omnipotenz gelangter Staat von seinen angeblichen Freunden als der Knechtschaft unter die Kirche ausgesetzt proklamirt wird. Es ist lächerlich, auch nur eine solche Möglichkeit anzunehmen, seitdem die Kirchen weder Privilegien noch irgend weltliche Regierungsrechte haben, die Kirche also rein und ausschließlich auf ihrem Gebiete wirken will und muß, dem Staate von Niemanden das Recht bestritten, noch, was viel praktischer ist, entzogen werden kann, Jedes abzuwehren, was einen Eingriff in seine Rechte enthält. Aber es ist eine Verläugnung jedes Rechtsgefühls, der katholischen Kirche, welche

durch die oben geschilderten Ereignisse im ganzen nichtösterreichischen Deutschland nur noch zwei Landesherrn ihres Glaubens hat, den König von Bayern, in dessen Lande gewiß Parität in vollem Maaße gilt, und den König von Sachsen, trotz aller Garantieen der Reichsgesetze u. s. f. das Streben nach innerer Freiheit als Herrschsucht, als Streben nach Herrschaft über die Staaten mit protestantischen Landesherrn, in denen nirgends eine Bevorzugung, sondern bei Weitem nicht überall wirkliche Gleichstellung der Katholiken stattfindet, auszubeuten."

Doch nein, wird Herr Schulte entgegnen, seit er dieses geschrieben, habe die Kirche, resp. der Papst, ganz andere Ansprüche gemacht, als bloß auf volle Freiheit auf ihrem Gebiete"; namentlich im Syllabus und in der Allocution über Oesterreich habe der Papst Vorrechte vor dem Staate und eine Macht über den Staat principiell beansprucht, wie er sie im Mittelalter factisch gehabt habe, die sich aber mit den Anforderungen des Staates überhaupt und des modernen Staates insbesondere nicht vertrügen.

Aber warum läßt er dann nicht wenigstens das Mittelalter in Ruhe, und schiebt auch den damaligen Päpsten Dinge zu, die er selbst früher als „plumpe Lügen" bezeichnet hat? Warum macht er dann so kurzen Prozeß in dem Zwiste zwischen dem Lamme und dem Wolfe, da doch offenbar seit dem Jahre 1860 das Lamm dem Wolfe gegenüber in eine noch viel ungünstigere Lage gekommen ist, und die zwei katholischen Mächte in Deutschland sich auch noch auf die Seite des „omnipotenten Staates" geschlagen haben? Warum mißdeutet er dann alle Worte des Lammes in einer Weise, daß nicht bloß der Wolf, sondern alle harmlosen Thiere des Feldes es für ein Ungeheuer halten müssen, und alle Raubthiere des Waldes sich freuen, ihre Beute von einem Manne verdammt und prostituirt zu sehen, der sich für deren besten Freund und Beschützer ausgibt? Warum läßt er alle Anforderungen des Wolfes unbedingt für gerecht gelten und deutet dem Lamme die ruhigen Proteste und die sanften Vorwürfe, durch die es dem Wolfe gegenüber seine und seiner Kinder Würde und Rechte wahrt, als herrschsüchtige Anmaßungen? Warum gibt er dem Papst schuld (S. 71), daß er „den Rechtszustand in Deutschland absolut schwankend mache", weil er gegen gewisse Verträge zur Zeit, wo sie geschlossen wurden, um nicht als Verräther der Kirche dazustehen und unter die canes muti non valentes latrare gezählt zu werden, protestirt hat? Warum rechnet er der Kirche gerade dieses ohne Umstände als Verbrechen an, daß sie diejenigen Gesetze des modernen Staates, welche ihre eigenen Rechte und die ihrer Kinder rücksichtslos verletzen, nicht als berechtigt und im Gewissen verbindlich anerkennen will, und daß

sie vom Staate verlangt, er solle in seiner Gesetzgebung nicht verfahren, wie einer der Alles kann, wenn er will, und das ewige Heil, die Christenrechte und die christliche Freiheit seiner Unterthanen und das Gesetz Gottes selbst nicht den Launen religionsloser Parteien aufopfern?

In der That reduciren sich alle Sätze, welche Schulte im Munde Pius' IX. für staatsgefährlich und ruhestörend erklärt, in der Wirklichkeit auf solche Lehren, welche den Staat allerdings nicht als omnipotent und als absoluten Selbstzweck anerkennen, aber ihm auch nur solche Einschränkungen auflegen, welche sich aus seiner Natur und seinem Zwecke ergeben, und nur von Leuten perhorrescirt werden können, die aus dem Staate einen Alles verschlingenden Moloch und aus seinen nicht mit der herrschenden Partei gehenden Unterthanen Heloten machen wollen, von Leuten, die, um leichter zum Ziele zu kommen, Jeden für einen Feind des Staates erklären, der nicht positiv bekennt, daß er Alles für recht hält, was der Staat für Recht erklärt. Im Sinne solcher Leute will Schulte, so viel sich aus seinen Aeußerungen über die oben erwähnten beiden Akte Pius' IX. entnehmen läßt (S. 43 ff.), von jedem Staatsbürger das Bekenntniß verlangen, daß die Staatsgesetze von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche abweichen dürfen; daß der Staat recht handelt, wenn er willkürlich feierliche Verträge mit der Kirche bricht und ohne Vorwissen und Zustimmung des heil. Stuhles die bestehende Immunität des Clerus aufhebt;[1]) daß alle Staatsgesetze unbedingt im Gewissen verbinden; daß die Einwohner eines durchaus katholischen Landes nicht dagegen protestiren dürfen, wenn es der Majorität des Reichsrathes in Wien gefällt, gegen ihren Willen und ohne alle Noth fremden Protestanten freien Zuzug zu gewähren, daß der Staat den Katholiken das Recht auf ihre Friedhöfe nehmen, das Versprechen der katholischen Kindererziehung bei gemischten Ehen für unverbindlich erklären, der Kirche und den christ-

---

[1]) Da Schulte sich besonders an der Verdammung eines die Immunität des Clerus betreffenden Satzes des Syllabus skandalisirt, so wollen wir ihn daran erinnern, was sein Freund Prof. Reusch hierüber in den früher erwähnten Artikeln geschrieben: „Keine Ketzerei, aber wohl eine Verletzung der Auctorität der Kirche ist z. B. die Behauptung: „Die geistliche Gerichtsbarkeit für Civil- und Criminalsachen der Geistlichen muß abgeschafft werden, selbst ohne Vorwissen und trotz der Protestation des heil. Stuhles. „Im österreichischen Concordate ist z. B. die Exemtion der Geistlichen in Civil- und Criminalsachen ausdrücklich aufgehoben; sie besteht in Deutschland, Frankreich u. s. w. überhaupt nicht mehr, und an eine Wiederherstellung derselben ist nicht zu denken. Der Papst verlangt nur, daß sie da, wo sie zu Rechte besteht, nicht ohne sein Vorwissen und nicht ohne seine Zustimmung aufgehoben werden solle, und darf es gewiß mindestens als eine im Munde eines Katholiken „anstößige" Behauptung bezeichnen, daß dieses Verlangen ungerechtfertigt sei."

lichen Eltern den wirksamen Einfluß auf die christliche Schule und die christliche Erziehung der Jugend nehmen darf u. s. w.

Schwerlich hat Herr Schulte dieses Staatssymbolum in der Schrift und den heil. Vätern gefunden, und so werden auch die Katholiken sich schwerlich veranlaßt sehen, ihm oder dem modernen Staate zu Liebe ein solches abzulegen. Das fehlte noch, daß der moderne Staat, der alle Gotteslängner, Religionsspötter und Materialisten frei lehren und predigen läßt und sie sogar auf seinen Cathedern duldet, der unter dem Titel der Cultusfreiheit den absoluten Noncultus freigibt und sonst nicht einmal verlangt, daß seine Bürger überhaupt ein sittlich-religiöses Gewissen haben, das Recht haben soll, von den Katholiken eine Verläugnung ihres religiös-sittlichen Gewissens zu verlangen, und sie, die kraft ihres Gewissens sich verpflichtet glauben, auch das offene Unrecht des Staates nicht mit Gewalt abzuwehren, dazu zu zwingen, daß sie das erlittene und ertragene Unrecht auch noch mit Herz und Mund als sittliches und heiliges Recht anerkennen!

Aber dies ist eben die praktische staatsrechtliche Consequenz, die Schulte aus dem Resultate seiner Quellenforschungen zieht. Wenn der Papst nicht ex cathedra erklärt: „Die über das Verhältniß von Kirche und Staat gemachten Aussprüche früherer Päpste u. s. w. beabsichtigen nicht zu haben, haben nicht und können nicht haben irgend eine Bedeutung für das Gebiet, welches der Staat als das seinige in Ansprnch nimmt“: dann wird der Staat sich zu helfen suchen müssen durch „eine rückhaltslose, bindende Erklärung der Katholiken, welche Beamte werden oder, als Mitglieder der Kammern gewählt, in diese eintreten wollen.“ Vortrefflich: also die Katholiken sollen im modernen Staate alle politischen Rechte verlieren, freilich ohne darum zu Heloten zu werden, wie Herr Schulte gnädig bemerkt, wenn sie nicht „rückhaltslos und bindend“ erklären wollen, die Aussprüche der Päpste und der Kirche könnten und dürften in keiner Weise Bedeutung für das Gebiet haben, welches der Staat thatsächlich für sich in Anspruch nimmt, und sie selbst wollten mithin in Bezug auf Alles das, was und worüber der Staat thatsächlich verfügt, ihr Gewissen in keiner Weise nach der Lehre der Kirche und des heil. Stuhles regeln, sondern das Gesetz schlechthin als das maßgebende öffentliche Gewissen betrachten. Ich dächte, diese Forderung stelle die Katholiken noch unter die Heloten, die doch wenigstens nicht gezwungen wurden, Alles was ihre Herren ihnen anthaten und auflegten, mit Herz und Mund für gut und recht anzuerkennen.

Und damit es nicht scheine, daß die Forderung einer solchen Erklärung ohne Präcedenzfall sei, weist Schulte auf England hin, wo man seit

den Zeiten Jacobs I. bis auf Pitt herab von den Katholiken sich ähnliche Reverse habe geben lassen, und meint „der Inhalt dieser Erklärungen müsse denn doch so gar absurd nicht sein", weil es kaum angehe, jenen Männern einen Schwur von Absurditäten zuzumuthen. Allerdings waren wenigstens die seit Pitt verlangten Erklärungen — uns liegen bloß die von 1826 vor, welche denjenigen gleichen, die Schulte zur Beachtung empfiehlt und aus denen er Proben mittheilt — nicht so absurd, wie etwa Graf Beust mit Herrn Ritter von Schulte sie redigiren würde; denn von einer unbedingten und ausnahmslosen Anerkennung aller wirklichen und denkbaren Gesetze steht nichts darin, während der Suprematsund der Testeid in der That dem Könige wenigstens der Kirche gegenüber eine Gewalt beilegten, die ein Katholik unter keinen Umständen anerkennen durfte, und selbst der Treueid (oath of allegeance) von 1606 verschiedene Dinge insinuirte, welche der Papst ohne Censur nicht hingehen lassen konnte.[1]) Aber insofern waren jene Erklärungen jedenfalls im höchsten Grade absurd — nicht durch die Schuld der Katholiken, sondern durch die ihrer protestantischen Dränger und Verläumder — als sie die Abschwörung von Dingen enthielten, die man in der Lehre der Katholiken und der Päpste nicht ohne den frevelhaftesten und schwärzesten Argwohn voraussetzen konnte. Oder gibt es eine größere Schmach für die Katholiken, als wenn man sie bekennen läßt, wie es bei Schulte heißt: „Ich erkläre, daß es kein Artikel des katholischen Glaubens ist, noch bin ich aufgefordert zu glauben oder zu bekennen (daß der Papst unfehlbar ist); oder daß ich gebunden bin zu gehorchen irgend einem in seinem Wesen unmoralischen Befehl, wenn selbst der Papst oder irgend eine kirchliche Gewalt einen solchen Befehl erlassen oder aufrichten (sic!) sollte; sondern im Gegentheile, ich halte dafür, daß es sündhaft sein würde, irgend eine Berücksichtigung oder Gehorsam deßhalb zu zollen. Ich erkläre weiter, daß ich

[1]) Wir haben oben gesehen, welche Folgen die gehäßige Verdächtigung und Anfeindung des Rechtes der Päpste über die Könige für König und Volk in Frankreich gehabt, wie sie diesem den Despotismus, jenem die Revolution eingetragen hat. In England, wo man in dieser Agitation den Franzosen vorausgegangen war, hat man auch früher die Früchte verkostet. Schon der Sohn Jacobs I. mußte das Schaffot besteigen — nicht durch Urtheil des Papstes, der niemals, selbst im Mittelalter nicht, einen König aufs Schaffot gebracht hat, sondern durch das Urtheil derjenigen, die mit seinem Vater gegen die Suprematie des Papstes geeifert hatten. Merkwürdig, daß gerade an den beiden Dynastieen, und an diesen allein, die den Papst als den Feind ihres Thrones betrachtet und behandelt haben, die Revolution das furchtbarste Gottesgericht vollzogen hat. Et nunc reges intelligite! Könnte es den Dynastieen, die etwa jetzt nach Schulte's Rath in ähnlicher Weise, wie Jacob I. und Ludwig XIV., ihren Thron gegen den Papst sicher stellen wollten, ebenso ergehen, wie den Stuart's und den Bourbonen?

nicht glaube, daß eine Sünde irgend welcher Art, von mir begangen, vergeben werden kann durch den bloßen Willen eines Papstes, oder eines Priesters, oder irgend welcher Personen; sondern daß aufrichtige Reue wegen begangener Sünden, ein fester und aufrichtiger Vorsatz, in Zukunft die Sünde zu meiden und Gott zu versöhnen, vorhergehen muß und unerläßlich ist, um eine begründete Hoffnung der Vergebung zu begründen; und daß, wer ohne diese Vorbedingungen die Absolution erhält, die Sünde der Sakramentsschändung begeht". Ohne Zweifel würde ein von Herrn Schulte redigirter Revers nicht minder absurde Voraussetzungen und Zumuthungen enthalten; denn jedenfalls würde der Satz abgeschworen werden müssen, daß „der Papst Alles könne, was er wolle, und daß die Schranke der päpstlichen Allmacht lediglich in ihrem eigenen Willen bestehe." Dagegen würde man nach der bereits vom Reichskanzler Graf Beust in seiner Note an Cardinal Antonelli redigirten Formel positiv den Satz beschwören müssen, daß „die Staatsgesetze von jedem Bürger ohne jede Ausnahme und unter allen Umständen geachtet", d. h. als im Gewissen verbindlich befolgt werden müssen, ohne Rücksicht darauf ob sie etwas Unmoralisches (z. B. die Kinder in unchristliche Schulen zu schicken) vorschreiben oder nicht. Damit aber kämen wir dann glücklich auf eine ähnliche Macht über die Gewissen heraus, wie sie die jungfräuliche Königin Elisabeth und ihr theologisirender Nachfolger Jacob I. im Suprematseide für sich in Anspruch genommen haben.

Einstweilen wollen wir abwarten, bis das neue Symbolum des absoluten Staates fertig sein und der Liberalismus in seiner zarten Rücksicht für Gewissensfreiheit und Menschenrechte, wie einst in England, durch eine neue „Testakte" die Katholiken zwingen wird, bei Verlust ihrer politischen Rechte die Unfehlbarkeit des Papstes abzuschwören und seine eigene anzuerkennen. Vielleicht ist die Gefahr so groß nicht, wie Herr Schulte meint; es sei denn, daß die Verzweiflung über den schlechten Erfolg der „Nadelstiche" Döllingers und der „Keulenschläge" Schulte's den Dämon des Zeitgeistes dahin treibt, daß er mit der angedrohten Gewalt Ernst macht.

Die noch übrigen Paragraphen 7 und 8, in welchen Herr Ritter v. Schulte seine Keulenschläge auch an dem Jesuitenorden, dem nachgerade unentbehrlich gewordenen Prügeljungen, versucht, wollen wir hier übergehen, da wir ohnehin in einem späteren Hefte auf den „Jesuitismus" zu sprechen kommen. Die abgerissenen Citate aus der Civiltà catholica in §. 7 sind, wie wir bereits früher erwähnt haben, sämmtlich aus dem „Rhein. Merkur" herübergenommen. Wir begnügen uns damit, zur Beleuchtung der Deutung, welche Schulte ihnen unterlegen will, ein anderes

Citat hinzuzufügen, worin die Kehrseite der in ihnen ausgesprochenen Lehren über staatliche „Cultusfreiheit" enthalten ist.[1]) Am wenigsten können wir uns bei den verbrauchten Tiraden aufhalten, mit welchen in §. 8 unser Auktor seinen Grimm über „das den Pharisäismus weit in Schatten stellende Buchstaben-, Formel- und Werkheiligthum-Wesen" des Kirche und Papst mit sich indentifizirenden Jesuitenordens ausschüttet. Lieber verweilen wir zum Schlusse noch einen Augenblick bei den salbungsvollen Worten, womit er seine einleitende Erklärung geschlossen hat. Dort heißt es nämlich:

„Es nahet das Fest der Geburt Jesu Christi. Möge der Heiland, der uns erlöset, der die Lehre der Liebe verkündet, in dessen Glauben wir unser Heil finden, Seiner Kirche gnädig beistehen, Sein Schifflein glücklich an der Klippe vorüberführen, welche gefahrvoller ist, als vielleicht

---

[1]) Herr Schulte meint nämlich, die Civiltà lehre schlechthin: „Katholische Fürsten dürfen den Protestanten freie Religionsübung nicht gewähren; die Protestanten müssen auch juristisch als Ketzer gelten. Wenn wir sie nicht mehr verbrennen u. s. w., geschieht das darum, weil wir nicht mehr die Macht dazu besitzen. Wird dies der Fall sein . . . . ." Auf diese zarte Insinuation hatte die Civiltà schon vor 7 Jahren in folgender Weise geantwortet (Heft 341 v. 4. Juni 1864 S. 554): „Da die Cultusfreiheit mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse eines gegebenen Volkes als ein relatives Gut angesehen werden kann, so kann sie auch von katholischen Regierungen unbedenklich zugestanden und verbürgt werden . . . Vorausgesetzt, daß die religiöse Spaltung in einem Volke schon besteht, kann es sehr wohl dahin kommen, daß die staatliche Autorität aus der Verweigerung der Cultusfreiheit größere Uebel voraussieht, als aus ihrer Gewährung; daß sie auch wohl zu beachtende Vortheile aus derselben hoffen kann, sei es um die erbitterten Gemüther zu beruhigen, sei es, um den Katholiken dieselbe Freiheit, wie den Dissidenten zu verschaffen. In solchen Verhältnissen ist es unzweifelhaft, daß die Gewährung dieser Freiheit nicht nur erlaubt, sondern sehr löblich sein kann; und so wurde sie auch thatsächlich und mit Zustimmung der Kirche selbst gewährt, . . . welche dem französischen und belgischen Episcopate erlaubte, den Eid der Treue auf die dortigen Verfassungen zu schwören, in denen jene Freiheit ausdrücklich festgesetzt war. Wir sagten mit Absicht: festgesetzt, nämlich als eine für jene Gegend passende Einrichtung, nicht als ein dem Irrthum verliehenes Recht, noch als ein Recht, welches ihm überall zustehe; diese Freiheit ist vielmehr eigentlich nur eine Duldung, welche man den Irrenden gegenüber für vortheilhaft hält. Letztere können aber auch diese Freiheit als wirkliches Recht erlangen, entweder durch die beschworene Verfassung, oder durch ausdrücklichen Vertrag, oder durch lange Verjährung oder Gewohnheiten, welche Gesetzeskraft erlangt haben. Ist dieses geschehen, so bezweifelt Niemand, daß sowohl die Katholiken im Allgemeinen, als die Regierungen und jede andere geistliche und weltliche Autorität dieses erworbene Recht achten müssen . . . Einige haben behauptet, . . . daß die Katholiken nur zum Schein mit der Cultusfreiheit zufrieden seien . . . und deren Unterdrücker werden würden, sobald sie Herrn des Schlachtfeldes seien. Nein! sagen wir noch einmal, **dies ist Verläumdung und ungegründeter Argwohn!**"

irgend eine jener, an denen seit fast zwei Jahrtausenden das Schifflein zu zerschellen drohte!"

Klingt das nicht ergreifend? Nun wohl; jetzt nahet die Zeit des Leidens Jesu Christi; wir gehen dem Tage entgegen, an welchem die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt, der die Lehre der Liebe verkündete, vor dem heidnischen Landpfleger denuncirten und von ihm sagten: „Wir fanden diesen das Volk aufwiegeln und demselben verbieten, dem Kaiser Steuern zu geben, und sagen, er sei Christus der König!" Sind es nicht genau dieselben Anklagen, die unser Gelehrter in seiner Schrift gegen den Stellvertreter des Weltheilands vor dem Richterstuhle des modernen Staates und des modernen Heidenthums vorbringt? Und folgt er nicht auch darin dem Beispiele der Ankläger Christi, daß er das betrogene Volk aufhetzt zu rufen: „Wir wollen nicht daß dieser über uns herrsche; wir wollen keinen andern König als den Kaiser." Nur den Vortheil hat er vor den Pharisäern voraus, daß die modernen Pilatus' nicht alle so gescheidt sind, wie der alte, und nicht mit diesem begreifen, daß man ihnen den Angeklagten „per invidiam" übergeben habe. Wenn Herr Schulte beim Herannahen des Charfreitags sein salbungsvolles Gebet wiederholen will, so möge er vorerst diese Charfreitagsbetrachtung praktisch anwenden und dann zusehen, von welcher Art das Gebet desjenigen sein kann, der für die Erhaltung der Kirche betet und zugleich ihren Feinden die Waffen in die Hand drückt. Die Lage, in welcher sich der Papst augenblicklich befindet, ist der des Heilandes am Charfreitage ähnlich genug, ohne daß die früheren Vertheidiger des Lammes zu dessen Feinden überzugehen und die Wölfe noch mehr gegen dasselbe aufzureizen brauchen. Wir wollen hoffen und beten, daß Schulte wegen seiner früheren Verdienste um die Kirche die Gnade erlange, daß ihm über der Betrachtung der Leiden, welche die Kirche und ihr Oberhaupt jetzt zu erdulden haben, die Augen aufgehen, wie sie vielen Juden unter dem Kreuze aufgegangen sind.

• Die auf S. 61. Anm. erwähnten Stellen aus den Gesetzen Kaiser Friedrichs II. lassen wir hier folgen. Es sind die Anfänge der beiden wichtigsten Constitutionen. Die erste Stelle lautet:

Commissi nobis coelitus cura regiminis, et Imperialis, cui dante Domino praesidentes, fastigium dignitatis, materialem, quo divisim a sacerdotio fungimur, gladium adversus hostes fidei in exterminium hæreticæ pravitatis exigunt exercendum, ut perfidiæ vipereos filios contra Deum et Ecclesiam insultantes tamquam materni uteri corrosores in judicio et justitia persequamur, maleficos vivere non passuri, per quorum scientiam seducentem mundus inficitur, et in gregem fidelium per oves has morbidas gravior infligitur corruptela.

Statuimus itaque sancientes, ut hæretici, quocumque nomine censeantur, ubicumque per Imperium damnati fuerint ab Ecclesia, et seculari judicio assignati, animadversione debita puniantur. Folgen die nähern Bestimmungen. Letztere wurden noch verschärft durch ein anderes Gesetz, das also beginnt:

Inconsutilem tunicam Dei nostri dissuere conantur hæretici, et vocabuli vitio servientes, quod significationem divisionis enunciat, in ipsius indivisibilis fidei unitate nituntur inducere sectionem; et oves a Petri custodia, cui pascendæ a pastore bono sunt creditæ segregare. Hi sunt lupi rapaces, intrinsecus eo usque mansuetudinem prætendentes ovium quousque ovile possint subintrare dominicum . . . . . Folgt eine weitere emphatische Schilderung des verbrecherischen Charakters der Häresie. Die neue Strafverfügung selbst beginnt dann mit den oben S. 61 angeführten Worten.

Der hochw. Bischof von Mainz

hat soeben eine Broschüre erscheinen lassen: „Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils.“ 96 S. (10 Sgr.) Interessant sind an derselben besonders die Bemerkungen über die Opposition der alten Gallicaner im Vergleich mit der der modernen Jansenisten. Der letzte Paragraph, „Gegner der Entscheidung — Verhältniß dieser Lehre zum Staat“, enthält einen Seitenblick auf den Charakter und die Taktik der unkirchlichen Opposition in Deutschland, namentlich auf ihre schlechten Allianzen mit den geschworenen Feinden der Kirche, und ihre Bemühungen, die Kirche dem Staate und der Staatspolizei zu denunciren. Bei dieser Gelegenheit berührt der hochw. Herr Bischof die Schrift Schulte's und sagt darüber: „In dieser Beziehung hat Professor Schulte in Prag in einer soeben erschienenen Schrift fast den Janus überboten. In offenem Widerspruche mit den Erklärungen des vaticanischen Concils, welches die Grenzen der kirchlichen und päpstlichen Unfehlbarkeit ausdrücklich auf die Bewahrung und Auslegung der überlieferten Lehre beschränkt, behauptet er, durch die Declarirung der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die „päpstliche Allmacht“ für völlig schrankenlos erklärt worden (S. 70). Nachdem er mit einem völlig überflüssigen Aufwande quellenmäßiger Gelehrsamkeit eine Reihe weltbekannter historischer Vorfälle zusammengestellt, welche mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes nichts zu thun und überdies in ihrem Zusammenhang oft eine ganz andere Bedeutung haben, wie ihnen hier beigelegt wird, sucht er die Welt glauben zu machen, daß, weil im Mittelalter Päpste nichtkatholische Fürsten für abgesetzt und die Unterthanen von ihrem Eid gelöst erklärten, deshalb heute, nach Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit „evidentermaßen principiell kein nichtkatholischer Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher“ sei (S. 71). Und findet er es darum ganz in der Ordnung, wenn fortan der Staat „ähnliche Eide oder Reverse von den Katholiken verlange,“ wie in England! — versteht sich in dem England vor der Katholiken-Emancipation. Niemand, meint er, könne solches „nach den Erfahrungen und Aussprüchen der letzten Decennien als befremdend ansehen“. (S. 75.) Bis zu welchen Absurditäten kann doch die Leidenschaft hinreißen! Die Schrift ist eine wahre Scandalschrift im schlechtesten Sinne des Wortes und für Scandal geeignet. Sie steht ganz auf derselben Linie mit gewissen Erzeugnissen aus der Rongeanischen Blüthezeit. Der Verfasser versichert (S. 13) bezüglich seiner bisherigen Anschauung: „Ich habe in einer tiefen Täuschung gelebt.“ Hoffentlich wird die Zeit kommen, wo er einsieht, daß er sich vielmehr jetzt in einer sehr „tiefen Täuschung“ befindet.

Döllinger's Manifest über seine Apostasie.

Zum dritten Male ist Herr v. Döllinger nun in Sachen des Concils durch das Organ der A. A. Z. mit einem von ihm unterzeichneten Manifest vor die Oeffentlichkeit getreten. Wir sagen mit einem Manifest; denn, obgleich in Form einer an den Herrn Erzbischof von München auf dessen Aufforderung gerichteten Erklärung abgefaßt, wurde das Aktenstück doch gleichzeitig in einer außerordentlichen Beilage der A. A. Z. veröffentlicht und ist seinem ganzen Inhalte nach mehr auf das „gebildete" Publikum, als auf den Herrn Erzbischof berechnet. Wenn die beiden früheren Kundgebungen eine Reihe höchst unkirchlicher Grundsätze enthielten und einen häretischen animus verriethen, spricht die gegenwärtige klar und entschieden die völlige Lossagung von der kirchlichen Autorität, den förmlichen Abfall von der katholischen Kirche und eine Kriegserklärung gegen dieselbe aus. Ihr Verfasser hat, wie die A. Z. selbst bemerkt, wie Cäsar, den Rubikon überschritten und sein „jacta est alea" gesprochen, was auf gut deutsch sagen will: D. tritt durch seine Erklärung in dasselbe Stadium der Opposition ein, in welches Luther vor 350 Jahren durch seine Schriften: „Von der Freiheit eines Christenmenschen" und „Wider den römischen Antichrist" eingetreten ist.

Schon gleich die Einleitung, welche die Veranlassung des Aktenstückes erklären soll, verräth deutlich die der Häresie eigenthümliche, Alles in's Gehässige ziehende Verblendung. Sie lautet:

„Ew. Excellenz haben mich in zwei Schreiben aufgefordert, mich über meine Stellung zu den von Ihnen verkündeten römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 zu erklären. Aus dem Kreise Ihres Domcapitels verlautet, daß Sie gesonnen seien, mit Straf- und Zwangsmitteln gegen mich vorzugehen, wie sie sonst nur gegen solche Priester, welche sich grober sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben, und auch gegen diese nur in sehr seltenen Fällen, angewendet werden. Es soll dies geschehen, wenn ich nicht in bestimmter Frist meine Unterwerfung unter die beiden neuen Glaubensartikel von der Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes erkläre."

Also die kirchlichen Strafmittel der Excommunikation und Suspension wären nur für grobe sittliche Vergehen da, und nicht ebenso auch und noch mehr für grobe geistige Vergehen? Wohin zielen denn alle die

Anathema's, welche die Kirche von Alters her, vom h. Paulus angefangen, gegen die Häresie geschleudert hat? Nach katholischer Anschauung ist gerade die Häresie, als die Spitze der Geistessünden und die bösartigste Ausgeburt des Stolzes, vor Gott ein weit schwärzeres und schwereres Verbrechen als die Fleischessünden; und sie ist gerade deßhalb um so schlimmer, als die Häretiker, von ihrem Stolze verblendet, ihre Sünde als eine heilige That betrachten, während die Fleischessünder in der Regel noch das Bewußtsein ihrer eigenen Armseligkeit haben. Der moderne Liberalismus allerdings kennt keine Geistessünden mehr, als nur solche, die gegen seine eigene Majestät begangen werden; die Auflehnung gegen die Majestät Gottes in der Kirche ist für ihn eine Heldenthat, kein gemeines Verbrechen. Und so ist auch die obige Aeußerung Döllingers ein wohlberechneter Appell an die liberale Sentimentalität, um ihre „sittliche Entrüstung" dagegen wachzurufen, daß man einen Herold der geistigen Freiheit wie einen gemeinen Verbrecher behandeln wolle.

Nach dieser Einleitung bringt D. sofort zwei Vorschläge vor, durch welche er einerseits seinen vollen Bruch mit der kirchlichen Autorität verhüllen zu wollen scheint, andererseits aber darauf ausgeht, die kirchlichen Autoritäten in eine Lage zu bringen sucht, welche in den Augen des Publikums die Strafverhängung als einen Akt roher Gewalt und ihn selbst unter allen Umständen als den nicht gehörten oder doch nicht besiegten Kämpfer für die Wahrheit erscheinen lassen soll. Er rechnete so: nehmen die Bischöfe diese Vorschläge nicht an, so kann ich mich darauf berufen, daß man in mir die Stimme der Wissenschaft nicht hören wolle und sich vor meinen Gründen fürchte; nehmen aber die Bischöfe den einen oder den andern Vorschlag an, dann steigen sie von der Höhe der Autorität auf den Boden der freien Discussion herab; nicht sie sind dann die Richter, sondern ich, und ich werde dann immer so viel declamiren und peroriren können, daß die hinter mir stehenden Staatsmänner, Gelehrten und Gebildeten unter dem Beifall aller „denkenden Christen" ihr feierliches Verdikt über Bischöfe, Papst und Concil sprechen dürfen. In der That zeigt die ganze Entwicklung beider Vorschläge, daß es dem gelehrten Herrn auf nichts weniger ankommt, als auf eine Verantwortung seiner selbst vor der Kirche, oder auf eine von den Bischöfen zu erwartende Belehrung; vielmehr enthalten beide bloß eine mit Hohn verbrämte Einladung an die deutschen Bischöfe, in corpore oder einzeln von dem Herrn Professor und seinen Laiencollegen sich abkanzeln und als der Döllinger'schen Belehrung unzugängliche Schüler nach Hause schicken zu lassen. Der erste Vorschlag lautet:

„Zugleich wird versichert, daß in naher Zeit wieder eine Zusammenkunft und Berathung deutscher Bischöfe zu Fulda Statt finden werde. Als im Jahre

1848 eine Versammlung aller deutschen Bischöfe zu Würzburg gehalten wurde, erwies man mir die Ehre, mich zu derselben einzuladen, und nahm ich an den dort gepflogenen Verhandlungen Theil. Vielleicht könnten nun eure Excellenz veranlassen, daß auch auf dieser bevorstehenden Versammlung mir, nicht etwa eine Theilnahme an den Berathungen, sondern nur ein geneigtes Gehör für wenige Stunden bewilligt würde. Ich bin nämlich erbötig, vor der hohen Versammlung folgende Sätze zu erweisen, welche für die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche und für meine persönliche Stellung von entscheidender Wichtigkeit sein dürften: 1) Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heiligen Schrift auf die Stellen Matth. 16, 18, Joh. 21, 17 und, was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lucas 22, 32, mit welchen dieselbe, biblisch angesehen, steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen". Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von den neuen Decreten völlig verschiedenen Sinne ausgelegt, und namentlich in der Stelle Lucas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Decreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundaments entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen. Dies vor den versammelten Bischöfen darzuthun, bin ich, wie gesagt, bereit. 2) In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt oder der geschichtliche Nachweis versucht, daß die neue zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein, oder doch beinahe allgemein, geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht, wie ich nachzuweisen bereit bin, auf einer vollständigen Verkennung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausend der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen. 3) Ich erbiete mich ferner, den Beweis zu führen, daß die Bischöfe der romanischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, welche in Rom die immense Mehrheit gebildet haben, nebst ihrem Clerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden waren, da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen großentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Ich will dies nachweisen einmal an den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moral-Theologie des S. Alfons Liguori (speciel des darin befindlichen Tractats vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perrone, dann auch an den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischofes Cardoni und des Bischofs Ghilardi, so wie endlich an der Theologie des Wiener Theologen Schwetz. 4) Ich berufe mich auf die Thatsache und erbiete mich, sie öffentlich zu beweisen, daß zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner

Unfehlbarkeit entschieden haben, und daß die Decrete vom 18. Juli 1870 im grellen Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können; 5) glaube ich auch dieß beweisen zu können: daß die neuen Decrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayerischen Verfassung, und daß ich schon durch den Eid auf diese Verfassung, welchen ich erst neuerlich wieder bei meinem Eintritte in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befinde, die neuen Decrete und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam Sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius' IX. und so viele andere päpstliche Aussprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen und im unauflöslichen Conflikt mit den Staatsgesetzen stehen, anzunehmen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juristischen Facultät in München und erbiete mich zugleich, es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristenfacultät, welche etwa Ew. Excellenz mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen. Für die von mir vorgeschlagene, oder vielmehr erbetene, Conferenz stelle ich nur zwei Bedingungen, die erste: daß meine Angaben mit den etwaigen Gegenreden zu Protocoll genommen und die Veröffentlichung desselben nachher gestattet werde. Die zweite: daß einem wissenschaftlich gebildeten Manne meiner Wahl bei der Conferenz zugegen zu sein erlaubt werde."

D. will also von einer Versammlung der Bischöfe zu Fulda nur geneigtes Gehör für einige Stunden, um ihnen eine Vorlesung zu halten und etwa auch „etwaige Gegenreden" zu Protokoll zu nehmen, und das Protokoll nachher zu veröffentlichen. Auf eine Theilnahme an den Berathungen, zu denen er früher einmal zugezogen worden sei, will er sehr bescheiden verzichten. Begreiflich; vor 23 Jahren berieth er mit den Bischöfen, um diese entscheiden zu lassen; jetzt aber sollen die deutschen Bischöfe sich zu seinen Füßen auf die Schülerbank — oder vielmehr auf das Armesünderstühlchen — setzen, um sich und den gesammten Episcopat von ihm der gröbsten Unwissenheit und der frevelhaftesten Verläugnung des Glaubens zeihen und mit „Berufung auf den Wahrspruch einer beliebigen Juristenfakultät" sich als Majestätsverbrecher verurtheilen zu hören. Wenn D. beim ersten und beim letzten der fünf Punkte sich den Anschein gibt, als wolle er vor den Bischöfen sich selbst verantworten und bloß seinen Widerspruch gegen die Hierarchie mit seiner eidlich versprochenen Treue gegen Kirche und Staat entschuldigen: dann sagt er damit doch faktisch den Bischöfen in's Gesicht, sie hätten ihren der Kirche und dem Staat geschworenen Eid gebrochen, und sagt es so apodiktisch, daß er kaum noch Einreden dagegen erwartet; versteht es sich doch von selbst, daß alle Einreden der Bischöfe gegen die Gutachten und Wahrsprüche der Münchener und anderer deutscher juristischer Fakultäten nicht aufkommen würden. Kann man sich eine größere Verunglimpfung des katholischen Episcopates denken, und einen deutlichern Commentar zu der

„Bescheidenheit" verlangen, welche Döllinger vor einigen Jahren in der famosen Rektoratsrede als einen besondern „Vortheil der deutschen Gelehrtengemeinschaft" darstellte? Für die Herabwürdigung der Hierarchie ist noch besonders bemerkenswerth, daß Döllinger die Sachen, über die er zu Fulda eine Vorlesung halten will, im Wesentlichen schon längst in seinen „Erwägungen für die Bischöfe des Concils" den Bischöfen vorgetragen hat, und daß er gleichwohl, als wenn nichts geschehen wäre, die Bischöfe nun einladet, wie Kinder, die das Gelernte nicht verstanden oder vergessen haben, dasselbe auch noch mündlich von ihm zu hören. Und ebenso ist es ein weiterer klassischer Beweis der hochgerühmten Bescheidenheit des Vorlesers, daß er von all den wissenschaftlichen Entgegnungen, welche seine „Erwägungen" und seine anderen „unwiderleglichen Bemerkungen" gefunden, gar keine Notiz nimmt und sich anstellt, als sei er der einzige Vertreter der Wissenschaft in der ganzen Welt, auf den alle übrigen Menschen demüthig zu horchen hätten, der aber selbst keine Einrede zu berücksichtigen, Niemanden Antwort zu stehen, sondern bloß zu doziren und zu decretiren habe.

Um auf die fünf Thesen im Einzelnen kurz einzugehen, so genügt es bei der ersten zu bemerken, daß Döllinger so gut, wie jeder andere Priester, ebenfalls geschworen hat, „denjenigen Sinn der hl. Schrift anzunehmen, welchen festgehalten hat und festhält die hl. Mutter die Kirche, deren Sache es ist, über den wahren Sinn und die wahre Deutung der hh. Schriften zu urtheilen", und daß er folglich in Betreff der fraglichen Schriftstellen gerade dadurch seinen Eid verletzt, daß er behauptet, die Kirchenväter alle — und folglich auch die Kirche ihrer Zeit — hätten die Stellen anders ausgelegt, als die Kirche, d. h. die Gesammtheit der lebendigen Väter der Kirche, sie jetzt auslegt. Uebrigens mag noch erinnert werden, daß Döllinger selbst in demjenigen seiner Werke, welches er unten für unfehlbar erklärt, dieselbe Erklärung jener Schriftstellen gegeben hat, die er jetzt als Eidbruch bezeichnet.[1]) — Die zweite These ist zu allgemein gehalten, um etwas Anderes darüber sagen zu können, als daß sie das unbeschränkte Bewußtsein der olympischen Erhabenheit ihres Verfassers über alle deutschen Bischöfe und natürlich auch über alle deutschen Gelehrten, die mit ihnen dieselbe Lehre vertreten, bekundet. — Die dritte These bekundet ein gleiches Bewußtsein gegenüber den Bischöfen der romanischen Länder, welche, weil nicht vom Hauche der deutschen Wissenschaft angeweht, selbstverständlich noch weit tiefer stehen, als ihre deutschen Amtsbrüder. Diese armen Bischöfe sollen eben nichts Anderes wissen, als was

[1]) Vgl. „Neue Erwägungen" Rgsb. Pustet S. 17 ff.

in den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern ihrer Seminarien steht. Als ob die Bischöfe, namentlich seit die Frage brennend geworden, nicht auch andere gelehrte Werke angesehen hätten, z. B. die von Ballerini, Muzzarelli, Gueranger, welche gerade als klassisch in unserer Frage angesehen wurden. Zum mindesten müßte also D. doch auch nachweisen, daß die in diesen und ähnlichen Werken beigebrachten Beweise ebenfalls „großentheils falsch, erdichtet oder entstellt" seien, ein Unternehmen, welches er sich wohlweislich sparen wird, um sich nicht die Finger zu verbrennen. Das ist allerdings wahr, daß die von D. hier angeführten Schriften, die keineswegs alle in wissenschaftlicher Beziehung klassisch zu nennen sind, hie und da nicht sehr kritisch und streng wissenschaftlich verfahren; aber unwahr ist es, daß die Beweisstellen „großentheils falsch", oder daß auch nur eine vollständig und für den Zweck unseres Dogmas „erdichtet" sei. Der falschen Stellen, die in der einen oder der andern dieser Schriften, nicht in allen, vorkommen, sind nur wenige, die gewohnheitsmäßig aus älteren Werken mitgenommen worden, die sich aber zwanzigfach durch andere ersetzen lassen und keineswegs die entscheidenden sind. Welche Stirne gehört dazu, um deßhalb das ganze Concil zu verdächtigen, seine Entscheidung in Frage zu stellen, als ob sie ausschließlich oder großentheils nur auf solchen Beweisstellen beruhe! Und was würde erst aus dem Dogma der Fallibilisten werden, wenn man es nach den von ihnen beigebrachten „falschen, erdichteten und entstellten Beweisstellen", deren Zahl nicht bloß bei den ABC-Theologen des Merkur, sondern auch bei Janus-Döllinger Legion ist, beurtheilen wollte? Würde nicht allein die von Döllinger in den „unwiderleglichen Bemerkungen" zum Besten gegebene famose Geschichte vom Fälscher Abraham, der den lateinischen Text des Concils von Florenz gefälscht haben sollte, allein hinreichen, um die Doktrin, zu deren Gunsten sie eigens erfunden worden, ewig zu brandmarken? — Die in der vierten These angeführte Thatsache von den beiden Concilien und ihrer Bestätigung durch die Päpste, ist eine von Döllinger selbst längst widerlegte Sage[1]), und um so weniger angebracht, als Döllingers Schildträger, Prof. Friedrich, noch jüngst durch die Erfindung einer einschlägigen päpstlichen Bulle[2]) eine Mystifikation begangen hat, die ihres Gleichen nur in der Geschichte vom Fälscher Abraham suchen kann. — Die fünfte These endlich reduzirt sich auf die Anklage, welche die Juden vor Pilatus gegen Christus erhoben haben, und der zu erwartende Beweis für dieselbe charakterisirt sich genug durch

---

[1]) Vgl. „Neue Erwägungen" S. 11. ff.

[2]) Vgl. Per. Bl. oben Bd. II. 398 ff.

die Berufung auf das Gutachten der Münchener Juristenfakultät, welche, von allem andern abgesehen, in theologicis lediglich so viel versteht, daß sie Herrn Döllinger nachstammeln und die Zeitungsphrasen über kirchlich-politische Gegenstände in eine leidlich wissenschaftliche Form bringen kann.

Trotz der Bescheidenheit seiner Ansprüche scheint Herr Döllinger selbst gefühlt zu haben, daß die deutschen Bischöfe, falls sie nach Fulda kommen, Besseres zu thun haben, als sich von ihm schulmeistern und abkanzeln zu lassen, und er hat auch nur deßhalb seinen Vorschlag in der A. A. Z. publizirt, um von dem liberalen Lesepublikum derselben seinen Bekennermuth und seine Siegesgewißheit bewundern zu lassen und sagen zu können, daß die Bischöfe die Stimme der Wissenschaft fürchteten.

Nur aus diesem Grunde läßt es sich auch erklären, wenn er gleich darauf einen andern, allerdings etwas bescheideneren Vorschlag macht, der aber selbstverständlich ebenso unausführbar ist, wie der erste. Derselbe geht dahin, der Herr Erzbischof von München wolle eine Commission von Theologen niedersetzen, welche in Gegenwart eines von der Regierung delegirten Staatsbeamten die speziell dem genannten Herrn Erzbischof zugedachten Zurechtweisungen und Abkanzelungen entgegennehmen und durch den Wahrspruch einer von Döllinger selbst frei gewählten Commission von Historikern aus dem Laienstande ratifiziren lassen soll. Dieser Vorschlag ist insofern bescheidener als der erste, als Döllinger zu seinen nächsten Gegnern bloß Domherren resp. seine ehemaligen Schüler zu haben wünscht und sogar verspricht, falls er selbst mit Zeugnissen und Thatsachen überführt würde, öffentlichen Widerruf leisten zu wollen. Aber der höhnische Ton, worin der Herr Erzbischof miteingeladen und der Hirtenbrief desselben verunglimpft wird, läßt deutlich genug fühlen, wie fern es dem Antragsteller liegt, seinen „Schülern" ein geneigteres Ohr zu schenken, als den Bischöfen, oder gar von ihnen mit Thatsachen und Zeugnissen sich überführen zu lassen. Der Vorschlag lautet:

„Sollte dies in Fulda und vor den deutschen Bischöfen nicht erreichbar sein, so erlaube ich mir ehrerbietigst eine andere Bitte vorzutragen. Geruhen Ew. Excellenz, aus Mitgliedern Ihres Domcapitels eine Commission zu bilden, vor welcher ich meine Sache in der eben bezeichneten Weise zu führen vermöchte. Mehrere dieser hochwürdigen Herren sind Doctoren und waren früher Professoren der Theologie, zugleich auch ehedem meine Schüler. Ich darf hoffen, daß es ihnen immerhin angenehmer sein wird, in einer ruhigen Besprechung mit mir zu verkehren, mich, wenn möglich, mit Gründen und Thatsachen zu widerlegen, als vom Richterstuhle herab geistliche Criminal-Sentenzen gegen mich zu entwerfen und sie dann Ew. Excellenz zur Fulminirung, wie man sagt, zu unterbreiten. Wollen Ew. Excellenz selbst bei der Conferenz den Vorsitz führen und Sich herablassen, mich bezüglich meiner etwaigen Irrthümer in Anführung und Auslegung von Zeugnissen und Thatsachen zurechtzuweisen,

so würde ich mir dies zu hoher Ehre rechnen und könnte die Sache der Wahrheit dabei nur gewinnen. Und wenn Sie die Anwendung Ihrer oberhirtlichen Gewalt an mir in Aussicht stellen, so darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, daß es das schönste, edelste und wohlthätigste, das am meisten Christus ähnliche Attribut dieser Gewalt sei, nämlich das Lehramt, welches Sie zunächst an mir zu üben vorziehen würden. Werde ich mit Zeugnissen und Thatsachen überführt, so verpflichte ich mich hiermit, öffentlichen Widerruf zu leisten, alles, was ich über diese Sache geschrieben, zurückzunehmen und mich selber zu widerlegen. Für die Kirche und den Geisterfrieden könnten die Folgen in jedem Falle nur erwünscht sein. Denn es handelt sich hierbei nicht bloß um meine Person. Tausende im Clerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein Einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungs-Erklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein Einziger glaubt daran!" höre ich Tag für Tag aus jedem Munde. Eine Conferenz, wie die von mir vorgeschlagene, und die Veröffentlichung des Protokolles wird daher jedenfalls eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit gewähren.

„Vielleicht werden Ew. Excellenz mich auf den unter Ihrem Namen vor Kurzem erschienenen Hirtenbrief als auf eine Quelle verweisen, aus der ich hinreichende Belehrung und Berichtigung meiner Meinung schöpfen könnte; aber ich muß bekennen, daß er gerade die entgegengesetzte Wirkung auf mich hervorgebracht hat, und ich mache mich anheischig, den Nachweis zu liefern, daß hier eine lange Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vorliegt, welche zusammen mit der Verschweigung gewichtiger Thatsachen und entgegengesetzter Zeugnisse ein der wirklichen Ueberlieferung völlig unähnliches Bild entwirft. Gewiß hat derjenige, den Ew. Excellenz mit dieser Aufgabe betraut haben, die Fälschungen nicht selber ersonnen, sondern sie aus gutem Glauben von Anderen (von Cardoni u. A.) entlehnt; sollte er jedoch gesonnen sein, seine Arbeit in der vorgeschlagenen Conferenz zu vertheidigen, so würde er mich bereit finden, binnen wenigen Stunden entweder meine Behauptung zu erhärten oder, falls mir dies nicht gelänge, ihm öffentliche Ehrenerklärung zu leisten.

„Nur die eine Bedingung glaube ich bei der Tragweite der Sache stellen zu sollen: daß die k. Staats-Regierung ersucht werde, einen in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen der Conferenz beiwohnen zu lassen. Da die Sache auch für alle Regierungen von hoher Bedeutung ist, so darf wohl angenommen werden, daß dies staatlicherseits nicht werde verweigert werden. Es fehlt in vergangenen Zeiten der Kirche nicht an Thatsachen, welche zeigen, daß mein Vorschlag den Principien wie der Praxis der Kirche entspricht. So wurde im Jahre 411 eine Conferenz von 286 katholischen und 279 donatistischen Bischöfen in drei Sitzungen unter dem Vorsitze des kaiserlichen Staatsbeamten Marcellinus gehalten und die streitige Lehre von der Kirche durchgesprochen, worauf der letztere zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschied. Im Jahre 1433 erschienen böhmische Calixtiner auf dem Concil zu Basel; ein schon 18 Jahre vorher auf der con-

stanzer Synode erlassenes Decret über die Communion unter einer Gestalt ward nun einer neuen Besprechung unterzogen, und die Folge davon die auch von dem päpstlichen Stuhl anerkannten Compactaten, welche den Böhmen ein sehr wichtiges und tiefgreifendes, dem älteren Beschlusse derogirendes Zugeständniß machen. Noch größere Aehnlichkeit mit der von mir vorgeschlagenen Verhandlunng hat die in der französischen Geschichte so berühmte Conferenz zwischen dem Bischof Du Perron von Evreux und dem protestantischen Staatsmann und Gelehrten Du Plessis Mornay, die im Jahre 1600 zu Fontainebleau auf Veranstaltung des Königs Heinrich IV. Statt fand. Es handelte sich um den Nachweis, daß Mornay in seinem Buche von der Eucharistie eine beträchtliche Anzahl von Stellen gefälscht oder unrichtig angezogen habe. Heinrich führte selber den Vorsitz, die angesehensten Männer beider Kirchen waren als Zeugen gegenwärtig. Sie ward nach einigen Tagen, und nachdem eine Anzahl von Stellen, die Mornay angeführt hatte, geprüft worden war, durch die Krankheit des letzteren unterbrochen, brachte jedoch auch so eine der katholischen Sache ungemein günstige Wirkung in den damals so gespannten Gemüthern hervor.

„Hochwürdigster Erzbischof! Ich stelle es ganz Ihrem Ermessen anheim, welche Form Sie der von mir gewünschten und gewiß unzähligen Katholiken Deutschlands willkommenen Conferenz geben, welche Männer Sie noch zuziehen oder mir entgegenstellen wollen; an Theologen von Beruf, welche gewiß bereitwilligst Ihrer Einladung folgen werden, ist in Ihrer Diöcese kein Mangel. Daß eine Glaubensfrage eben so sehr Angelegenheit der Laien als der Geistlichen sei, und auch jene einen Antheil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Tradition nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche und haben die Päpste und die Theologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gern auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekenntnisses. Männer wie Ficker, Reumont, Höfler, Arneth, Kampschulte, Cornelius, Lorenz, Wegele, Aschbach mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung kritisch und historisch richtig sei oder nicht."

Ueber die diesem Vorschlage beigemischten Aeußerungen wäre hier allerlei zu bemerken, wenn nicht der besonnene Leser selbst sofort den Geist, der aus allen Sätzen athmet, zu würdigen wüßte. Wir erinnern daher nur, wie D. das Lehramt des Erzbischofes ihm gegenüber auf den Beruf, mit ihm in einer Disputation sich herumzuzanken, herabsetzt; wie er sodann seine Collegen, die sich dem Concil unterworfen haben, als infame Heuchler und Lügner aufführt und die Kreise, in denen er selbst verkehrt und als das Orakel der freien Wissenschaft angebetet wird, als maßgebend für die allgemeine Stimmung des Klerus darstellt. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß Döllinger in einem von ihm herrührenden, mit dem Januspfeil bezeichneten Artikel der A. A. Ztg. Nr. 41, worin er den Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs zu Tode kritisiren wollte, statt „der langen Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten und erdichteten Zeugnissen" nur ein einziges hat finden können, das aus

einer falschen Quelle geflossen war, und ebenfalls nur eins, welches vielleicht nicht viel beweist[1]), und ein drittes, dessen evidenten Sinn er zwar jetzt mit Friedrich hinwegzudeuten sucht, welches aber er selbst und Friedrich früher ebenso, wie fast alle katholischen Gelehrten und sogar manche Protestanten, im Sinne des Herrn Erzbischofes gedeutet hatten. Freilich fügte er auch damals hinzu: „er habe nur ein paar Proben der Fälschungen und Entstellungen, welche den Hirtenbrief erfüllen, herausgehoben und nicht einmal das Stärkste." Aber wer mag es ihm glauben, daß er gerade das Stärkste verschweigt und mit ein paar Proben sich zufrieden gibt, wenn er mehrere liefern kann, namentlich da es ihm gerade auf die „lange Reihe" ankommen mußte? Zudem läßt sich aus dem Umstande, daß er eben die Deutung der Stelle des hl. Irenäus als eine handgreifliche „Fälschung und Entstellung" zu bezeichnen wagt, entnehmen, wie leicht er es mit dieser Beschuldigung nimmt, und daß sie nur von seiner falschen Brille herrührt; hatte er doch selbst früher gesagt: „Man begreift, daß es seit 300 Jahren (nämlich von Seiten der Protestanten) nicht an Bemühungen gefehlt hat, sich der schlagenden Beweiskraft dieser Stelle durch Verdrehung ihres natürlichen Sinnes zu entziehen."[2])

Doch fassen wir den Plan der vorgeschlagenen Disputation selbst in's Auge. Von den drei historischen Vorbildern desselben wollen wir nur das dritte näher betrachten, von dem D. selbst sagt, es sei der vorgeschlagenen Verhandlung am ähnlichsten. Die Aehnlichkeit läge allerdings vor, aber nur für den Fall, wenn D. die Rolle Mornay's, den man seiner Zeit den „Papst der Calviner" nannte, spielen will, und wenn dann die Verhandlung sich auf den Nachweis beschränken soll, daß dieser neue Mornay in seinen Schriften über den Papst und das Concil, von Janus und den „Erwägungen" angefangen, „eine beträchtliche Anzahl von Stellen gefälscht oder unrichtig angezogen habe." Ist der neue Mornay bereit, gegenüber einem Manne, der würdig wäre, die Funktion des Cardinals Du Perron zu übernehmen, etwa Prof. Hergenröther in Würzburg, sich gegen diese längst und vielfach gegen ihn erhobene Anklage in einer regelmäßigen Disputation zu vertheidigen? In diesem Falle wäre es nicht

---

[1]) Indem er aber die Beweiskraft dieser Stelle niederschlagen will, begeht er selbst eine formelle Fälschung, indem er Pius II. für eine Behauptung eintreten läßt, die dieser Papst als jugendlicher und leidenschaftlicher Schriftsteller, als Aeneas Sylvius gethan und die gerade zu dem gehört, wovon Pius II. später öffentlich erklärt hat: Aeneam rejicite, Pium tenete. — Uebrigens sind die erwähnten beiden Zeugnisse in der Argumentation des Hirtenbriefes von sehr untergeordneter Bedeutung.

[2]) Vgl. „Neue Erwägungen S. 24.

unwahrscheinlich, daß auch der Herr Erzbischof von München sich bereit finden ließe, die Conferenz von Fontainebleau in München oder sonst wo zu erneuern; es müßte nur ausgemacht werden, daß der neue Mornay nicht, wie der alte, schon am ersten Tage krank würde und insalutato hospite die Flucht ergriffe. Indeß diese einzig richtige Application des historischen Vorbildes hat D. wohl nicht gemeint; wie wäre es auch denkbar, daß er, der gefeierte Nestor der deutschen Wissenschaft, mit seiner Wissenschaft in Anklagezustand versetzt werden dürfte, obgleich er mehrere seiner hochwissenschaftlichen Produkte aus Furcht vor persönlicher Verantwortung gar nicht als die Kinder seines Geistes anerkennen will? Wahrscheinlich hat er sich den Mornay in der Person des Herrn Erzbischofes von München und des ganzen Episcopates gedacht, um dann selbst die Rolle des Cardinals Du Perron zu spielen. Dabei wäre jedoch das Eine versehen, daß Mornay die Hierarchie nicht vertreten, sondern bekämpft hat, Du Perron dagegen als Vertreter der Hierarchie aufgetreten ist, und sich nicht hätte einfallen lassen, die ganze katholische Hierarchie in Anklagezustand zu versetzen und sie mit Hülfe eines Staatsmannes und einiger Gelehrten abzuurtheilen.

Wenn Herr D. sich auf die durch sein historisches Vorbild bestimmte Form der Conferenz nicht einlassen will, dann kann ein katholischer Bischof, ohne selbst ein Häretiker zu werden, sich noch viel weniger darauf einlassen, daß die Anerkennung eines kirchlichen Dogmas von dem Urtheile eines Staatsmannes oder sonstiger Laien aus dem Gelehrtenstande abhängig gemacht werde, am allerwenigsten, wenn die Wahl eine so beschränkte sein und den Gegnern des Dogmas überlassen werden soll. Es ist denn doch gar zu naiv, wenn Döllinger den Erfolg der Conferenz dem Urtheile eines von der bayerischen Regierung delegirten Staatsmannes und einiger von ihm selbst bezeichneten Historikern anheimstellen will, und noch naiver, daß er mit rührender Bescheidenheit einerseits die Hoffnung wagt, die bayerische Regierung, die bekanntlich hinter seinem Rücken steht, werde sich zur Bestellung eines Delegirten bereit finden lassen, und andererseits sich bereit erklärt, sich dem Urtheile einiger Historiker, von denen mehrere bereits früher öffentlich sich ihm unterworfen haben und ihm nach blindlings in den Brunnen gesprungen sind, „gerne zu unterwerfen." Wir wissen freilich nicht, wie weit auch Ficker und einige andere der Genannten mit D. über Stock und Stein davongehen würden, — nun auf „Einstimmigkeit" des Historikerconcils käme es ja bei diesem originellen Modus von Unterwerfung gar nicht an; aber Höfler, Kampschulte und Cornelius haben bereits vor einem Jahre die „unwider-

leglichen Bemerkungen" D.'s in einer Weise begrüßt, welche sie dem spöttischen Bedauern der protestantischen Gelehrten ausgesetzt hat.[1])

Unmittelbar an diesen zweiten Vorschlag reiht Döllinger eine Bemerkung über eine seiner frühern Schriften an, welche darauf hinauszulaufen scheint, daß er diese Schrift gleichsam als Basis der projektirten Conferenz betrachtet wissen wolle. Er sagt:

„Ew. Excellenz haben ehedem mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit Ihrem Beifalle beehrt, und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Grundlegung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreise ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Dekrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf, die Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das alles ist dann grundfalsch, und ich müßte mein eigenes Buch verdammen und bekennen, daß ich weder die Apostelgeschichte des Lucas noch die Briefe der Apostel verstanden habe."

Das Buch, von dem hier die Rede, ist D.'s Werk: „Christenthum und Kirche zur Zeit ihrer Grundlegung", (1862 in erster, 1868 in zweiter Auflage erschienen), ein Werk, welches allerdings in seiner ersten Auflage, welche eben die allgemeine Anerkennung gefunden, im Ganzen als das betrachtet werden kann, wofür D. es ausgibt. So lange nun D. nicht sich selbst für unfehlbar erklärt, wäre es am Ende so absolut unmöglich nicht, daß D. auch in diesem Buche sich geirrt hätte; gleichwohl wollen wir darauf nicht bestehen, wir nehmen an, das Buch sei unwiderruflich, wie eine päpstliche Entscheidung ex cathedra. Wenn aber das, wie erklärt es sich dann, daß D. selbst in der zweiten Auflage die Erklärung der auf „die älteste Verfassung der Kirche" bezüglichen dogmatischen Schriftstellen[2]), wesentlich verstümmelt und gefälscht, resp. in ihr Gegentheil umgekehrt hat, und in seinen „Erwägungen" auch die Geschichte der Apostel in einem Punkte, auf den er später großes Gewicht legte, auf den Kopf gestellt hat[3]), ohne sich damals oder jetzt über das Eine oder das Andere zu verantworten? Die Erklärung ist allerdings einfach; bei der Abfassung des fraglichen Werkes dachte D. noch im Princip katholisch; später bemerkte er, daß diese katholische Auffassung der ihm mittlerweile verhaßt gewordenen Infallibilität günstig sei, und so wurde sie abdekretirt. Und da wird nun dem lieben Publikum vorgemalt, D. könne das Dogma von der Infallibilität nicht annehmen, ohne

[1]) Vgl. Frommann „Zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets" Leipzig 1870. S. 8.
[2]) Vgl. „Neue Erwäg." S. 19 ff.
[3]) Vgl. a. a. O. S. 11 ff.

sein infallibles Buch zu dementiren! Warum hat D. nicht zum Beleg seiner Behauptung z. B. die von ihm (natürlich in der ersten Auflage) gegebene Darlegung der „Magna Charta der Kirche" in der A. A. Ztg. abgedruckt? Oder fühlte er selber, daß diese Darlegung seine jetzige Lehre und seine ganze jetzige Stellung verdammen, und daß die Welt begreifen würde, wie er jetzt wirklich das thut, was er als unmöglich bezeichnet, nämlich „sein eigenes Buch verdammen?" [1])

---

[1]) Es mag gut sein, hier den Schlußpassus der Stelle anzuführen, in welcher D. in dem erwähnten Buche: „Die älteste Verfassung der Kirche" beschreibt. „Wie Jesus zwei Jahre lang mit nie ermüdender Liebe an dem vielfach unfügsamen und wenig empfänglichen Menschenstoffe, den von ihm ausgewählten zwölf Männern, geformt und gearbeitet hatte, um die rechten Werkzeuge zur Begründung seines Reiches, die Träger, die Lehrer und Regenten seiner Kirche, aus ihnen zu bilden, so war dann auch die wirkliche Sendung, die Uebertragung der ihnen bestimmten Gewalt, seine letzte Angelegenheit, seine entscheidende That, die er bis nach seiner Auferstehung, bis zum Schlusse seiner irdischen Laufbahn und bis zum Moment seines Abschiedes versparte. Die Gewalten und Aufträge, die er dann den Aposteln insgesammt gab und hinterließ, leitete er in höchst feierlicher Weise mit gewichtigen Worten ein und verband sie mit Versicherungen, wie nur er sie zu geben vermochte, kraft seines in die fernste Zukunft der Kirche dringenden Blickes. Schon in seinem hohenpriesterlichen Gebete hatte er, zu dem Vater gewendet, gesagt: „Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt." (Joh. 17, 18.) — Jetzt sprach er noch bestimmter die Gleichheit dieser doppelten Sendung aus und erneuerte die Erklärung, daß die vom Vater ihm ertheilte Sendung nunmehr auf sie übergehe. Dabei verwies er auf seine Machtvollkommenheit. Er, dem alle Gewalt gegeben sei im Himmel und auf Erden, bevollmächtigt sie, die Predigt seiner Lehre in alle Welt zu tragen, allen Völkern die Taufe und den Eintritt in seine Kirche unter der Bedingung der Haltung aller seiner Gebote anzubieten. Matth. 28, 18—20. Marc. 16, 15. Joh. 20, 21—23. Zugleich übertrug er ihnen das Richteramt über die Menschen mit der Gewalt, Sünden zu erlassen und zu behalten. Aller Orten sollten sie lehren, taufen, Kirchen stiften, binden, lösen, Sünden behalten nnd vergeben. Daß, wer die Kirche nicht höre, wie ein Heide und Zöllner betrachtet, also ausgeschlossen werden solle, hatte er früher bereits erklärt. Matth. 18, 17. Und für diese ihre Amtsführung verhieß er ihnen seine stete Gegenwart, seinen kräftigsten Beistand „alle Tage bis an's Ende der Welt", eine Verheißung, die über ihr irdisches Leben hinausreichte, sich also auf ihre Erben und Nachfolger erstrecke. Er verhieß ihnen den Geist der Wahrheit, der sie vor jedem Irrthume der Lehre bewahren, sie vielmehr fort und fort in die ganze Wahrheit leiten, sie und die nach ihnen Kommenden immer tiefer in den Zusammenhang seiner Lehre einführen (Joh. 16, 13.), die organische Entwicklung seiner Lehre in dieser Kirche leiten werde. Damit hatte er seiner Kirche ihre Magna Charta ertheilt. Auf einen Felsen wurde sie gebaut; unverwüstliche Dauerhaftigkeit, Unvergänglichkeit, gleiche Lehre, gleiche Verwaltung der Heilsmittel, ohne Unterbrechung, unter dem doppelten Beistande des zur Rechten des Vaters erhöhten Christus und des von ihm in der Kirche zu bleibender Inwohnung gesandten heiligen Geistes, sollten für alle Zeiten ihr unverlierbar gehören. Fortan konnte Niemand mehr von der Kirche sich trennen, ohne zugleich von Christus

Ob in der Ahnung, daß die projektirten Vorlesungen am Ende doch nicht zu Stande kommen möchten, oder in der Besorgniß, das Publikum möge nicht früh genug gewahr werden, was er in seinen Vorlesungen zu sagen habe, geht Döllinger nun sofort ohne alle Vermittlung zu einer vorläufigen öffentlichen Kritik der Concilsbeschlüsse über, die dann mit einem feierlichen Contumazialurtheil gegen das Concil und seine Anhänger abschließt. Die Besorgniß war übrigens ebenso überflüßig, als die Ahnung begründet; denn Alles, was der gelehrte Herr hier vorbringt, ist bloß ein Auszug aus dem, was er in den „Röm. Briefen" der A. Ztg. in allen Tonarten dem Publikum vorgesungen hatte, und was durch die ganze liberale uud ungläubige Presse Deutschlands in tausendfältigem Echo wiederholt worden ist. Die Expektoration hat nur den Vortheil, daß D. durch dieselbe thatsächlich zu all den Chamsthaten sich bekennt, welche unter dem Deckmantel der Anonymität in den erwähnten „Röm. Briefen" ausgeführt wurden. In der That finden wir hier nichts Anderes als die stereotypen Tiraden über päpstliche Allgewalt, Universalherrschaft und Diktatur, Mangel an Freiheit und Prüfung auf dem Concil, Unwissenheit der Bischöfe, Erniedrigung der Bischöfe zu päpstlichen Commissaren, Unfehlbarkeit und absolute Geltung aller päpstlichen Richtersprüche und Gesetze, Ruin des deutschen Reiches und aller Staaten u. s. w., welche, als sie im Janus zum ersten Male nach langer Zeit wieder in ein theologisches Gewand gehüllt auftraten, selbst die „liberalsten Katholiken" so sehr entsetzten, daß sie über schwarze Verläumdung schrieen, wenn man Döllinger mit Janus in Verbindung bringen wollte.

Wir haben die hier von D. berührten Punkte bereits so oft besprochen, daß wir uns darüber kurz fassen können. Eine planmäßige Entwickelung finden wir bei D. selbst nicht; der Gedankengang wird ganz von seiner aufgeregten Stimmung beherrscht, und so platzt denn auch zuerst, ehe noch vom Concil die Rede ist, sein voller Ingrimm gegen die päpstliche Allgewalt los, weil und inwiefern diese die Bischöfe zu päpstlichen Commissaren erniedrige. Natürlich, nachdem er selbst den Bischöfen ihm gegenüber alle Lehrgewalt abgesprochen und sie eingeladen hatte, von seinem Katheder herab sich belehren und aburtheilen zu lassen, lag ihm nichts näher, als den Bischöfen begreiflich zu machen, wie sehr die päpstliche Obergewalt sie herabwürdige, und ihnen zu zeigen, daß er keinen höhern Ehrgeiz habe, als den göttlichen Ursprung ihrer Gewalt zu achten und zu vertheidigen. Er sagt also:

---

sich zu trennen; denn nur ihr ist die Versicherung, daß er stets mit ihr sein wolle, gegeben worden." (S. 33. I. Nr. 59.)

„Die neue vatikanische Doctrin legt dem Papste die ganze Fülle der Gewalt (totam plenitudinem potestatis) über die ganze Kirche wie über jeden einzelnen Laien, Priester, Bischof bei — eine Gewalt, welche zugleich die wahre bischöfliche und wiederum die specifisch päpstliche sein soll, welche alles, was nur immer Glaube, Sitte, Lebenspflichten, Disciplin berührt, in sich begreifen soll, welche Jeden, den Monarchen wie den Taglöhner, unmittelbar ergreifen, strafen, ihm gebieten und verbieten kann. Sorgfältig sind die Worte so gestellt, daß für die Bischöfe schlechterdings keine andere Stellung und Autorität als die, welche päpstlichen Commissaren oder Bevollmächtigten zukommt, übrig bleibt. Damit ist denn, wie jeder Kenner der Geschichte und der Väter zugeben wird, der altkirchliche Episcopat in seinem innersten Wesen aufgelöst, und ein apostolisches Institut, dem nach dem Urtheile der Kirchenväter die höchste Bedeutung und Autorität in der Kirche zukommt, zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt. Denn zwei Bischöfe in demselben Sprengel, einen, der zugleich Papst ist, und einen, der bloß Bischof ist, wird doch Niemand für denkbar halten, und ein päpstlicher Vicar oder Diöcesan-Commissar ist eben kein Bischof, kein Nachfolger der Apostel; er kann durch die ihm von Rom verliehenen Gewalten sehr mächtig sein, so lange sein Auftraggeber ihn eben walten läßt, gleichwie auch ein von dem Papste mit einer Privilegienfülle ausgestatteter Jesuit oder Mendicantenmönch große Macht besitzt, und ich weiß wohl, daß in Rom den Bischöfen diese Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht eröffnet worden ist, daß man ihnen oft gesagt hat: je unwiderstehlicher der Papst ist, desto stärker werdet ihr sein, denn von seiner Machtfülle werden reiche Strahlen sich auf euch herabsenken. Die Bischöfe der Minorität haben das Täuschende dieser Verheißungen wohl durchschaut, sie haben, wie die officielle „Analytische Synopsis“ zeigt, wohl erkannt, daß sie, wenn der Universal-Episcopat des Papstes aufgerichtet sein werde, wohl noch kirchliche Würdenträger, aber keineswegs mehr wahre Bischöfe sein würden; Sie selber, hochwürdigster Herr, haben an der Deputation Theil genommen, welche am 15. Juli dem Papste die dringendsten Gegenvorstellungen machte — Vorstellungen, denen Herr v. Ketteler noch durch einen Fußfall Nachdruck zu geben versuchte. Bekanntlich sind diese Vorstellungen vergeblich geblieben. Der ganze Trost, der den um den Verlust ihrer altkirchlichen Würde trauernden Prälaten gespendet wurde, beschränkte sich darauf, daß im Decrete gesagt wurde: die bischöfliche Gewalt sei eine „ordentliche“ (nämlich eine potestas ordinaria subdelegata, wie die römischen Canonisten sich auszudrücken pflegen), und der Papst rechne es zu seiner Aufgabe, sie zu unterstützen, was mit einem verstümmelten Ausspruche Gregor's des Großen belegt wurde — einer Stelle, die, wenn man sie nebst anderen vollständig angeführt hätte, freilich der Welt gezeigt haben würde, daß dieser Papst des siebenten Jahrhunderts einen solchen Universal-Episcopat, wie man es jetzt aufgerichtet hat, mit dem tiefsten Abscheu als eine blasphemische Usurpation von sich wegwies.“

Unsere Leser wissen aus unseren früheren Erörterungen über die Nürnberger Erklärung und über Schulte's Ausfälle, wie sehr hier die Lehre des Concils gegen dessen ausdrückliche Erklärung entstellt ist. Das Concil lehrt nur, daß der Papst die ganze Fülle der „höchsten“ Gewalt

in der Kirche besitzt, und daß diese seine höchste Gewalt, inwiefern es eben eine wirkliche Gewalt zu lehren und zu regieren sein soll, auch eine (nicht „die") bischöfliche Gewalt, im Gegensatze zur bloßen Inspektions- und Direktorialgewalt, ist. Mit dieser Lehre läßt sich nicht bloß verbinden, sondern wird auch faktisch ausdrücklich vom Concil die andere verbunden, daß es neben und unter der höchsten auch noch andere ebenfalls wahrhaft, aber nicht oberst-bischöfliche Gewalten in der Kirche gebe, welche zwar in Unterordnung unter den Papst, aber nicht im Namen des Papstes, sondern im Namen Christi die Theilkirchen regieren. Wie weit Döllinger dieser einfachen allbekannten Lehre gegenüber von seiner Sucht zu entstellen sich fortreißen läßt, erkennt man daraus, daß er behauptet, die den Bischöfen vom Concil zugesprochene ordentliche Gewalt sei nach dem Ausdrucke der römischen Canonisten eine potestas ordinaria subdelegata. Wir haben zwar nicht alle „römischen Canonisten" gelesen; gleichwohl dürfen wir D. getrost herausfordern, auch nur einen einzigen römischen Canonisten zu nennen, der diesen nicht bloß unkanonistischen, sondern unmenschlichen Unsinn auch nur im Schlafe geschrieben. Es wird schon schwer sein, einen Canonisten von Namen zu finden, der die Gewalt der Bischöfe auch nur eine delegirte genannt hätte; aber subdelegirt nennt man nicht einmal die Gewalt der Pfarrer, wie überhaupt kaum je eine potestas ordinaria zugleich subdelegata, oder eine subdelegata zugleich ordentliche Gewalt genannt wird; wenn aber auch die Bischöfe vom Papste delegirt würden, so würden sie dann doch eben deßhalb bei Leibe nicht subdelegirt: sonst müßte der Papst seinerseits ja auch wieder von einer andern lebendigen Autorität delegirt sein, oder die Bischöfe müßten stets nicht vom Papste selbst, sondern von einem Andern delegirt werden, der seinerseits wieder vom Papste delegirt wäre. Herr D. mag sich beruhigen; wenn zu Rom ein Student der Theologie in seinem ersten Semestralexamen im Ernste solche kanonistische Weisheit zur Illustration des Concils vorbrächte, würde man ihn zweifelsohne als minus habens nach Hause schicken. Und da sollen deutsche Bischöfe noch am 15. Juli solchen Nonsens im Dekrete gefunden, und Bischof v. Ketteler zur Abwendung desselben einen Fußfall gethan haben? Zu welchem Wahnwitz führt doch die Leidenschaft!

Viel leichter läßt es sich begreifen, daß unser Gelehrter die Berufung des Concils auf eine Stelle des hl. Papstes Gregor als eine Verstümmelung bezeichnet; denn die Sprache der Demuth, die dem heil. Gregor so eigen war, muß dem stolzen Selbstbewußtsein deutscher Wissenschaft so fremd klingen, wie die Sprache des Maori's auf Neuseeland. In seiner wunderbaren Demuth und Liebe und in seiner tiefen Entrüstung

über den Ehrgeiz einzelner Bischöfe und Patriarchen, suchte der hl. Papst mit skrupulöser Aengstlichkeit Alles zu verhüten, was auch nur entfernt zum Nachtheile und zur Herabsetzung Anderer ausgelegt werden oder einen Schein von Anmaßung enthalten könnte. Weil nun der Name episcopus universalis oder œcumenicus so gedeutet werden konnte, als ob es neben diesem allgemeinen Bischof keinen andern gebe, deßhalb wies der hl. Gregor denselben mit Abscheu zurück: die Lehre aber, daß der Papst eine oberstbischöfliche Gewalt über die ganze Kirche habe, wie die übrigen Bischöfe über die Einzelkirchen, konnte der hl. Gregor nicht zurückweisen, wenn er nicht läugnen wollte, daß der hl. Petrus zum „Hirten seiner ganzen Heerde" von Christus bestellt worden sei, was selbst D. in seinem oben angeführten unwiderruflichen Werke, sogar noch in der zweiten Auflage (obschon hier matter), nicht nur nicht läugnet, sondern ausdrücklich fast mit denselben Worten behauptet. Die Meinung des hl. Gregor erkennt man unzweifelhaft daraus, daß er in dem ersten in dieser Angelegenheit erlassenen Briefe bemerkt: „auch der hl. Petrus werde nicht allgemeiner Apostel genannt, obgleich ihm durch die Worte: »Weide meine Schafe« die Sorge und die Obergewalt (cura et principatus) der ganzen Kirche übertragen sei."[1])

Nach diesem glänzenden neuen Beweise seiner eigenen Entstellungskunst geht D. auf ein anderes Lieblingsthema über, auf die „Fälschungen", durch welche die Infallibilitätslehre in die Kirche eingeführt worden, und auf welche gestützt das Concil ohne alle gründliche Untersuchung dieselbe definirt habe.

„Ueberhaupt hat es an Bitten, Vorstellungen, Warnungen vor dem Concil und noch während desselben nicht gefehlt. Sie selbst, hochwürdigster Herr, haben Sich daran durch Unterschrift betheiligt. Die Bischöfe der Minorität haben in einer am 12. Januar an den Papst gerichteten, auch von Ihnen unterzeichneten Ansprache erklärt: daß „die Aussprüche und Handlungen der Kirchenväter, die echten Urkunden der Geschichte und der katholische Lehrbegriff selbst ernste Schwierigkeiten darböten, welche der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre sich widersetzten"; sie sind damals vor einer Erörterung dieser Schwierigkeiten, wie sie sagen, erschrocken und haben den Papst gebeten, ihnen die Nothwendigkeit einer solchen Berathung nicht aufzuerlegen, das heißt auf das Dogma seiner Unfehlbarkeit zu verzichten. Als aber der Papst darauf bestand, daß das Concil sich damit befasse, haben die deutschen Bischöfe am 11. März eingehende Conferenzen über die Unfehlbarkeitsfrage, welche durch gewählte Deputationen beider Theile geführt wurden, begehrt. Sie wurden

[1]) Ep. ad Maurit. Aug. l. VI. ep. 20. D. spricht noch von „andern" Stellen des h. Gregor. Wir können, wenn es Noth thut, auch noch andere bringen, darunter auch solche, worin das Gebet des Heilandes für den Glauben des h. Petrus als eine an dessen Primat geknüpfte Verheißung dargestellt wird, wie das eben an dieser Stelle geschieht.

nicht gestattet, es blieb bei den Reden in der allerdings jede geordnete Discussion unmöglich machenden Aula. Wie unentbehrlich und dringendst geboten prüfende Conferenzen gewesen seien, dafür will ich hier nur ein Beispiel anführen. Eine beträchtliche Anzahl italienischer Bischöfe verlangte in einer nun gedruckten Eingabe, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Glaubenssatze erhoben werde, weil zwei Männer, welche beide Italiener und der Stolz der Nation seien, Thomas von Aquin und Alfons v. Liguori, diese zwei hellstrahlenden Lichter der Kirche, so gelehrt hätten. Nun war bekannt und von mir sowohl als von Gratry bereits erinnert worden, daß Thomas durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden sei, wie er sich denn in der That für seine Lehre durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien beruft. Und was Liguori betrifft, so reichte ein Blick in seine Schrift hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, daß er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Meine Hinweisung auf den Betrug, welchem Thomas unterlegen war, hatte in Rom großes Aufsehen erregt; der Verfasser einer in Rom damals verfaßten und gegen mich gerichteten Schrift sagt: rings um ihn herum habe sich ein Geschrei darüber erhoben.[1]) Es wäre also unumgänglich nothwendig gewesen, die Sache doch zu prüfen. Freilich würde diese Prüfung, wenn sie umfassend und gründlich angestellt worden wäre, sehr weit geführt, sie würde das Ergebniß geliefert haben, daß die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und durch die mannigfaltigen, dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei. So waren denn alle Bemühungen, Vorstellungen und Bitten vergeblich; nichts wurde bewilligt; und doch hatte man das Vorbild des sonst so oft angeführten Concils von Florenz vor Augen, wo die Behauptung der Griechen, daß man ihnen gefälschte Texte der Väter vorlege, zu monatelangen, mit größter Sorfalt angestellten Untersuchungen nnd Discussionen geführt hatte.

„Es ist Ew. Excellenz gewiß bekannt, daß man von jeher von einem wahren ökumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens gefordert hat. Wie contrastirt auch das Verfahren zu Trient in diesem Punkte mit dem, was 1870 in Rom geschah! Freilich hätte die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungs-Commission schon angenommen war und nun auch den versammelten Bischöfen als Beweisführung gelten sollte, nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten. Mir ist in der ganzen Geschichte der Kirche unter den als allgemein berufenen Concilien nur eines bekannt, auf welchem die Machthabenden, gleichwie auf dem jüngsten, jede gründliche Erörterung der Tradition verhindert haben, und das ist das zweite von Ephesus vom Jahre 449; dort, auf der sogenannten Räubersynode, geschah es mit Gewalt und tumultuarischer Tyrannei; auf dem Vaticanischen war es die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität, welcher es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden

[1]) De Romani Pontificis suprema potestate docendi. Disputatio theologica, Napoli 1870, p. 50 En tota clamorum, quos circumcirca audimus, causa.

Prüfung kommen ließ. Sie würde allerdings sehr bedenkliche und mißliebige Dinge zu Tage gefördert haben, aber sie hätte auch die Kirche vor einer Verwirrung, welche auch Ihnen beklagenswerth erscheint, bewahrt. Wenn Sie nun gleichwohl behaupten, daß die vaticanische Versammlung völlig frei gewesen sei, so nehmen Sie wohl das Wort „frei" in einem Sinne, den man sonst in theologischen Kreisen nicht damit verbindet. Theologisch frei ist ein Concil nur dann, wenn freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen und, nach den Regeln, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, geprüft worden sind. Daß hierzu auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden, daß in der That der immensen Majorität der Bischöfe aus den romanischen Ländern entweder der Wille oder die Einsicht mangelte, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, das beweisen die Schriften, die in Italien erschienen und in Rom vertheilt wurden, wie z. B. die des Dominikaners und Bischofs von Mondovi Ghilardi; das beweist ferner die Thatsache, daß Hunderte dieser Bischöfe sich auf die unantastbare Autorität des Alfons Liguori stützen konnten, ohne zu erröthen."

Das ganze Gerede löst sich, bei Lichte besehen, in einen Dunst von puren Behauptungen auf: und was diese bei Döllinger zu bedeuten haben, weiß die Welt aus den „unwiderleglichen Bemerkungen" D.'s über die im Antrage der 400 Bischöfe enthaltenen Berufungen auf die Concilien von Lyon und Florenz, die ebenfalls pure „Fälschungen" sein sollten. Wenn er im Ernste etwas ausrichten wollte, hätte er dann doch zunächst die Echtheit der im Dekrete selbst angezogenen zahlreichen Beweisstellen als „Fälschungen" nachweisen müssen, weil das Dekret auf diese zunächst sich stützt. Statt dessen bringt er als Beweis, daß „mit einer eingehenden Prüfung auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden sei", nur zwei völlig bedeutungslose Thatsachen vor, welche beide vor der zweimonatlichen Discussion des Concils liegen. Die eine besteht darin, daß einige Bischöfe in ihren vor der Discussion ausgegebenen Schriften ein paar ungeschickte Argumente haben unterlaufen lassen; diese Thatsache ist wahr; aber der darauf gebaute Schluß, daß das Concil demnach auch bei der Discussion und Definition gerade sich auf diese und nur auf diese Argumente sich gestützt habe, ist doch mehr als ungeheuerlich. Als zweite Thatsache wird angeführt, die italienischen Bischöfe hätten, aber ebenfalls lange Zeit vor der Discussion, sich bei ihrem Antrage auf die Autorität des hl. Thomas und des hl. Alphons v. Liguori berufen, während diese beiden Kirchenlichter in der fraglichen Lehre das Opfer eines Betruges gewesen seien, ein Thema, welches bereits Gratry in allen erdenklichen Variationen abgeleiert hat; als ob die Berufung auf die Autorität dieser beiden heiligen Lehrer als anerkannter Vertreter und Zeugen des kirchlichen Bewußtseins ihrer Zeit zugleich eine förmliche

Anerkennung aller bei denselben vorgebrachten subsidiarischen Argumente enthielte, und als ob die Stellen, deren Unechtheit den beiden Heiligen entgangen war, das einzige oder vorzüglichste Fundament ihrer Lehre sein müßten![1]) Es ist köstlich, in welcher Weise der gelehrte Herr den Abgang einer ruhigen, maßvollen Darlegung und Erwägung des Thatbestandes durch die Hervorkehrung seiner Persönlichkeit verdeckt. Er hebt hervor, er habe doch in Gemeinschaft mit Gratry -- welch ein Paar, der ergraute deutsche Historiker und der historische Abenteurer aus Paris! — an den Betrug, dem der hl. Thomas unterlegen sei, erinnert gehabt, und denkt nicht daran, daß die Italiener in der bei ihnen allgemein verbreiteten, von einem ihrer Landsleute, und sogar von einem römischen Dominikaner besorgten Ausgabe des hl. Thomas vor den fraglichen falschen Stellen eine ganze Dissertation über dieselben stehen haben. Ferner deutet er eine satirische Aeußerung eines römischen Theologen über das Geschrei, welches Döllinger und Gratry nebst ihren Freunden über besagten passiven Betrug des hl. Thomas erhoben haben, auf das große Aufsehen, welches die Entdeckung zu Rom gemacht habe, und lamentirt dann, daß man trotz des großen Aufsehens die Sache nicht geprüft habe, während derselbe Theologe, dem er die Aeußerung entlehnt, sie eben an der angeführten Stelle ausführlich prüft, aber freilich auch in ihr wahres Licht stellt. Die Thatsache, daß die sogenannten Cyrilluszeugnisse vom hl. Thomas irrthümlich für echt gehalten worden seien, war also, selbst ohne Döllinger und Gratry, dem Concil bekannt. — Ebenso war es bereits von Dechamps (S. dessen Ges. Briefe. Trier. S. 139 ff.) constatirt, daß der hl. Alphonsus bei einigen Argumenten unkritisch verfahren habe, und derselbe hatte zugleich vor einem Jahre Gratry daran erinnert, er (Gratry) würde über seine Argumentation erröthen, wenn er die Schriften des hl. Alphons aufmerksam lesen wollte.[2]) Wenn das Concil nun, was indeß Herr D.

---

[1]) Beim h. Thomas ist es evident, daß er seine Lehre nicht auf die betr. Zeugnisse stützte, da er die letztern in seiner Summa, wo er die Frage ex professo behandelt, nicht anführt, vielmehr nur gelegentlich über die Zeugnisse das Urtheil abgegeben hat, man könne auch sie zur Vertheidigung der Lehre gebrauchen. Uebrigens ist die völlige Unechtheit aller betr. Zeugnisse noch keineswegs unfehlbar bewiesen. Der h. Alphonsus führt zwar mehrere kritisch unhaltbare Stellen unter seinen Beweisen an, wie überhaupt die historische Kritik nicht gerade seine starke Seite war. Man braucht aber nur seine dogmatische Schrift verità della fede, wo er die Lehre ausführlich und ex professo, nicht bloß beiläufig, wie in der von D. citirten Einlage in der theol. moralis behandelt, flüchtig anzusehen, um zu erkennen, daß der Heilige ein sehr breites und festes Fundament außer den isidorischen Decretalen und einigen unkritisch reproduzirten Väterstellen für seine Lehre besaß.

[2]) Vgl. Dechamps Ges. Briefe Trier 1871 S. 139 ff.

so wenig weiß wie ich, über diese Thatsachen ohne viele Umstände hinweggegangen ist: dann folgt daraus nur das eine, daß die Thatsache ihm für die schwebende Frage ganz irrelevant schien, wie sie es auch wirklich ist — wofern man nicht sagen will, die echten Zeugnisse würden durch die unechten aufgehoben.

Es wäre sehr löblich, wenn unser Kritiker selbst einmal Anlaß nähme, über seine Verläumdungen der ehrwürdigsten Personen und seine Entstellungen der einfachsten Thatsachen zu „erröthen". Aber das Schamroth scheint bei ihm durch „des Gedankens Bläße" so sehr zurückgedrängt, daß er keinen Anstand nimmt, das vatikanische Concil der Räubersynode von Ephesus an die Seite zu stellen. Sein Beweis dafür ist ähnlich dem, welchen die Juden vor Pilatus gegen den Heiland führten: „Wenn dieser nichts Böses gethan hätte, würden wir ihn dir nicht überliefert haben." Ueber dieses Thema wollen wir daher auch kein Wort mehr verlieren.

Die namenlose Verblendung, womit D. in der eben erwähnten Vergleichung die glänzendste Manifestation der kirchlichen Autorität verunglimpft, wird in den nächstfolgenden Worten für einen Augenblick auf die Jesuiten abgelenkt. Diese Diversion ist jedoch nur Schein; denn bei dieser Gelegenheit enthüllt D. dasjenige, was ihn an Papst und Concil, und überhaupt an der kirchlichen Autorität im Grunde am meisten ärgert, und worauf sich seine ganze Opposition concentrirt. Es ist das sacrifizio dell' intelletto, die gehorsame Unterwerfung der eigenen Einsicht unter die Autorität des kirchlichen, im Namen Gottes, nicht im Namen der Menschen waltenden Richteramtes, welches durch den Mund des Papstes resp. eines allgemeinen Concils spricht. Er fährt nämlich fort:

„Bekanntlich haben die Jesuiten, als sie den Plan faßten, den päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verwaltung zum Glaubenssatz erheben zu lassen, das sogenannte sacrifizio dell' intelletto erfunden, und ihren Anhängern und Jüngern versichert, viele und darunter sogar Bischöfe auch wirklich überredet: die schönste Gott dargebrachte Huldigung und der edelste christliche Heroismus bestehe darin, daß der Mensch, dem eigenen Geisteslichte der selbsterworbenen Erkenntniß und gewonnenen Einsicht entsagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniß, in die Arme werfe. Es ist diesem Orden allerdings in weitem Umfange gelungen, die Geistesträgheit in den Augen Unzähliger zur Würde eines religiös verdienstlichen Opfers zu erheben, und mitunter selbst Männer, welche vermöge ihrer sonstigen Bildung zur Anstellung der geschichtlichen Prüfung wohl befähigt wären, zum Verzicht auf dieselbe zu bewegen. Aber die deutschen Bischöfe sind doch, so weit sich hier nach ihren Hirtenbriefen urtheilen läßt, noch nicht bis zu dieser Stufe der Verblendung herabgestiegen. Sie lassen auch der menschlichen Wissenschaft,

der menschlichen Prüfung und Forschung noch ihr Recht und ihre Wirkungssphäre. Sie berufen sich selber auf die Geschichte, wie eben auch der unter Ihrem Namen erschienene Hirtenbrief gethan. In dem mir eben zugekommenen Pastoralschreiben des Herrn Bischofs Lothar v. Kübel in Freiburg heißt es S. 9: „Bekommt der Papst neue Offenbarungen? Kann er neue Glaubensartikel machen? Gewiß nicht. Er kann nur erklären, daß eine Lehre in der heil. Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott geoffenbart sei und deßhalb von Allen geglaubt werden müsse." Ich zweifle nicht, daß Ew. Excellenz und die übrigen deutschen Bischöfe mit diesen Worten einverstanden sind. Dann aber handelt es sich in der gegenwärtigen verworrenen Lage der Kirche um eine rein geschichtliche Frage, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangeuer, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden muß. Es gibt hier keine besonderen geheimen Quellen, aus denen die Päpste allein zu schöpfen das Recht oder die Macht hätten. Papst und Bischöfe müssen sich hier nothwendig, so zu sagen, unter die Herrschaft des gemeinen Rechtes stellen, das heißt, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und kritischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewißheit zu liefern im Stande ist. Zwei Fragen mußten also und müssen noch jetzt nach diesem Verfahren beantwortet werden. Erstens: Ist es wahr, daß die drei Aussprüche Christi über Petrus von Anfang an in der ganzen Kirche und durch alle Jahrhunderte hindurch in dem Sinne, welcher ihnen jetzt unterlegt wird, nämlich von einer allen Päpsten damit verliehenen Unfehlbarkeit und schrankenlosen Universalherrschaft, verstanden worden sind? Zweitens: Ist es wahr, daß die kirchliche Ueberlieferung aller Zeiten in den Schriften der Väter und den Thatsachen der Geschichte die allgemeine Anerkennung dieses päpstlichen Doppelrechtes aufweist? Wenn diese Fragen mit Nein beantwortet werden müssen, so darf nicht etwa, wie Herr v. Kübel und Andere thun, an den Beistand des heiligen Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deßhalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden; denn ob er wirklich dieses Beistandes sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dies bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concile, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptschrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dies ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiete."

Es ist eine frivole Verläumdung gegen die Jesuiten — nach Maaßgabe der Regel: „Der Zweck heiligt die Mittel", die stets gegen die Jesuiten angewandt wird — wenn D. hier insinuirt, sie gründeten, im Gegensatze zu den deutschen Bischöfen, die Unfehlbarkeit des Papstes auf „neue Offenbarungen". Dagegen ist es zu viel Ehre für die Jesuiten, wenn er sagt, sie hätten das sacrifizio dell' intelletto selbst erfunden; denn schon der hl. Paulus hat es gepredigt, indem er (II. Cor. 10, 5)

erklärte, daß er Gewalt von Gott habe, „jede Höhe, die sich gegen die Wissenschaft Gottes erhebe, zu zerstören und jeden Verstand gefangen zu nehmen zur Huldigung Christi.“ Zwar redet der hl. Paulus hier nicht spezifisch von der Lehrgewalt des Papstes, sondern von der apostolischen; aber das, was er sagt, ist ebenso von der lebendigen Autorität der Kirche in der späteren Zeit, wie in der apostolischen Zeit gemeint. Auch D. redet nicht allein vom Papste, sondern auch vom Concil, und bestreitet damit der kirchlichen Autorität überhaupt das Recht, Jemanden ohne oder selbst gegen dessen eigene Einsicht zum gläubigen Gehorsam anzuhalten. Eine solche Unterwerfung der eigenen Einsicht unter die göttliche Autorität der Stellvertreter Christi nennt D. „Geistesträgheit“, wie Luther und die Protestanten des XVI. Jahrhunderts sie „Geisteskechtschaft“ nannten, und er weiß nur zu gut, wie verführerisch dieses Schlagwort auf „die liberalen, geistesstarken Denker“ unserer Zeit wirkt; er weiß, daß diese Geister sich lieber von Jedem, der ihnen mit der eigenen Einsicht schmeichelt, sklavisch am Seile herumführen lassen, als sich aus Pflichtgefühl der wahren, von Gott gesetzten Autorität zu unterwerfen. Aber er gibt damit auch zu verstehen, wie es gerade die geistige Hoffart des Liberalismus ist, welche ihn selbst zur Bekämpfung des Concils und der von ihm sanktionirten Autorität des Papstes getrieben hat und ihm jetzt das allerdings schwere Opfer der eigenen Einsicht oder vielmehr die Ueberwindung seiner selbstgeschaffenen Schwierigkeiten unmöglich macht.

Für die liberalistische Anschauung D.'s ist es sehr bezeichnend, wenn er sagt: „Papst und Bischöfe müssen sich nothwendig, so zu sagen [d. h. nach dem Schlagwort, welches die Liberalen in politischen Dingen gebrauchen, um alle Autoritäts- und Standesrechte, außer ihre eigenen, zu nivelliren] unter die Herrschaft des gemeinen Rechtes stellen.“ Wenn D. damit bloß sagen wollte, „Papst und Bischöfe hätten keine besonderen geheimen Quellen, aus denen sie allein zu schöpfen das Recht und die Macht hätten“, dann wäre nichts dagegen zu erinnern. In Wirklichkeit aber bestreitet er dem Papst und den Bischöfen das ihnen allein zustehende Recht und die Macht, in maßgebender Weise über den Inhalt der allgemeinen und öffentlichen Quellen zu e n t s c h e i d e n, und fordert zugleich für die Quellen selbst Bedingungen, welche jede Entscheidung illusorisch machen. Papst und Bischöfe sollen also mit jedem beliebigen Geschichtsforscher auch insofern dem gemeinen Rechte unterstehen, daß sie ihre Entscheidungen ebenso prüfen und in Frage stellen lassen müssen wie dieser; ja in der Abschiedsrede an seine Studenten hat D. diese angewiesen, aus der durch das Concil geschaffenen Verwirrung sich durch das Studium

der Exegese und Kirchengeschichte herauszuarbeiten[1]), also nicht bloß dem der lehrenden Kirche ihr eigenes Urtheil nicht zu unterwerfen, sondern über das letztere frei zu richten und abzusprechen. Es bedarf keines besonderen Scharfsinnes, um zu begreifen, daß dieses „gemeine Recht“ ganz ide tisch ist mit dem altprotestantischen „Gemeinderecht“, oder dem modernen „Freigemeindlerrecht“, wonach jeder sein eigener „Prophet und Lehrer ist.“

Damit es jedoch nicht scheine, als ob seine persönliche Antipathie gegen das sacrifizio dell' intelletto allein seinem Kampfe gegen das Dogma der Infallibilität zu Grunde liege, und als ob er gar nichts mehr von der katholischen Kirche wissen wolle, führt er sofort noch ein anderes Moment an, welches aus seiner Achtung gegen den permanenten Glauben der Kirche selbst hervorgehen soll. Er sagt:

„Und hier bitte ich Ew. Excellenz, erwägen zu wollen, daß die Lehre, zu der wir uns jetzt bekennen sollen, nach der Natur der Sache, nach der eigenen Erklärung des Papstes, nach dem Geständnisse aller Infallibilisten einen oder vielmehr den Fundamental-Artikel des Glaubens bildet: daß es sich direkt um die regula fidei, um die Norm handelt, welche über das, was zu glauben, oder nicht zu glauben sei, entscheiden muß. Künftig würde jeder katholische Christ auf die Frage, warum er Dies oder Jenes glaube, nur antworten können und dürfen: „Ich glaube oder verwerfe es, weil der unfehlbare Papst es zu glauben oder zu verwerfen geboten hat.“ Dieses oberste Glaubensprincip darf, wie es nothwendig sonnenklar in der heiligen Schrift verzeichnet sein müßte, niemals in der Kirche verdunkelt gewesen sein; es muß in jeder Zeit, bei jedem Volke wie ein hell leuchtendes Gestirn die ganze Kirche beherrscht haben, muß an die Spitze alles Unterrichtes gestellt worden sein; und wir harren alle noch des Aufschlusses: wie es denn zu erklären sei, daß erst nach 1830 Jahren die Kirche auf den Gedanken gekommen sei, eine Lehre, welche der Papst in dem an Ew. Excellenz gerichteten Schreiben vom 28. Oktober ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae nennt, zum Glaubensartikel zu machen. Wie ist es denn nur möglich gewesen, daß die Päpste Jahrhunderte lang ganzen Ländern, ganzen theologischen Schulen die Läugnung dieses fundamentalen Glaubenssatzes nachgesehen haben? Und war denn da eine Einheit der Kirche, wo man im Fundament des Glaubens selbst geschieden war? Und — darf ich es noch beifügen? — wie ist es denn gekommen, daß Ew. Excellenz selber so lange und so beharrlich gegen die Verkündigung dieses Dogma's sich gesträubt haben? — Weil es nicht opportun sei, sagen Sie. Aber kann es denn jemals „inopportun“ sein, den Gläubigen den Schlüssel zum ganzen Glaubensgebäude zu geben, den Fundamental-Artikel, von welchem alle andern abhängen, zu verkünden? Da stehen wir ja alle schwindelnd vor einem Abgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat.“

Wenn D. wirklich so leicht vom Schwindel ergriffen wird, sollte

[1]) Wenn D. bei dieser Gelegenheit, nach der A. Z. behauptet, es sei eine Partei hervorgetreten, bestrebt, das Studium der Kirchengeschichte und Exegese vom Plan des theologischen Studiums auszuschließen, dann hat das ebensoviel zu bedeuten, wie die Behauptung Luthers, die katholische Kirche wolle nichts von der h. Schrift wissen.

man glauben, es müße ihm denn doch viel mehr grausen vor dem Abgrunde der absoluten Kirchenlosigkeit, in welchen er gleichwohl nach Ausweis der vorliegenden Erklärung ritterlich und unverzagt hinabgesprungen ist. Am 18. Juli hat sich allerdings für manche Katholiken, die eben nicht tief genug sahen, eine Tiefe aufgeschlossen, aber glücklicher Weise kein „Abgrund", sondern ein sehr fester Grund, der Felsgrund, auf welchen die Kirche und ihr Glaube gebaut ist. Nun wäre es freilich sehr merkwürdig, wenn das Bewußtsein dieses ihres Felsgrundes nicht immer in der Kirche lebendig gewesen wäre, oder wenn die Kirche sich gleichgültig dagegen verhalten hätte, daß man diesen ihren Felsgrund ignorirte oder gar denselben verläugnete.[1]) Aber dies ist auch nie geschehen; nur das ist vorgekommen, daß man sich nicht überall ganz deutlich der ganzen Kraft und Vollkommenheit des Fundamentes der Kirche bewußt war, ohne darum sein Dasein und seine wesentlichen Eigenschaften schlechthin zu läugnen. Jede Verdunkelung des Grund- und Ecksteines des kirchlichen Glaubens enthielt allerdings eine schwere Gefahr, und so haben auch die Päpste und die Mehrzahl der katholischen Bischöfe und Theologen stets mit der größten Energie gegen solche Verdunkelungen protestirt, und bloß deßhalb wurden nicht die strengsten Maßregeln dagegen ergriffen, weil dem Irrthum durch allerlei Verklausulirungen mehr oder minder die Spitze abgebrochen wurde.[2]) Nur dann wäre der „Schwindel" D.'s am Platze, wenn die Kirche erst am 18. Juli 1870 den Satz dogmatisch festgestellt hätte, „daß der hl. Stuhl das ewige und unerschütterliche Fundament der Kirche und ihres Glaubens sei", und nicht bloß diesen Satz in seinem vollen Sinne unzweideutig dargelegt hätte. Nun aber, da dieser Satz bereits seit 1350 Jahren in eines der feierlichsten Glaubensbekenntnisse aufgenommen worden und als Prüfstein der kirchlichen Orthodoxie gegolten hat, und da überdies das Concil selbst erklärt, es wolle nur dieses alte Glaubensbekenntniß entwickeln: kann die Verwunderung D.'s nur solchen Leuten imponiren, welche auch diesen Satz für ein nagelneues Dogma halten und meinen, bis zum 18. Juli habe die Kirche sich auf ein anderes Fundament gestützt, als auf den Stuhl Petri, und daher von da ab ihren Stützpunkt „verlegt", wie D. in seinen „unwiderleglichen Bemerkungen" sich auszudrücken beliebte. Vielmehr hat die Kirche ganz folgerichtig gehandelt, indem sie gerade heutzutage, wo die erwähnten Verdunkelungen die ganze Wirksamkeit des Prinzips zu vernichten, das Prinzip

[1]) Es wäre interessant zu wissen, ob denn das oberste Glaubensprincip des Herrn D. „niemals" in der Kirche verdunkelt gewesen ist. Nach D selbst ist es seit mindestens 1000 Jahren in steter Progression so verdunkelt worden, daß jetzt die ganze lehrende Kirche es verleugnet. Da hätte uns ja D. selbst an einen schwindelnden Abgrund geführt.

[2]) Vgl. oben Bd. II. 387 f., sowie die jüngste Broschüre d. Hrn. Bischofs v. Mainz §. II.

selbst zu verschlingen und sogar schlechthin die Pflicht der Unterwerfung unter die kirchliche Autorität zu untergraben drohten, das fundamentale fidei catholicæ principium in seiner ganzen Schärfe und Consequenz geltend gemacht hat — ihren gläubigen Kindern zum Trost und den himmelstürmenden Propheten des Liberalismus zum Trutz.

Nach diesem vergeblichen Versuch, sich als den Hüter des obersten Princips des katholischen Glaubens aufzuspielen und damit die Verweigerung des sacrifizio dell' intelletto als Zeichen echten katholischen Glaubens darzustellen, retirirt D. wieder offen in die Linie des Liberalismus, und wie er vorher den Papst nach dem neuen Dogma als Geistestyrann dargestellt hatte, so erklärt er jetzt: wenn man das IV. Capitel mit dem III. zusammennehme, dann erscheine der Papst als schrankenloser, unberechenbarer Universaltyrann der ganzen Welt, „dem gegenüber kein Recht, keine persönliche oder korporative Freiheit bestehe." Wenn schon ihm persönlich das sacrifizio dell' intelletto zunächst Skrupel macht, so weiß er doch eben so gut, wie Schulte, daß auf die Massen, und besonders auf die staatlichen Gewalthaber, das Opfer ihrer ganzen rechtlichen Existenz einen viel gewaltigern Eindruck hervorbringt. Er sagt also:

„Wer die ungeheure Tragweite der jüngsten Beschlüsse ermessen will, dem ist dringend zu empfehlen, daß er immer das dritte Capitel des Concil-Decretes mit dem vierten gehörig zusammennehme und sich vergegenwärtige, welch ein System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur uns hier entgegentritt. Es ist die ganze Gewaltfülle über die gesammte Kirche wie über jeden Einzelmenschen, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam Sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall eingreifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann Jeden strafen, duldet keine Appellation und ist souveraine Willkür, denn der Papst trägt nach dem Ausdrucke Bonifacius' des Achten alle Rechte im Schrein seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente mit dem einen Wörtchen „orbi" (d. h. daß er sich an die ganze Kirche wende) jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder, wie die Canonisten sagen: das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und dasselbe."

Alles schon dagewesen, schon längst von den liberalen Blättern und Kammerrednern auswendig gelernt. Es fehlt also nur noch, daß D. unter Assistenz des ganzen modernen Liberalismus sein Verdammungsurtheil spricht, wie denn auch sofort in bester Form geschieht:

„Dieses System trägt seinen romanischen Ursprung an der Stirn, und wird nie in germanischen Ländern durchzubringen vermögen. Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht anneh-

men. Nicht als **Christ**: denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt einrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als **Theologe**; denn die gesammte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als **Geschichtskenner** kann ich sie annehmen, denn als solcher weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als **Bürger** endlich muß ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximirte Stellung, welche sie für den Clerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde.[1])

München, 28. März 1871. **J. v. Döllinger.**

Die Verdammung geschieht also im Namen des Christenthums, der geistlichen und weltlichen Wissenschaft und des Staatsbürgerthums: der Papst, der ganze Episkopat und alle Katholiken, die zum Papste stehen, sind keine Christen und keine Bürger mehr, selbst Theologie und Geschichte kann es bei ihnen nicht mehr geben. Am Anfang und am Schluß wird dann namentlich daran erinnert, daß die ungeheuerliche Lehre von dem **germanischen** Christenthum und Bürgerthum und der deutschen Wissenschaft geächtet zu werden verdiene; wir haben uns daher demnächst auch auf die Reichsacht gefaßt zu machen, welche durch diese Aeußerung nur zu deutlich sollicitirt wird. Der Jubel, womit die liberale und besonders die nationalliberale Presse dieses Verdikt begrüßt, beweist uns glücklicherweise, daß dasselbe nur im Namen **des** Christenthums, **des** Bürgerthums und **der** Wissenschaft gesprochen wurde, wie sie vom **Liberalismus** beansprucht und geübt zu werden pflegen, und daß D. namentlich im Namen der deutschen „**Nationalliberalen**“ spricht, welche die Ausrottung des Ultramontanismus zur ersten und höchsten Aufgabe des neuen deutschen Reiches machen wollen. Bayern war allerdings etwas zu klein, um den Kampf mit der „Weltherrschaft“ des Papstes durchzu-

---

[1]) So eben lese ich in dem offiziellen Organ der römischen Curie und der Jesuiten, in der „Civiltà“ vom 18. März 1871, p. 664: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist“ — und gleich nachher: „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“

führen. Darum kommt das „eben erbaute neue Reich" Herrn D. gerade zur rechten Zeit, und er weiß die Gelegenheit wohl zu benutzen, indem er es als die erste Bedingung der Gesundheit des neuen Reiches bezeichnet, daß es mit der ultramontanen Lehre „den Keim eines unheilbaren Siechthums" von sich ausschließe. Die Herren Miquel, Völk, v. Treischke, Schenk, von Stauffenberg im Berliner Reichsrath werden sich das nicht zweimal sagen lassen, und sich glücklich schätzen, daß sie sich jetzt nicht bloß auf Herrn v. Sybel, sondern auch auf Herrn v. Döllinger berufen können; dadurch, daß D. den Sybelianer Wegele [1]) unter seine Gewährsmänner aufgenommen hat, ist die Bundesgenossenschaft zwischen ihm und Sybel besiegelt, nachdem bereits früher Pözl und Prantl aus bekanntem „religiösem Interesse" sich an D. angeschlossen hatten. In dieser Gesellschaft kann D., wie einst Luther im Bunde mit den ungläubigen Humanisten und den allmächtigen Staatsgewalten, schon etwas gegen das Papstthum unternehmen.[2])

Schulte's Nachtrag zu seiner Broschüre über die päpstliche Allmacht.

Die von Schulte in der ersten Auflage aufgeführte und von der Parteipresse angepriesene Tragödie von der Alles verschlingenden päpstlichen Allmacht ist nach wenigen Wochen in zweiter sehr stark vermehrter Auflage erschienen. Nach dem polternden Stile der neuen Vorrede möchte man erwarten, daß hier ein noch viel grausenhafteres Schauerstück zum Besten gegeben werden solle, als in der ersten Auflage. Indeß man poltert zuweilen auch bei Lustspielen, und da nach der ernst-heiteren Weihnachtszeit inzwischen der Carneval hereingebrochen war, so hat Herr Schulte zur Brusterleichterung des von seiner Mordgeschichte erschütterten Publikums es für gut befunden, in der zweiten Auflage im Anhange eine Komödie beizugeben. Wenn diese Partie etwas später erschienen wäre, hätte man versucht sein können, sie für einen Aprilscherz zu halten; aber

[1]) Wie Prof. Ficker, der gefürchtete Gegner der Sybelianer, in die Gesellschaft Wegele's gekommen, ist uns vor der Hand unbegreiflich.

[2]) Die abgerissene Stelle aus der „Civiltà Cattolicà" hat eben soviel zu bedeuten, wie die Schulte'schen Citate (vgl oben S. 78); sie ist, wenigstens „officiell", nur in dem Sinne zu verstehen, welchen Cardinal Antonelli im vor. Jahre in seiner „offiziellen" Note an den Nuntius zu Paris erklärt hat (S. oben Bd. II. S. 69 ff.) und welcher der „altkirchlichen" Lehre entspricht, wie sie in dem von der Civiltà selbst angezogenen berühmten Briefe des Papstes Gelasius I. (aus dem fünften Jahrhundert) an den Kaiser Anastasius (bei Thiel, epistolas Rom. Pontif. genuinae I., S. 351 ff.) dargelegt ist. Diesen klassischen Brief, der auch zur Illustration der von Schulte entdeckten „altkirchlichen" Lehre über das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser dienen kann, werden wir gelegentlich mittheilen.

der Ernst der Sache und die ungeheure, bis zum Ende hinaus durchgesetzte Ernsthaftigkeit, womit Schulte den Gegenstand behandelt, lassen nicht bezweifeln, daß er die Sache nicht als Scherz, sondern als heiligen Ernst nimmt, ganz so ernst, wie Don Quixote gefeierten Andenkens den Kampf mit den Windmühlen, und dieser Ernst unseres Komikers ist gerade das Allerkomischste an seiner Komödie.

Obgleich wir unsere Leser in der Regel nur mit ernsten Sachen zu unterhalten pflegen, so werden wir doch auch wohl einmal ein Feuilleton zu ihrer Erheiterung bringen können, zumal es sich hier um etwas wirklich „noch nicht da Gewesenes" handelt. Wir werden daher die Kernstellen der Komödie Schulte's hiehersetzen, mit der ernsten Versicherung, daß wir wirklich wörtlich abdrucken und keinen Aprilscherz machen; wer es nicht glauben will, der nehme den Schulte'schen Text selbst (S. 128 ff.) zur Hand. Eines Commentars glauben wir uns unseren Lesern gegenüber enthalten zu sollen; denn diejenigen, welche noch anhänglicher dem neuen Don Quixote nachlaufen, als Sancho Pansa dem alten, und daher auch in Gefahr stehen, die Komödie ebenso für baaren Ernst zu nehmen, wie die Tragödie, würdigen erfahrungsgemäß unsere dunkelfreundlichen Blätter keines Blickes.

Auf 18 Seiten (111—128) theilt Schulte vorab eine Reihe von Stellen aus den Briefen des großen Papstes St. Leo. I. in einer Uebersetzung mit, deren Kauderwelsch allein schon das Zwergfell erschüttern müßte, wenn nicht die unbeschreibliche Mißhandlung des majestätischen Stiles des Löwen von Rom zugleich eine kleine ästhetische Indignation erweckte. Durch Fettschrift und Sperrdruck werden die Kernstücke dieser Stellen in magische Beleuchtung gesetzt, in den beigefügten Anmerkungen aber eine Knallrakete über die andere abgebrannt, um die Leser auf die interessanten Partieen aufmerksam zu machen und ihnen den Eindruck, den sie auf den verzückten Geist des Herrn Schulte hervorbringen, mitzutheilen. Wir bedauern bei all diesen Herrlichkeiten nicht verweilen zu können, weil sonst unser Feuilleton zu lang würde; wir gehen daher sofort zu dem Hauptakte über, welcher S. 128 beginnt und auch ohne das vorhergegangene Feuerwerk für sich ein abgeschlossenes Ganze bildet.

Schulte schreibt also:

„Im Angesichte dieser Briefe, denen sich noch verschiedene ähnliche beifügen lassen, im Angesichte dessen, daß diese Briefe evident, was ich in der Ueberschrift dieses Paragraphen gesagt habe, beweisen, nämlich:

Die Richtigkeit der päpstlichen Theorie, über das Verhältniß von Kirche und Staat seit Gregor VII. und

die kaiserliche Unfehlbarkeit als Lehre Leo's des Großen, darf man wohl fragen: wie war es möglich, daß keiner — ich finde in

der Synopsis Observationum der Väter des Vatikanischen Concils und in den Streitschriften der Bischöfe nichts — der 700 Bischöfe auf diesen Inhalt aufmerksam machte [v. Sch. unterstr.].[1]) Wäre das geschehen, dann wäre die Constitutio dogmatica des 18. Juli 1870 unmöglich geworden. Man hat vor dem 8. Dezember 1870[2]) und seither in allen „katholischen" Blättern ausposaunt, nie habe eine solche Versammlung getagt, nie seien so viele Männer von Geist, Wissenschaft u. s. w. beisammen gewesen, man hat nach Rom verschiedene Theologen berufen. Und doch, Dokumente, welche Jeder kennen sollte, der einen wirklichen gründlichen Blick in die Quellen des Kirchenrechtes und der Dogmatik geworfen hat, der nicht bloß seine Weisheit für die Dogmatik aus S. Thomas, Liebermann, Peronne, Klee, Dieringer, Schwetz, Schrader u. dgl., für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht aus irgend einem Lehrbuche geschöpft hat[3]), scheint außer in allgemeinen Andeutungen kein einziger Concilsvater auf dem Concile benutzt zu haben. Man hielt für unnöthig, alle Briefe, Reden, Gesetze der früheren Päpste zu prüfen, um festzustellen: ob sie harmoniren mit den evangelischen und apostolischen Lehren, ein Verfahren, welches die Synoden des ersten Jahrtausends und die Päpste selbst hinsichtlich ihrer Lehre immer befolgt haben. Nur auf solche Art wurde es möglich, daß ein Beschluß zu Stande kam, der so evident mit der Lehre der alten Kirche streitet.

Resultate und Folgerungen.

„Der Kaiser ist unmittelbar von Gott, von der göttlichen Vorsehung auserwählt zum Werkzeuge, wodurch die Einheit in der Kirche gewahrt, der Glaube gefestigt, die Ordnung in der Kirche erhalten, der Friede gesichert, die richtige Besetzung der Bisthümer geschehen soll; er ist berechtigt, alles Erforderliche zu befehlen und vorzunehmen;

der Kaiser ist Haupt der Kirche; er beruft die allgemeine Synode; er bestätigt sie, seinen Befehlen haben alle und somit auch der römische Bischof zu gehorchen;

der Kaiser ist das von Gott ausersehene, von ihm erleuchtete Organ göttlicher Herrschaft über die Welt und in der Kirche;

der Glaube des Kaisers hat die Bürgschaft der göttlichen Inspiration, fließt direkt vom heiligen Geiste, bedarf keiner menschlichen Unterweisung, auch nicht der des Papstes; der Glaube des Kaisers ist der Prüfstein für die Richtigkeit jedes andern; die Uebereinstimmung mit ihm gibt dem hl. Leo die Bürgschaft für die Richtigkeit seines eigenen

---

[1]) Wie war es möglich, daß selbst Schulte und Döllinger vor dem 18. Juli auf diese interessanten Entdeckungen nicht aufmerksam gemacht haben? Es scheint fast, die Constitution vom 18. Juli habe in gewissen Köpfen Manches möglich gemacht, was vorher unmöglich war. A. d. R.

[2]) Soll wohl heißen 1869; die Zahlen scheinen in Folge der neuen Entdeckung Herrn Sch. nicht mehr geläufig zu sein. A. d. R.

[3]) Ob das Schulte'sche Lehrbuch und System hier auch mit gemeint ist? Ist es nicht merkwürdig, daß alle Lehr- und Handbücher gerade das Wichtigste aus der „alten Kirchenlehre" übergehen: und das gerade Gegentheil lehren? A. d. R.

Glaubens; den Glauben des Kaisers setzt er ganz gleich und coordinirt dem des Concils von Nicäa;

des Kaisers Glaube ist das Fundament für die Entscheidung des Concils;

der Glaube des Papstes geht nur sicher, wenn er als übereinstimmend erwiesen wird mit den Evangelien, Schriften der Apostel, Propheten; der Glaube des Papstes wird wie der der ganzen Welt gestärkt durch den des Kaisers;

der Kaiser hat nicht bloß königliche Gewalt, sondern priesterliche, ja apostolische; seine Würde ist so erhaben, daß sie sich nicht bloß auf die Welt erstreckt, sondern selbst fortdauert im Jenseits;

diese Würde, diesen Glauben hat der Kaiser als solcher, ihn hat die Kaiserin ebenso gut: Kaiser und Kaiserin sind die **inspirirten**, von Gott auserseh enen, vom hl. Geiste unterwiesenen, vom hl. Geiste erwiesenen, **unfehlbaren** Organe der göttlichen Vorsehung in der Kirche.'

„Alle diese Sätze stehen theils genau so in den Briefen des h. Leo, theils folgen sie aus demselben mit einer Einfachheit, welche Jedem einleuchtet.

„Man wird vielleicht fragen: sprechen jene Briefe ex cathedra? Das ist unleugbar von jenen, welche eine Darlegung des Glaubens enthalten, insbesondere von dem allerwichtigsten, num. XVII., der es geradezu selbst sagt. Dieser allein aber würde genügen, um die vorher hingestellten Sätze als Leo's dogmatische Auffassung von der Anschauung der Stellung des Kaisers in der Kirche und Gesellschaft zu rechtfertigen. Schon aus diesem Grunde braucht eine weitere Untersuchung nicht angestellt zu werden. Dazu kommt, daß oben §. 5 die Nichtigkeit der Erfindung ex cathedra gezeigt worden ist.

„Es ist das System in allen Briefen Leo's aus einem Gusse [v. Sch. unterstr.]. Dies beweist, daß Leo von dem, was er sagt, durchdrungen war, daß er seine Ueberzeugung, seinen Glauben bekundet. Denn da er sich überall über das Verhältniß des Kaisers zur Kirche und zu sich ausspricht; da es sich durchweg um die tiefgreifendsten Dinge, in den meisten um die Lehre von der Menschwerdung Christi handelt, so ist es schon deshalb undenkbar [v. Sch. unterstr.], P. Leo d. G. habe dem Kaiser bloß Redensarten gesagt, oder habe dem Kaiser schmeicheln wollen, oder habe vielleicht nur mit diesen Worten den Kaiser dahin bringen wollen, die dem Kaiser (vom Papste) suppeditirten Lehren u. s. w. als eigenstes Werk anzusehen und dgl. mehr, wenn der Papst dem Kaiser sagt: „durch ihn wirke der h. Geist zum Heile der ganzen Kirche", „der Kaiser widme den Dienst der göttlichen Vorsehung der ganzen Kirche", der Kaiser bewirke die Einheit des Glaubens", „der Kaiser habe durch seine Autorität das Concil gefestigt", „der Kaiser sei vom unversehrtesten Lichte der Wahrheit erfüllt", „der Kaiser wanke in keinem Punkte des Glaubens", „habe ein heiliges und vollkommenes Urtheil", „sei unterrichtet durch den in ihm wohnenden Geist Gottes", „seinen Glauben könne kein Irrthum betrügen", „ohne Mitwirkung des Kaisers könne das göttliche Bekenntniß nicht geschützt werden", „wenn der Kaiser zugegen sei, könne der Glaube nicht gestört werden", „der Kaiser habe priesterlichen apostolischen Sinn", „der Kaiser stärke mit seinem Glauben den Papst", „der Kaiserin wohne inne die

priesterliche Lehre", „der Kaiser sei Wächter der Canones", „nach des Kaisers Urtheil sei definirt", er gehöre zu den Predigern Christi", „ihn habe Gott bereichert durch Erleuchtung seiner Heilslehre", „er leuchte vorzüglich hervor durch die Unterweisung des hl. Geistes", „der Kaiser bedürfe der menschlichen Unterweisungen des Papstes nicht, habe die lauterste Lehre aus der Fülle des hl. Geistes geschöpft", „die Predigt des Papstes stimme überein mit dem dem Kaiser von Gott inspirirten Glauben", „er verdiene in Ewigkeit zu herrschen mit Christus"[1]). Ein Mann vom hehren Charakter, dem Geiste und Wissen und der Thatkraft eines hl. Leo ist überzeugt und durchdrungen von dem, was er lehrt und thut."

Im Folgenden perorirt nun Schulte weiter (S. 136):

„Es kann Niemand entgehen, daß es nicht etwa die Persönlichkeit des Kaisers [und seiner Frau!] ist, auf welche Leo das Gewicht legt. Gleich ist seine Aufstellung gegenüber den verschiedenen Kaisern, an welche die obigen Briefe gerichtet sind; dasselbe wird gesagt von den früheren [also auch von Constantius und Valens?]. Ganz dieselbe Anschauung treffen wir später, namentlich zur Zeit des 5. allgemeinen Concils von Constantinopel (553), des 6. daselbst (680—681), des 7. zu Nicäa (787), des 8. zu Constantinopel. Und wenn später gerade ein Kaiser seine Aufgabe [warum nicht auch seine Unfehlbarkeit?] so weit vergaß, daß er durch Bilderstürmerei [und verschiedene andere Ketzereien!] den Frieden der Kirche störte, so bieten die Papstbriefe keinen andern Standpunkt... Wenn sich so etwas ereignete, dann lag eben eine Abweichung vor[2]) [d. h. die Unfehlbarkeit der Kaiser, die ihnen in dieser Eigenschaft zukam, war für eine Weile schlafen gegangen].

Zuletzt wird bemerkt, daß dies die Anschauungen nicht bloß der alten Päpste, sondern „der alten Kirche seien", was dann noch mit einigen Stellen aus den allgemeinen Concilien vom VI. bis zum X. Jahrhundert bewiesen wird. Da nun Herr Schulte als „Altkatholik" sich zur Lehre der alten Kirche bekennt, so muß man annehmen, daß er sich auch zum Dogma von der Unfehlbarkeit der Kaiser und der kaiserlichen Frauen be-

---

[1]) Zu diesen Worten bemerkt Schulte S. 127: „Somit wird also geradezu vom Kaiser jener Ausdruck gebraucht, auch für die Herrschaft im Himmel, den man in der Messe tagtäglich braucht für die Herrschaft Christi mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste." Sch. scheint nicht zu wissen, daß Christus eine solche Herrschaft nicht bloß den frommen Kaisern, sondern jedem Armen, der christlich stirbt, verheißen hat.

[2]) Wie diese Abweichungen mit der Regel in Einklang gesetzt werden könnten, will Sch. S. 136 an einem Beispiele aus der Geschichte der Päpste klar machen, wonach die Unfehlbarkeit in dem Willen, das Richtige zu treffen, bestehen soll, welcher auch dann fortdauern könne, wenn man sich noch so tief im Irrthum befinde. Um in dieser Weise für unfehlbar zu gelten, braucht man freilich nicht gerade Kaiser zu sein. Auch hat Papst Pelagius II., auf den sich Sch. (im Anschluß an Prof. Langen, der die Worte dieses Papstes als Bannformel „zur Austreibung des Lügengeistes aus dem Tempel des Herrn" hatte gebrauchen wollen) beruft, beileibe so etwas nicht gesagt, wie wir bereits gegen Langen gezeigt haben. Vgl. Bd. II. S. 181

kennt; sonst würde er ja die „Anschauungen der alten Kirche" in einem der wesentlichsten Punkte verleugnen. Jedes Dogma hat nach Schulte einen absoluten ewigen Werth und muß auch ewig praktisch bleiben, folglich auch das Dogma von der Unfehlbarkeit der Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Demgemäß hätte man erwarten sollen, unser altkatholischer Canonist, der sonst immer aufs Praktische dringt und die Fehlbarkeit der alten Päpste gerade aus der Unfehlbarkeit der alten Kaiser beweist (S. 143), werde nun auch gegenüber der von den spätern Päpsten angemaßten Unfehlbarkeit die altkirchliche Unfehlbarkeit der späteren Kaiser geltend machen. Dabei sähe er sich freilich vor die Frage gestellt, welcher von den jetzt lebenden getauften Kaisern, ob der Kaiser von Oesterreich oder der deutsche Kaiser oder der russische Czar, der Träger der Unfehlbarkeit sei; denn mehr als einen Träger, sagt Sch. a. a. O., könne es nicht geben;[1]) sonst würde man ja am Ende, da es auf den Titel nicht ankommt, auch allen übrigen souveränen Fürsten das Privilegium zuerkennen müssen, wie die Könige und Königinnen von England es wirklich beansprucht haben. Aber gelöst muß die Frage doch werden, und Herrn Schulte kann das nicht schwer fallen, nachdem er mit so glänzendem Erfolge die prinzipielle Seite derselben entschieden hat; jedenfalls würde durch die Lösung derselben das Schulte'sche Argument, daß es neben dem unfehlbaren Kaiser keinen unfehlbaren Papst geben könne, für die Gegenwart ungemein an Kraft gewinnen.

Vielleicht wird Herr Schulte uns diese Lösung in dem großen Werke bringen, welches er vorbereitet; „denn die vorliegende Erörterung sollte nur dazu dienen, um jetzt schon," ehe jenes Werk vollendet ist, „jedem Gebildeten eine feste Grundlage zu bieten, welche ihm selbst die volle Sicherheit im Gewissen gibt, das neue Dogma als falsch zu verwerfen" (S. 110). Die „Festigkeit dieser Grundlage" wird natürlich von dem „Rhein. Merkur" und der „Kölnischen Zeitung" ebenfalls nach Gebühr gepriesen. Aber merkwürdig; während sie über „die alte Kirchenlehre" von der Fehlbarkeit des Papstes und der Unterordnung der Kirche unter den Staat entzückt sind, sagen sie kein Sterbenswörtchen von der Unfehlbarkeit der Kaiser und Kaiserinnen. Ob sie Lunten spürten und fürchteten, bei der leisesten Erwähnung dieses Dogma's werde die ganze „feste Grundlage" in die Luft springen, und selbst dem blindgläubigsten Zeitungsleser eine Ahnung von dem Schwindel überkommen, den gewisse gelehrte Herren unter dem Namen quellenmäßiger Wissenschaft treiben?

[1]) Kaiser und Kaiserin müssen wohl nach der Schulte'schen Theorie eine Ausnahme von der Regel machen, wahrscheinlich wegen der ehelichen Gütergemeinschaft!

Scheeben, Matthias Joseph,

Schulte und Döllinger gegen das Concil kritische Beleuchtung der Schulte'schen Broschüre über die Macht der Päpste und der jüngsten Erklärung Döllingers

Regensburg 1871